

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/3212 —

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung von Kriegsfolngengesetzen **(Kriegsfolgenbereinigungsgesetz — KfbG)**

A. Problem

Zur Bewältigung der Folgen des Zweiten Weltkrieges wurden in der Nachkriegszeit zahlreiche gesetzliche Regelungen getroffen, die nach Herstellung der deutschen Einheit und mehr als 45 Jahre nach Kriegsende der Überprüfung bedürfen.

Die Bestimmungen zur Aufnahme und Eingliederung von Aussiedlern sind nur befristet bis zum 31. Dezember 1992 in Kraft. Die Aufnahme und Eingliederung von Aussiedlern im Beitrittsgebiet ist nunmehr auf Dauer zu regeln. Insgesamt sollen die Kriegsfolngengesetze den jetzt gegebenen Erfordernissen und den gewandelten Verhältnissen angepaßt bzw. aufgehoben werden.

B. Lösung

Die Rechtsstellung der Aussiedler, die zu ihrer Eingliederung vorgesehenen Leistungen und die Verteilung der Aussiedler auf die Länder werden durch die Änderung des Bundesvertriebenen-gesetzes den neuen Verhältnissen angepaßt.

Der Lastenausgleich und weitere Kriegsfolngengesetze werden durch Stichtagsregelungen weitgehend abgeschlossen.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Neuregelungen im Bundesvertriebenengesetz und im Gesetz über die Heimkehrerstiftung sind bis 1996 Aufwendungen von insgesamt 862 Mio. DM zu erwarten. Dem stehen im gleichen Zeitraum Einsparungen von 905 Mio. DM durch den Abschluß des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes und die Änderungen im Häftlingshilfegesetz gegenüber. Damit treten Entlastungen von 43 Mio. DM ein.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/3212 —
in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fas-
sung anzunehmen.

Bonn, den 3. November 1992

Der Innenausschuß

Hans Gottfried Bernrath
Vorsitzender

Hartmut Koschyk
Berichterstatter

Gerlinde Hämmerle
Berichterstatterin

Wolfgang Lüder
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Bereinigung von Kriegsfolgengesetzen
(Kriegsfolgenbereinigungsgesetz — KfbG)
— Drucksache 12/3212 —
mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung von Kriegsfolgengesetzen (Kriegsfolgenbereinigungsgesetz — KfbG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

Das Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565, 1807), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2317), wird wie folgt geändert:

1. Es werden
 - a) die Inhaltsübersicht und
 - b) nach den Wörtern „Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen“ die Wörter „Erster Titel Begriffsbestimmungen“ gestrichen.
2. In § 1 werden
 - a) in Absatz 1 und in Absatz 2 Nr. 3 jeweils die Wörter „zur Zeit“ durch das Wort „ehemals“ ersetzt,
 - b) in Absatz 2 Nr. 3 die Wörter „der Aufnahme“ durch die Wörter „des Aufnahmeverfahrens“ ersetzt und dahinter die Wörter „vor dem . . . (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes)“ eingefügt und
 - c) in Absatz 2 Nr. 3 vor dem Wort „Sowjetunion“ das Wort „ehemalige“ eingefügt.
3. In § 2 werden
 - a) in Absatz 1 nach dem Wort „(Vertreibungsgebiet)“ ein Komma und die Wörter „und dieses Gebiet vor dem . . . (einsetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes) verlassen hat“ und

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung von Kriegsfolgengesetzen (Kriegsfolgenbereinigungsgesetz — KfbG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

Das Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565, 1807), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2317), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

Entwurf

b) in Absatz 2 nach dem Wort „Abkömmling“ ein Komma und die Wörter „der die Vertreibungsgebiete vor dem . . . (einsetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes) verlassen hat“ eingefügt.

4. Die §§ 4 und 5 werden wie folgt gefaßt:

„§ 4

Spätaussiedler

(1) Spätaussiedler ist ein deutscher Volkszugehöriger, der die in § 1 Abs. 2 Nr. 3 genannten Staaten (Aussiedlungsgebiete) nach dem . . . (einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen und im Geltungsbereich des Gesetzes seinen ständigen Aufenthalt genommen hat, wenn er zuvor

1. seit dem 8. Mai 1945 oder
2. nach seiner Vertreibung oder der Vertreibung eines Elternteils seit dem 31. März 1952 oder
3. seit seiner Geburt, wenn er von einer Person abstammt, die die Stichtagsvoraussetzung des 8. Mai 1945 nach Nummer 1 oder des 31. März 1952 nach Nummer 2 erfüllt, es sei denn, daß Eltern oder Voreltern ihren Wohnsitz erst nach dem 31. März 1952 in die Aussiedlungsgebiete verlegt haben,

seinen Wohnsitz in den Aussiedlungsgebieten hatte.

(2) Der Spätaussiedler ist Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes. Sein Ehegatte und seine Abkömmlinge erwerben diese Rechtsstellung mit der Aufnahme im Geltungsbereich des Gesetzes. Sie sind auf Antrag nach Maßgabe des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1977 (BGBl. I S. 1101) geändert worden ist, einzubürgern.

§ 5

Ausschluß

Die Rechtsstellung nach § 4 Abs. 1 erwirbt nicht, wer

1. in den Aussiedlungsgebieten
 - a) der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewaltherrschaft erheblich Vorschub geleistet hat oder
 - b) durch sein Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder

Beschlüsse des 4. Ausschusses

4. Die §§ 4 und 5 werden wie folgt gefaßt:

„§ 4

Spätaussiedler

(1) Spätaussiedler ist ein deutscher Volkszugehöriger, der die in § 1 Abs. 2 Nr. 3 genannten Staaten (Aussiedlungsgebiete) nach dem . . . (einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen und **innerhalb von sechs Monaten** im Geltungsbereich des Gesetzes seinen ständigen Aufenthalt genommen hat, wenn er zuvor

1. seit dem 8. Mai 1945 oder
2. nach seiner Vertreibung oder der Vertreibung eines Elternteils seit dem 31. März 1952 oder
3. seit seiner Geburt, wenn er von einer Person abstammt, die die Stichtagsvoraussetzung des 8. Mai 1945 nach Nummer 1 oder des 31. März 1952 nach Nummer 2 erfüllt, es sei denn, daß Eltern oder Voreltern ihren Wohnsitz erst nach dem 31. März 1952 in die Aussiedlungsgebiete verlegt haben,

seinen Wohnsitz in den Aussiedlungsgebieten hatte.

(2) Der Spätaussiedler ist Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes. Sein **nichtdeutscher Ehegatte, wenn die Ehe zum Zeitpunkt des Verlassens der Aussiedlungsgebiete mindestens drei Jahre bestanden hat**, und seine Abkömmlinge erwerben diese Rechtsstellung mit der Aufnahme im Geltungsbereich des Gesetzes. Sie sind auf Antrag nach Maßgabe des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1977 (BGBl. I S. 1101) geändert worden ist, einzubürgern.

§ 5

Ausschluß

Die Rechtsstellung nach § 4 Abs. 1 erwirbt nicht, wer

1. in den Aussiedlungsgebieten
 - a) der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewaltherrschaft erheblich Vorschub geleistet hat oder
 - b) durch sein Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder

Entwurf

- c) in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer mißbraucht hat oder
- d) eine herausgehobene politische oder berufliche Stellung innegehabt hat, die er nur durch eine besondere Bindung an das totalitäre System erreichen konnte, oder
2. die Aussiedlungsgebiete wegen einer drohenden strafrechtlichen Verfolgung auf Grund eines kriminellen Delikts verlassen hat."
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Wer nach dem 31. Dezember 1923 geboren ist, ist deutscher Volkszugehöriger, wenn
1. er von einem deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen abstammt, *der am 8. Mai 1945 seinen Wohnsitz in den Aussiedlungsgebieten gehabt hat oder vor diesem Tage dort verstorben ist oder nach der Vertreibung bis zum 31. März 1952 dorthin zurückgekehrt ist, und*
 2. ihm die Eltern oder ein *deutscher* Elternteil bestätigende Merkmale wie Sprache, Erziehung, Kultur vermittelt haben und
 3. er sich bis zum Verlassen der Aussiedlungsgebiete zur deutschen Nationalität erklärt, sich bis dahin auf andere Weise zum deutschen Volkstum bekannt hat oder nach dem Recht des Herkunftsstaates zur deutschen Nationalität gehörte.“
6. Vor § 7 wird folgende Überschrift „Zweiter Abschnitt Verteilung, Rechte und Vergünstigungen“ eingefügt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- c) in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer mißbraucht hat oder
- d) eine herausgehobene politische oder berufliche Stellung innegehabt hat, die er nur durch eine besondere Bindung an das totalitäre System erreichen konnte, oder **wer von einer entsprechenden Stellung seiner Eltern, seines nichtdeutschen Ehegatten oder dessen Eltern begünstigt wurde oder**
2. die Aussiedlungsgebiete wegen einer drohenden strafrechtlichen Verfolgung auf Grund eines kriminellen Delikts verlassen hat."
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Wer nach dem 31. Dezember 1923 geboren ist, ist deutscher Volkszugehöriger, wenn
1. er von einem deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen abstammt,
 2. ihm die Eltern, ein Elternteil oder **andere Verwandte** bestätigende Merkmale wie Sprache, Erziehung, Kultur vermittelt haben und
 3. er sich bis zum Verlassen der Aussiedlungsgebiete zur deutschen Nationalität erklärt, sich bis dahin auf andere Weise zum deutschen Volkstum bekannt hat oder nach dem Recht des Herkunftsstaates zur deutschen Nationalität gehörte.
- Die Voraussetzungen nach Nummer 2 gelten als erfüllt, wenn die Vermittlung bestätigender Merkmale wegen der Verhältnisse im Herkunftsgebiet nicht möglich oder nicht zumutbar war; die Voraussetzungen nach Nummer 3 gelten als erfüllt, wenn das Bekenntnis zum deutschen Volkstum mit Gefahr für Leib und Leben oder schwerwiegenden beruflichen oder wirtschaftlichen Nachteilen verbunden gewesen wäre, jedoch auf Grund der Gesamtumstände der Wille der deutschen Volksgruppe und keiner anderen anzugehören, unzweifelhaft ist.“**
6. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

7. Die §§ 7 und 8 werden wie folgt gefaßt:

„§ 7

Grundsatz

(1) Spätaussiedlern ist die Eingliederung in das berufliche, kulturelle und soziale Leben in der Bundesrepublik Deutschland zu erleichtern. Durch die Spätaussiedlung bedingte Nachteile sind zu mildern.

(2) Die §§ 8, 10 und 11 sind auf den Ehegatten und die Abkömmlinge des Spätaussiedlers, die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 nicht erfüllen, aber die Aussiedlungsgebiete im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen haben, entsprechend anzuwenden. § 5 gilt sinngemäß.

§ 8

Verteilung

(1) Die Länder nehmen die Spätaussiedler und ihre Ehegatten und Abkömmlinge, soweit sie die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 erfüllen, auf. Das Bundesverwaltungsamt legt das aufnehmende Land fest (Verteilungsverfahren).

(2) Familienangehörige des Spätaussiedlers, die, ohne die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 zu erfüllen, gemeinsam mit dem Spätaussiedler eintreffen, können in das Verteilungsverfahren einbezogen werden.

(3) Die Länder können durch Vereinbarung einen Schlüssel zur Verteilung festlegen. Bis zum Zustandekommen dieser Vereinbarung oder bei deren Wegfall richtet sich die Verteilung nach folgendem Schlüssel:

Sollanteil v. H.

Baden-Württemberg	12,3
Bayern	14,4
Berlin	2,7
Brandenburg	3,5
Bremen	0,9
Hamburg	2,1
Hessen	7,2
Mecklenburg-Vorpommern	2,6
Niedersachsen	9,2
Nordrhein-Westfalen	21,8
Rheinland-Pfalz	4,7
Saarland	1,4
Sachsen	6,5
Sachsen-Anhalt	3,9
Schleswig-Holstein	3,3
Thüringen	3,5.

(4) Das Bundesverwaltungsamt hat *beim Aufnahmeverfahren* den Schlüssel einzuhalten. Zu diesem Zweck kann ein von den Wünschen des Spätaussiedlers abweichendes Land zur Aufnahme verpflichtet werden. Personen mit einem Aufnahmebescheid im Sinne des § 26 sind dem

7. Die §§ 7 und 8 werden wie folgt gefaßt:

„§ 7

unverändert

§ 8
Verteilung

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Das Bundesverwaltungsamt hat den Schlüssel einzuhalten. Zu diesem Zweck kann ein von den Wünschen des Spätaussiedlers abweichendes Land zur Aufnahme verpflichtet werden. Personen mit einem Aufnahmebescheid im Sinne des § 26 sind dem Land zuzuweisen, das der

Entwurf

Land zuzuweisen, das der Erteilung des Aufnahmebescheids zugestimmt hat, soweit nicht nach den Sätzen 1 und 2 eine abweichende Festlegung geboten ist. Näheres bestimmt der Bundesminister des Innern durch Richtlinien im Benehmen mit den Ländern.

(5) Wer abweichend von der Festlegung oder ohne Festlegung des Bundesverwaltungsamtes in einem Land ständigen Aufenthalt nimmt, muß dort nicht aufgenommen werden.

(6) Personen im Sinne des Absatzes 5 werden dem Land zugerechnet, in dem über die Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 entschieden wird."

8. Die Überschrift vor § 9 „Zweiter Teil Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen" wird gestrichen.

9. Die §§ 9 und 10 werden wie folgt gefaßt:

„§ 9
Hilfen

(1) Spätaussiedler können erhalten

1. eine einmalige Überbrückungshilfe des Bundes,
2. ein Einrichtungsdarlehen mit einem Zuschuß für zurückgelassenen Hausrat und
3. einen Ausgleich für Kosten der Aussiedlung.

Das Nähere bestimmt der Bundesminister des Innern durch Richtlinien.

(2) Spätaussiedler aus der ehemaligen UdSSR, die vor dem 1. April 1956 geboren sind, erhalten zum Ausgleich für den erlittenen Gewahrsam auf Antrag eine pauschale Eingliederungshilfe in Höhe von 4 000 Deutsche Mark. Sie beträgt bei Personen im Sinne des Satzes 1, die vor dem 1. Januar 1946 geboren sind, 6 000 Deutsche Mark.

§ 10

Prüfungen und Befähigungsnachweise

(1) Prüfungen oder Befähigungsnachweise, die Spätaussiedler bis zum 8. Mai 1945 im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstande vom 31. Dezember 1937 abgelegt oder erworben haben, sind im Geltungsbereich des Gesetzes anzuerkennen.

(2) Prüfungen oder Befähigungsnachweise, die Spätaussiedler in den Aussiedlungsgebieten abgelegt oder erworben haben, sind anzuerkennen, wenn sie den entsprechenden Prüfungen oder Befähigungsnachweisen im Geltungsbereich des Gesetzes gleichwertig sind.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Erteilung des Aufnahmebescheids zugestimmt hat, soweit nicht nach den Sätzen 1 und 2 eine abweichende Festlegung geboten ist. Näheres bestimmt der Bundesminister des Innern durch Richtlinien im Benehmen mit den Ländern.

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) gilt nicht für Einrichtungen zur Aufnahme von Spätaussiedlern."

8. unverändert

9. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(3) Haben Spätaussiedler die zur Ausübung ihres Berufes notwendigen oder für den Nachweis ihrer Befähigung zweckdienlichen Urkunden (Prüfungs- oder Befähigungsnachweise) und die zur Ausstellung von Ersatzurkunden erforderlichen Unterlagen verloren, so ist ihnen auf Antrag durch die für die Ausstellung entsprechender Urkunden zuständigen Behörden und Stellen eine Bescheinigung auszustellen, wonach der Antragsteller die Ablegung der Prüfung oder den Erwerb des Befähigungsnachweises glaubhaft nachgewiesen hat.

(4) Voraussetzung für die Ausstellung der Bescheinigung gemäß Absatz 3 ist die glaubhafte Bestätigung

1. durch schriftliche, an Eides Statt abzugebende Erklärung einer Person, die auf Grund ihrer früheren dienstlichen Stellung im Bezirk des Antragstellers von der Ablegung der Prüfung oder dem Erwerb des Befähigungsnachweises Kenntnis hat, oder
2. durch schriftliche, an Eides Statt abzugebende Erklärungen von zwei Personen, die von der Ablegung der Prüfung oder dem Erwerb des Befähigungsnachweises eigene Kenntnisse haben.

(5) Die Bescheinigung gemäß Absatz 3 hat im Rechtsverkehr dieselbe Wirkung wie die Urkunde über die abgelegte Prüfung oder den erworbenen Befähigungsnachweis."

10. § 11 wird aufgehoben. § 90 b wird § 11 und wie folgt geändert:

10. unverändert

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Vertriebener im Sinne des § 1 aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 genannten Gebieten“ durch die Wörter „Spätaussiedler aus den Aussiedlungsgebieten“ ersetzt.

b) In Absatz 5 a wird angefügt:

„Ärzte, Zahnärzte, Krankenhäuser, Apotheken und sonstige Leistungserbringer haben für Leistungen nach Absatz 1 nur Anspruch auf die Vergütung, die sie erhalten würden, wenn der Spätaussiedler Versicherter der gesetzlichen Krankenversicherung wäre.“

c) Absatz 7 a wird wie folgt gefaßt:

„(7 a) Bei der Gewährung von Leistungen sind die Vorschriften anzuwenden, die in dem Land gelten, das nach § 8 für den Spätaussiedler als Aufnahmeland festgelegt ist oder festgelegt wird oder dem der Spätaussiedler ohne Festlegung zugerechnet wird.“

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

11. § 12 wird aufgehoben und § 13 wird wie folgt gefaßt: 11. unverändert

„§ 13

Gesetzliche Rentenversicherung,
Gesetzliche Unfallversicherung

Die Rechtsstellung der Spätaussiedler in der gesetzlichen Rentenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung richtet sich nach dem Fremdrentengesetz.“

12. Die Überschrift vor § 14 „Dritter Titel Erweiterung des Personenkreises“ wird gestrichen. 12. unverändert

13. § 14 wird wie folgt gefaßt: 13. unverändert

„§ 14

Förderung einer selbständigen Erwerbstätigkeit

(1) Spätaussiedlern ist die Begründung und Festigung einer selbständigen Erwerbstätigkeit in der Landwirtschaft, im Gewerbe und in freien Berufen zu erleichtern. Zu diesem Zweck können die Gewährung von Krediten zu günstigen Zins-, Tilgungs- und Sicherungsbedingungen sowie Zinsverbilligungen und Bürgschaftsübernahmen vorgesehen werden.

(2) Bei der Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand sind Spätaussiedler in den ersten zehn Jahren nach Verlassen der Aussiedlungsgebiete bevorzugt zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für Unternehmen, an denen Spätaussiedler mit mindestens der Hälfte des Kapitals beteiligt sind, sofern diese Beteiligung und eine Mitwirkung an der Geschäftsführung für mindestens sechs Jahre sichergestellt sind.

(3) Finanzierungshilfen der öffentlichen Hand sollen unter der Auflage gegeben werden, daß die Empfänger dieser Hilfen sich verpflichten, bei der Vergabe von Aufträgen entsprechend Absatz 2 zu verfahren.

(4) Rechte und Vergünstigungen als Spätaussiedler nach den Absätzen 1 und 2 kann nicht mehr in Anspruch nehmen, wer in das wirtschaftliche und soziale Leben im Geltungsbereich des Gesetzes in einem nach seinen früheren wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen zumutbaren Maße eingegliedert ist.

(5) Spätaussiedler, die glaubhaft machen, daß sie vor der Aussiedlung ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig betrieben oder die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besessen haben, sind auf Antrag bei der für den Ort ihres ständigen Aufenthaltes zuständigen Handwerkskammer in die Handwerksrolle einzutragen. Für die Glaubhaftmachung ist § 10 Abs. 3 und 4 entsprechend anzuwenden.“

14. Die Überschrift vor § 15 „Vierter Titel Ausweise“ wird gestrichen. 14. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

15. Die §§ 15 und 16 werden wie folgt gefaßt:

15. unverändert

„§ 15

Bescheinigungen

(1) Spätaussiedler erhalten zum Nachweis ihrer Spätaussiedlereigenschaft auf Antrag eine Bescheinigung. Die Entscheidung über die Ausstellung dieser Bescheinigung ist für alle Behörden und Stellen verbindlich, die für die Gewährung von Rechten oder Vergünstigungen als Spätaussiedler nach diesem oder einem anderen Gesetz zuständig sind. Hält eine Behörde oder Stelle die Entscheidung der zuständigen Behörde über die Ausstellung der Bescheinigung nicht für gerechtfertigt, so kann sie nur ihre Änderung oder Aufhebung durch die Ausstellungsbehörde beantragen. Wenn diese dem Antrag nicht entsprechen will, so entscheidet darüber die gemäß § 21 errichtete zentrale Dienststelle oder die von dieser bestimmte Behörde des Landes, in welchem die Bescheinigung ausgestellt worden ist.

(2) Der Ehegatte und die Abkömmlinge des Spätaussiedlers erhalten zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 auf Antrag eine Bescheinigung. Im übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Über Rücknahme und Widerruf einer Bescheinigung entscheidet die Ausstellungsbehörde.

§ 16

Datenschutz

Für die Verfahren nach § 15 gilt § 29 Abs. 1 entsprechend. Die in diesen Verfahren gespeicherten Daten dürfen auf Ersuchen zur Durchführung von Verfahren zur Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz sowie zur Feststellung der Rechtsstellung als Deutscher nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes übermittelt und innerhalb derselben Behörde weitergegeben werden, wenn dies erforderlich ist. Wird ein Antrag nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder § 15 Abs. 2 Satz 1 zurückgenommen, ganz oder teilweise abgelehnt oder eine Entscheidung nach § 15 ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen, werden alle Stellen, die Personen im Sinne der §§ 1 bis 4 Rechte einräumen, Vergünstigungen oder Leistungen gewähren, und die Stellen, die Pässe und Personalausweise ausstellen, von der Entscheidung unterrichtet. Dabei dürfen mitgeteilt werden:

1. Namen einschließlich früherer Namen,
2. Tag und Ort der Geburt,
3. Anschrift,
4. Tag der Entscheidung und Eintritt der Rechtsbeständigkeit.“

16. Die §§ 17 bis 20 werden aufgehoben.

16. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
17. In der Überschrift vor § 21 wird das Wort „Zweiter“ durch das Wort „Dritter“ ersetzt.	17. unverändert
18. In der Überschrift von § 21 werden die Wörter „Erster Teil Behörden“ gestrichen.	18. unverändert
19. Die Überschrift vor § 22 „Zweiter Titel Beiräte“ wird gestrichen.	19. unverändert
20. § 22 wird wie folgt geändert:	20. § 22 wird wie folgt geändert:
a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Aufgaben“ die Wörter „der Beiräte“ angefügt.	a) unverändert
b) In Absatz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen“ ersetzt durch die Wörter „Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen“.	b) unverändert
	c) In Absatz 1 werden die Worte „und bei den zentralen Dienststellen der Länder“ gestrichen und die Worte „sind Beiräte“ ersetzt durch die Worte „ist ein Beirat“.
	d) In Absatz 2 werden im ersten Satz die Worte „Die Beiräte haben“ ersetzt durch die Worte „Der Beirat hat“. Im zweiten Satz werden die Worte „Sie sollen“ durch die Worte „Er soll“ ersetzt.
	e) Folgender Absatz 3 wird angefügt: „(3) Die Länder können bei ihren zentralen Dienststellen Beiräte für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen bilden. Deren Zusammensetzung sowie die Berufung und Amtsdauer ihrer Mitglieder regeln die Länder.“
21. In § 23 Abs. 1 werden	21. In § 23 Abs. 1 werden
a) jeweils die Wörter „für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen“ gestrichen und	a) unverändert
b) die Wörter „Vertriebenen und Flüchtlinge“ durch die Wörter „Vertriebenen, Flüchtlinge und Spätaussiedler“ ersetzt.	b) unverändert
	c) nach den Worten „Vertreter der bei den zentralen Dienststellen der Länder gebildeten Beiräte (§ 22)“ die Worte „oder der zentralen Dienststellen der Länder“ angefügt.
22. § 24 wird wie folgt geändert:	22. unverändert
a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Amtsdauer“ die Wörter „des Beirates bei dem Bundesminister des Innern“ angefügt.	
b) Die Wörter „für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen“ werden gestrichen.	
23. In § 25 werden die Wörter „für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen“ gestrichen.	23. § 25 wird aufgehoben.
24. Die Überschrift vor § 26 wird wie folgt gefaßt: „Vierter Abschnitt Aufnahme“.	24. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

25. In § 26 werden die Wörter „in § 1 Abs. 2 Nr. 3 genannten Gebiete“ durch das Wort „Aussiedlungsgebiete“ und das Wort „Aussiedler“ durch das Wort „Spätaussiedler“ ersetzt.
26. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „des § 1 Abs. 2 Nr. 3“ gestrichen, das Wort „Aussiedler“ durch das Wort „Spätaussiedler“ ersetzt und folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
- „Der Ehegatte und die Abkömmlinge von Personen im Sinne des Satzes 1 sind auf Antrag in den Aufnahmebescheid einzubeziehen. Wird die Ehe aufgelöst, bevor beide Ehegatten die Aussiedlungsgebiete verlassen haben, verliert der Aufnahmebescheid insoweit seine Wirkung.“
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „erteilt“ die Wörter „oder es kann die Eintragung nach Absatz 1 Satz 2 nachgeholt“ eingefügt.
27. In § 28 Abs. 2 wird nach der Angabe „§ 27 Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
28. § 28 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „der Verteilungsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 240-3, veröffentlichten bereinigten Fassung“ durch die Wörter „des § 8“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
29. In § 29 Abs. 1 wird das Wort „Vertriebeneneigenschaft“ durch das Wort „Spätaussiedlereigenschaft“ ersetzt.
30. In § 29 Abs. 2 werden
- a) die Wörter „Verfahren nach der Verteilungsverordnung“ durch die Wörter „Verfahren nach § 8“,
- b) die Wörter „Verfahren nach den §§ 15 bis 19“ durch die Wörter „Verfahren nach § 15“ und
- c) die Wörter „lastenausgleichsrechtliche Verfahren“ durch die Wörter „Verfahren zur Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz“ ersetzt.
31. Es werden
- a) jeweils die Überschriften vor den §§ 35, 69, 72, 77, 80, 82, 90 und 92 gestrichen und
- b) die §§ 35 bis 69, 71 bis 90a und 91 bis 93 aufgehoben.
32. Die Überschrift vor § 94 wird wie folgt gefaßt: „Fünfter Abschnitt Namensführung, Beratung“.
25. unverändert
26. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „des § 1 Abs. 2 Nr. 3“ gestrichen, das Wort „Aussiedler“ durch das Wort „Spätaussiedler“ ersetzt und folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
- „Der Ehegatte und die Abkömmlinge von Personen im Sinne des Satzes 1 sind auf Antrag in den Aufnahmebescheid einzubeziehen. Wird die Ehe aufgelöst, bevor beide Ehegatten die Aussiedlungsgebiete verlassen haben, verliert der Aufnahmebescheid insoweit seine Wirkung. **Der Wohnsitz im Aussiedlungsgebiet gilt als fortbestehend, wenn ein Antrag nach Absatz 2 abgelehnt wurde und der Antragsteller für den Folgeantrag nach Satz 1 erneut Wohnsitz in den Aussiedlungsgebieten begründet hat.**“
- b) unverändert
27. entfällt
28. unverändert
29. unverändert
30. § 29 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Die im Aufnahme- und Verteilungsverfahren gesammelten Daten dürfen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur für Zwecke dieser Verfahren einschließlich der vorläufigen Unterbringung durch die Länder, für Verfahren nach § 15 und zur Feststellung der Rechtsstellung als Deutscher nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie für Verfahren zur Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz genutzt und übermittelt werden.“
31. unverändert
32. unverändert

Entwurf

33. § 94 wird wie folgt gefaßt:

„§ 94

Familiennamen und Vornamen

(1) Vertriebene und Spätaussiedler, deren Ehegatten und Abkömmlinge, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind, können durch Erklärung gegenüber dem Bundesverwaltungsamt im Verteilungsverfahren oder dem Standesbeamten

1. Bestandteile ihres Namens ablegen, die im deutschen Namensrecht nicht vorgesehen sind,
2. die männliche Form ihres Familiennamens annehmen, wenn dieser nach dem Geschlecht oder dem Verwandtschaftsverhältnis sprachlichen Abwandlungen unterliegt,
3. eine deutschsprachige Form ihres Familiennamens oder ihrer Vornamen annehmen; gibt es eine solche Form des Vornamens nicht, so können sie neue Vornamen annehmen.

Wird in den Fällen der Nummer 3 der Familienname als Ehefrau geführt, so kann die Erklärung während des Bestehens der Ehe nur von beiden Ehegatten abgegeben werden. Auf den Geburtsnamen eines Abkömmlings, welcher das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, erstreckt sich die Namensänderung nur dann, wenn er sich der Namensänderung durch Erklärung gegenüber dem Bundesverwaltungsamt im Verteilungsverfahren oder dem Standesbeamten anschließt.

(2) Die Erklärungen nach Absatz 1 müssen öffentlich beglaubigt werden; im Verteilungsverfahren kann auch das Bundesverwaltungsamt die Erklärungen öffentlich beglaubigen. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.“

34. In § 95 werden die Wörter „Vertriebenen und Flüchtlinge“ durch die Wörter „Vertriebenen, Flüchtlinge und Spätaussiedler“ und die Wörter „Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge“ durch die Wörter „Vertriebene, Flüchtlinge und Spätaussiedler“ ersetzt.

35. In der Überschrift vor § 96 werden die Wörter „Fünfter Abschnitt“ durch die Wörter „Sechster Abschnitt“ ersetzt.

36. § 97 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Vertriebenen- und Flüchtlingswesens“ durch das Wort „Spätaussiedlerwesens“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge“ durch das Wort „Spätaussiedler“ ersetzt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

33. § 94 wird wie folgt gefaßt:

„§ 94

Familiennamen und Vornamen

(1) Vertriebene und Spätaussiedler, deren Ehegatten und Abkömmlinge, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind, können durch Erklärung gegenüber dem Bundesverwaltungsamt im Verteilungsverfahren oder dem Standesbeamten

1. Bestandteile ihres Namens ablegen, die im deutschen Namensrecht nicht vorgesehen sind,
2. die männliche Form ihres Familiennamens annehmen, wenn dieser nach dem Geschlecht oder dem Verwandtschaftsverhältnis sprachlichen Abwandlungen unterliegt,
3. eine deutschsprachige Form ihres Familiennamens oder ihrer Vornamen annehmen; gibt es eine solche Form des Vornamens nicht, so können sie neue Vornamen annehmen.

Wird in den Fällen der Nummer 3 der Familienname als Ehefrau geführt, so kann die Erklärung während des Bestehens der Ehe nur von beiden Ehegatten abgegeben werden. Auf den Geburtsnamen eines Abkömmlings, welcher das fünfte Lebensjahr vollendet hat, erstreckt sich die Namensänderung nur dann, wenn er sich der Namensänderung durch Erklärung gegenüber dem Bundesverwaltungsamt im Verteilungsverfahren oder dem Standesbeamten anschließt. **Ein in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann die Erklärung nur selbst abgeben; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.**

(2) Die Erklärungen nach Absatz 1 müssen öffentlich beglaubigt **oder beurkundet** werden; im Verteilungsverfahren kann auch das Bundesverwaltungsamt die Erklärungen öffentlich beglaubigen **oder beurkunden**. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.“

34. unverändert

35. unverändert

36. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
c) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.	
d) Absatz 2 wird aufgehoben.	
37. In der Überschrift vor § 98 werden die Wörter „Sechster Abschnitt“ durch die Wörter „Siebter Abschnitt“ ersetzt.	37. unverändert
38. In § 98 werden die Wörter „Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtlinge“ durch das Wort „Spätaussiedlern“ ersetzt.	38. unverändert
39. In § 99 werden die Wörter „Ausweise oder“ und die Wörter „des Ausweises oder“ gestrichen.	39. unverändert
40. Vor § 100 wird folgende Überschrift „Achter Abschnitt Übergangs- und Schlußvorschriften“ eingefügt.	40. unverändert
41. Die §§ 100 bis 107 werden durch die folgenden §§ 100 bis 103 ersetzt:	41. Die §§ 100 bis 107 werden durch die folgenden §§ 100 bis 103 ersetzt:
„ § 100	„ § 100
Anwendung des bisherigen Rechts	Anwendung des bisherigen Rechts
(1) Für Personen im Sinne der §§ 1 und 3 finden die vor dem . . . (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Vorschriften nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 Anwendung.	(1) Für Personen im Sinne der §§ 1 bis 3 finden die vor dem . . . (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Vorschriften nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 Anwendung.
(2) Ausweise nach § 15 in der vor dem . . . (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung werden nur noch ausgestellt, wenn sie vor diesem Tag beantragt wurden. Aussiedler, die den ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes nach dem 2. Oktober 1990 und vor dem . . . (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) begründet haben, können den Ausweis noch bis zum 31. Dezember 1993 beantragen. Im übrigen wird die Vertriebenen- oder Flüchtlingseigenschaft nur auf Ersuchen einer Behörde, die für die Gewährung von Rechten und Vergünstigungen an Vertriebene oder Flüchtlinge zuständig ist, festgestellt.	(2) unverändert
(3) § 16 ist auch anzuwenden auf Verfahren nach den §§ 15 bis 19 in der vor dem . . . (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung.	(3) unverändert
(4) Personen, die vor dem 1. Juli 1990 eine Übernahmegenehmigung des Bundesverwaltungsamtes erhalten haben, sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 oder des § 4 auch dann Spätaussiedler, wenn ihnen kein Aufnahmebescheid nach § 26 erteilt wurde. § 8 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.	(4) unverändert
(5) Personen, die vor dem . . . (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) einen Aufnahmebescheid nach § 26 erhalten haben, sind Spätaussiedler, wenn sie die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 oder des § 4 erfüllen.	(5) unverändert

Entwurf

(6) Personen, die nach dem 30. Juni 1990 und vor dem 1. Juli 1991 den ständigen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet genommen haben, sind bei Vorliegen der Aufenthaltsgenehmigung einer Behörde dieses Gebietes und der sonstigen Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 auch dann Aussiedler, wenn ihnen kein Aufnahmebescheid nach § 26 erteilt wurde.

§ 101

Verwendung bestimmter Kapitaldienstleistungen

Das Mehraufkommen an Zins- und Tilgungsleistungen auf Grund der Erhöhung der Zins- und Tilgungssätze durch die Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Finanzierung landwirtschaftlicher Siedlungen vom 25. Februar 1983 (BGBl. I S. 199) ist ausschließlich für die Eingliederung von aus der Landwirtschaft stammenden Vertriebenen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern zu verwenden.

§ 102

Verhältnis zum Einigungsvertrag

Abweichend von Anlage I Kapitel II Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 918) und mit Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2270)

- a) ist dieses Gesetz auch auf Personen im Sinne des § 4 anzuwenden, die den ständigen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nach dem 31. Dezember 1992 genommen haben,
- b) sind die §§ 90 bis 90b in der vor dem ... (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung auch auf Personen im Sinne des § 1 anzuwenden, die am 2. Oktober 1990 bereits ihren ständigen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hatten,
- c) ist § 92 in der vor dem ... (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung auch auf Personen im Sinne des § 1 anzuwenden, die am 2. Oktober 1990 ihren ständigen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hatten, wenn für die Gleichstellung einer Prüfung oder eines Befähigungsnachweises ein dringendes berufliches Interesse besteht.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(6) unverändert

(7) § 90 a Abs. 2 ist bis zum 30. Juni 1993 in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn die Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe für einen Zeitraum im Dezember 1992 bestanden haben.

§ 101

unverändert

§ 102

unverändert

Entwurf

§ 103

Kostentragung

Der Bund trägt die Aufwendungen nach § 9 dieses Gesetzes.“

Artikel 2

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 230 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Datum „31. Dezember 1952“ die Wörter „und vor dem 1. Januar 1993“ eingefügt.

2. § 234 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Anträge auf Ausgleichsleistungen können vorbehaltlich des § 264 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Satz 3 sowie des § 265 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 nur bis zum 31. Dezember 1995 gestellt werden, längstens jedoch drei Jahre nach Eintritt der Antragsberechtigung. Absatz 3 Satz 2 und Vorschriften dieses Gesetzes, in denen der Ablauf von Antragsfristen vor dem nach Satz 1 maßgebenden Zeitpunkt bestimmt ist, bleiben unberührt.“

3. § 254 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ein Aufbaudarlehen nach den Absätzen 2 und 3 kann Vertriebenen, insbesondere kinderreichen Familien und Schwerbehinderten, auch für den Kauf eines leerstehenden Familienheims oder einer leerstehenden sonstigen Wohnung gewährt werden sowie für den Kauf eines sonstigen leerstehenden Gebäudes, wenn durch dessen Ausbau im Sinne des § 17 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes Wohnraum für den Darlehensnehmer geschaffen wird.“

4. In § 263 Abs. 3 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Sobald die Voraussetzungen sowohl für die Unterhaltshilfe als auch für die Entschädigungsrente vorliegen, hat der Berechtigte zu wählen, in welcher Form er Kriegsschadenrente beziehen will; die Wahl kann nach dem 31. Dezember 1992 nur einmal ausgeübt werden.“

5. § 267 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) An Nummer 1 wird folgender Satz angefügt:

„Nicht als Einkünfte gelten auch Leistungen für Kindererziehung, die von einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung als Leistungen eigener Art gewährt werden.“

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 103

unverändert

Artikel 2

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

b) In Nummer 2 werden

aa) in Buchstabe b die Wörter „oder infolge von Schäden, die sie als Verfolgte im Sinne der Gesetze zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts an Körper oder Gesundheit erlitten haben,“ gestrichen,

bb) in Buchstabe d Satz 2 nach dem Wort „übersteigen“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt,

cc) nach Buchstabe d folgender Buchstabe e angefügt:

„e) Personen, die infolge von Schäden erwerbsbeschränkt sind, die sie als Verfolgte im Sinne der gesetzlichen oder außergesetzlichen Regelungen des Bundes und der Länder zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts an Körper oder Gesundheit erlitten haben, Freibeträge für ihre Renten oder laufenden Beihilfen bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, jedoch mindestens die Freibeträge nach Buchstabe b.“

c) Absatz 2 letzter Satz wird wie folgt gefaßt:

„Die Freibeträge und Vergünstigungen nach Nummer 2 Buchstaben a bis e, Nummern 3, 4, 6 bis 8, ausgenommen Freibeträge für Grundrente und Schwerstbeschädigtenzulagen nach dem Bundesversorgungsgesetz und Freibeträge nach Buchstabe e für Renten oder laufende Beihilfen nach den gesetzlichen oder außergesetzlichen Regelungen des Bundes und der Länder zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts an Körper oder Gesundheit, werden nur gewährt, soweit sie den Sozialzuschlag nach § 269 b übersteigen.“

6. § 269 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Den Zuschlag nach Absatz 2 Stufe 1 erhalten auf Antrag auch Berechtigte nach § 273 Abs. 6 Nr. 2, die als künftige Erben eines landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes nur deswegen im Zeitpunkt der Schädigung keine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, weil es bis zu diesem Zeitpunkt zu einer Vermögensübertragung nicht mehr gekommen ist.“

7. In § 276 a Abs. 1 werden die Wörter „§ 181 der Reichsversicherungsordnung und in einer Rechtsverordnung zu § 181 a der Reichsversicherungsordnung“ durch die Wörter „den §§ 25 und 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie in Richtlinien zu § 92 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

6. unverändert

7. unverändert

Entwurf

8. § 277 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Wird das Ruhen der Unterhaltshilfe angeordnet, bleibt die Sterbevorsorge aufrechterhalten. Die während des Ruhens fälligen Beiträge werden, soweit sie nicht von laufenden Zahlungen an Entschädigungsrente einbehalten werden können, nach Wiederaufnahme der Zahlungen von der Unterhaltshilfe oder, wenn während des Ruhens der Sterbefall eingetreten ist, vom Sterbegeld einbehalten.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Sterbevorsorge entfällt, wenn die Unterhaltshilfe für dauernd endet, ohne daß der Sterbefall eingetreten ist; geleistete Beiträge werden zurückerstattet. Dies gilt nicht, wenn und solange Entschädigungsrente oder nach Einstellung der Unterhaltshilfe laufende Beihilfe nach § 301 b gezahlt wird; in diesem Fall sind die fälligen Beiträge von den laufenden Zahlungen an Entschädigungsrente oder laufender Beihilfe einzubehalten. Die Sätze 1 und 2 sind auch auf Fälle anzuwenden, in denen am 1. Januar 1992 die Unterhaltshilfe bereits für dauernd geendet hatte und der Sterbefall noch nicht eingetreten war.“

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

d) Im neuen Absatz 5 werden die Wörter „diejenige Person, die nachweislich die Bestattungskosten getragen hat“ durch die Wörter „diejenigen Personen, Einrichtungen oder Träger, die nachweislich die Bestattungskosten getragen haben“ ersetzt.

9. In § 287 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

10. § 314 wird aufgehoben.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

8. § 277 wird wie folgt geändert:

„a0) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Empfänger von Unterhaltshilfe können beantragen, daß ihnen im Falle ihres Todes oder des Todes ihres Ehegatten ein Sterbegeld von je 1000 Deutsche Mark gewährt wird. Zu den entstehenden Kosten tragen der Unterhaltshilfeempfänger monatlich zwei Deutsche Mark, sein Ehegatte eine Deutsche Mark bei; diese Beträge werden von den laufenden Zahlungen an Kriegsschadenrente einbehalten. Im übrigen trägt die Kosten der Ausgleichsfonds.“

a) unverändert

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Sterbevorsorge entfällt, wenn die Unterhaltshilfe für dauernd endet, ohne daß der Sterbefall eingetreten ist; geleistete Beiträge werden zurückerstattet. Dies gilt nicht, wenn und solange Entschädigungsrente oder nach Einstellung der Unterhaltshilfe laufende Beihilfe nach § 301 b gezahlt wird; in diesem Fall sind die fälligen Beiträge von den laufenden Zahlungen an Entschädigungsrente oder laufender Beihilfe einzubehalten. Die Sätze 1 und 2 sind auch auf Fälle anzuwenden, in denen am . . . (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) die Unterhaltshilfe bereits für dauernd geendet hatte und der Sterbefall noch nicht eingetreten war.“

c) unverändert

d) unverändert

9. unverändert

10. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

11. § 321 wird aufgehoben.
12. § 324 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
- „(4) Der Präsident des Bundesausgleichsamtes wird ermächtigt, für den Ausgleichsfonds im jeweiligen Haushaltsjahr Kassenverstärkungskredite als Buchkredite bis zur Höhe von 100 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.“
- b) Absatz 5 wird aufgehoben.
13. § 349 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach den Worten „der übersteigende Grundbetrag“ die Worte „, soweit er nicht durch die Gewährung von Kriegsschadenrente oder vergleichbaren Leistungen in Anspruch genommen ist,“ eingefügt.
- b) Folgender Satz 6 wird angefügt:
- „Kriegsschadenrente und vergleichbare Leistungen werden nach Maßgabe der geltenden Vorschriften weitergewährt.“
- 10a. In § 317 ist nach Absatz 4 folgender Absatz 4 a einzufügen:
- „(4a) Die im Aufnahmeverfahren nach § 28 BVFG und im Verfahren nach § 15 BVFG gesammelten Daten dürfen für lastenausgleichsrechtliche Verfahren genutzt und übermittelt werden, wenn dies erforderlich ist.“
11. unverändert
12. unverändert
- 12a. § 345 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz werden die Worte „der Leiter des Ausgleichsamtes“ durch die Worte „das Ausgleichsamt“ ersetzt; der zweite Halbsatz wird gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „können“ durch das Wort „kann“ ersetzt; die Worte „und der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds“ werden gestrichen.“
13. § 349 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) Folgender Satz 6 wird angefügt:
- „Kriegsschadenrente und vergleichbare Leistungen werden nach Maßgabe der geltenden Vorschriften weitergewährt; eine Rückforderung von Hauptentschädigung nach Satz 1 mindert die laufenden Zahlungen nicht.“

Artikel 3

Änderung des Allgemeinen
Kriegsfolgengesetzes

§ 65 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 5. November 1957 (BGBl. I S. 1747), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 965), wird aufgehoben.

Artikel 3

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 4
Gesetz über die Heimkehrerstiftung
— HKStG —

Artikel 4
unverändert

§ 1

Stiftung

(1) Die nach § 44 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes errichtete, rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts unter dem Namen „Heimkehrerstiftung — Stiftung für ehemalige Kriegsgefangene —“ wird unter der Bezeichnung „Heimkehrerstiftung“ fortgeführt.

(2) Der Stiftung obliegt die wirtschaftliche und soziale Förderung ehemaliger Kriegsgefangener und Geltungskriegsgefangener. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

(3) Der Sitz der Stiftung ist Bonn.

§ 2

Personenkreis

(1) Von der Stiftung werden gefördert:

1. Deutsche, die wegen militärischen oder militärähnlichen Dienstes im ursächlichen Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg gefangengenommen und von einer ausländischen Macht festgehalten wurden (ehemalige Kriegsgefangene). Was als militärischer oder militärähnlicher Dienst anzusehen ist, richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesversorgungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
2. Hinterbliebene Ehegatten verstorbener ehemaliger Kriegsgefangener, sofern sie keine neue Ehe eingegangen sind.
3. Personen, die als ehemalige Kriegsgefangene im Sinne dieses Gesetzes gelten (Geltungskriegsgefangene). Ehemalige Geltungskriegsgefangene sind
 - a) Deutsche, die im ursächlichen Zusammenhang mit Ereignissen, die unmittelbar mit der Kriegsführung des Zweiten Weltkrieges zusammenhängen, von einer ausländischen Macht
 - aa) auf engbegrenztem Raum unter dauernder Bewachung festgehalten oder
 - bb) in ein ausländisches Staatsgebiet verschleppt wurden, und
 - b) Deutsche, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg im Ausland wegen ihrer Volkszugehörigkeit oder ihrer Staatsangehörigkeit
 - aa) auf engbegrenztem Raum unter dauernder Bewachung festgehalten oder
 - bb) aus dem Ausland in ein anderes ausländisches Staatsgebiet verschleppt wurden.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Absatz 1 Nr. 3 gilt nicht für Deutsche, die entweder vor dem anrückenden Feind evakuiert wurden oder geflohen sind oder als Vertriebene in Lagern im Ausland zum Zwecke ihres Abtransportes untergebracht waren. Absatz 1 Nr. 3 gilt ferner nicht für Deutsche, die außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes arbeitsverpflichtet wurden, auch wenn sie lagermäßig untergebracht waren.

(3) Nicht gefördert werden in ausländischem Gewahrsam geborene Abkömmlinge von ehemaligen Kriegsgefangenen und Geltungskriegsgefangenen.

(4) Antragsberechtigt sind Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung die Rechtsstellung eines Deutschen besitzen und ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

(5) Von der Förderung durch die Stiftung ist ausgeschlossen, wer

1. der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewaltherrschaft erheblich Vorschub geleistet hat oder
2. durch sein Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
3. in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer mißbraucht hat oder
4. eine herausgehobene politische oder berufliche Stellung innegehabt hat, die er nur durch eine besondere Bindung an ein totalitäres System erreichen konnte, oder
5. nach dem 8. Mai 1945 wegen eines Verbrechens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, das er vor dem 8. Mai 1945 in Ausübung seiner tatsächlichen oder angemessenen Befehlsbefugnis begangen hat, oder
6. nach dem 8. Mai 1945 wegen Verbrechen oder Vergehen an Mitgefangenen in ausländischem Gewahrsam verurteilt worden ist.

Die Verurteilung nach Nummer 5 und 6 muß durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes erfolgt sein. Solange wegen der in Nummer 5 und 6 genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren schwebt, sind die Entscheidungen über Anträge auf Leistungen nach diesem Gesetz zurückzustellen. Wird ein solches Verfahren eingeleitet, nachdem eine Leistung durch Bescheid zuerkannt, aber noch nicht ausgezahlt ist, so ist die Auszahlung auszusetzen.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 3

Leistungen

(1) Die Stiftung kann den in § 2 Abs. 1 genannten Personen einmalige Unterstützungen zur Linderung einer Notlage gewähren. Eine Notlage ist gegeben, wenn der Antragsteller nicht in der Lage ist oder es ihm nicht zuzumuten ist, bestimmte dringende Lebensbedürfnisse für sich oder die von ihm zu unterhaltenden Angehörigen mit eigenen Mitteln oder sonstiger Hilfe zu befriedigen. Die Förderung erfolgt nach der Reihenfolge der sozialen Dringlichkeit.

(2) Über die in Absatz 1 genannte Leistung hinaus kann die Stiftung den ehemaligen Kriegsgefangenen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, sofern sie nach dem 31. Dezember 1946 aus der ausländischen Kriegsgefangenschaft entlassen worden sind, auch Leistungen zur Minderung von Nachteilen in der gesetzlichen Rentenversicherung gewähren. Ein Nachteil wird vermutet, wenn bei der Rentenberechnung mindestens 25 Jahre an rentenrechtlichen Zeiten, davon mindestens 36 Monate einer Ersatzzeit nach § 250 Abs. 1 Nr. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch, angerechnet wurden und unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers und seines Ehegatten eine ausreichende Altersversorgung nicht vorhanden ist. Einer Ersatzzeit steht gleich die Zeit des Militärdienstes und der Kriegsgefangenschaft, die nach den Vorschriften der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung als versicherungspflichtige Tätigkeit angerechnet wurde. Die Höhe der Leistungen bestimmt sich nach Einkommensgruppen, die in den nach § 6 Abs. 4 zu erlassenden Richtlinien festgesetzt werden.

(3) Hinterbliebenen Ehegatten nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 kann die Stiftung unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Leistungen zur Minderung von Nachteilen in der gesetzlichen Hinterbliebenenversorgung gewähren. Die Einkommensgruppen betragen 80 vom Hundert der nach Absatz 2 Satz 4 festgesetzten Beträge, wenn der Antrag auf die Leistung nach Satz 1 erstmals nach dem ... (einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes) gestellt wird. Die Leistungen betragen 60 vom Hundert der Leistungen, die nach Absatz 2 in der jeweiligen Einkommensgruppe gewährt werden. Der hinterbliebene Ehegatte erhält keine Leistungen, wenn die Ehe erst nach Bewilligung der Leistungen nach Absatz 2 geschlossen worden ist und nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, daß nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Eheschließung war, dem hinterbliebenen Ehegatten eine Versorgung zu verschaffen.

(4) Die Stiftung kann wissenschaftliche Aufträge zur Erforschung gesundheitlicher Spätschäden nach Kriegsgefangenschaft und Internierung vergeben.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(5) Grundrenten für Beschädigte und Hinterbliebene nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die eine Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, sowie Renten für Verletzte aus der gesetzlichen Unfallversicherung bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz gehören nicht zum Einkommen im Sinne dieses Gesetzes.

(6) Die Leistungen nach diesem Gesetz unterliegen in der Person des unmittelbar Berechtigten nicht der Zwangsvollstreckung und dürfen nicht auf Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz angerechnet werden.

§ 4

Finanzausstattung

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 kann die Stiftung die ihr für diese Zwecke noch zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Stammkapital, aus Rückflüssen von Darlehen, die die Stiftung nach § 46 Abs. 2 des bis zum . . . (einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes) geltenden Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes gewährt hat, und aus den jährlichen Erträgen verwenden.

Darüber hinaus werden der Stiftung hierfür in den Jahren

1995 und 1996 je sechs Millionen Deutsche Mark,
1997 und 1998 je fünf Millionen Deutsche Mark,
1999 und 2000 je vier Millionen Deutsche Mark,
2001 bis 2005 je drei Millionen Deutsche Mark

aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellt.

(2) Der Stiftung werden die Rückflüsse (Zins- und Tilgungsbeträge) abzüglich Verwaltungskosten aus Darlehen, die nach Abschnitt II in der bis zum 31. Dezember 1978 geltenden Fassung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes gewährt worden sind, für Aufgaben nach § 3 Abs. 2 und 3 zur Verfügung gestellt.

(3) Darüber hinaus werden der Stiftung jährlich vom Bund die erforderlichen Mittel zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Abs. 2 und 3 zur Verfügung gestellt.

(4) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen.

§ 5

Organe

(1) Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat,
2. der Stiftungsvorstand.

(2) Die Mitglieder der Organe werden ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 6

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die der Bundesminister des Innern benennt, und weiteren fünf Mitgliedern, die er auf Vorschlag des auf Bundesebene tätigen Verbandes der Heimkehrer, Kriegsgefangenen und Vermißtenangehörigen Deutschlands e. V. (VdH) beruft. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter benannt oder berufen.

(2) Den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter wählt der Stiftungsrat. Der Vorsitzende wird aus den nach Absatz 1 benannten Mitgliedern gewählt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger benannt oder berufen. Wiederholte Bestellungen sind zulässig.

(4) Der Stiftungsrat erläßt die Satzung und stellt Richtlinien für die Verwendung der Mittel auf, in denen er bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und bis zu welcher Höhe die in § 3 genannten Förderungsmaßnahmen gewährt werden können; Satzung und Richtlinien bedürfen der Genehmigung des Bundesministers des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen. Der Stiftungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören, und überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes. Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 7

Vorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Der Stiftungsrat wählt den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Stiftungsvorstandes auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet der Vorsitzende oder ein weiteres Mitglied des Stiftungsvorstandes vorzeitig aus, wird für den Rest seiner Amtszeit vom Stiftungsrat ein Nachfolger gewählt.

(2) Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Stiftungsvorstandes können nicht Mitglieder des Stiftungsrates oder deren Stellvertreter sein.

(3) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; das Nähere regelt die Satzung. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Stiftungsvorstand die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neu gewählten Stiftungsvorstandes weiter.

(4) Für die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes gilt § 6 Abs. 5 entsprechend.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 8

Bewilligungsausschüsse

(1) Zur Entscheidung über Anträge nach § 3 Abs. 1 und nach § 3 Abs. 2 und 3 werden bei dem Vorstand Ausschüsse gebildet.

(2) Jeder Ausschuß besteht aus

1. einem Mitglied des Vorstandes als Vorsitzendem,
2. zwei ehrenamtlichen Beisitzern.

(3) Einer der Beisitzer soll ehemaliger Kriegsgefangener sein.

(4) Die Beisitzer werden vom Stiftungsrat auf Dauer von zwei Jahren gewählt und von dem Vorsitzenden des Ausschusses auf die gewissenhafte und unparteiische Wahrnehmung ihrer Amtsobliegenheiten verpflichtet.

(5) Über Anträge nach § 3 Abs. 1, 2 und 3, die offensichtlich unbegründet sind, weil der Antragsteller nicht die geforderte Gewahrsamsdauer nachweisen kann, kann abweichend von Absatz 1 die Verwaltung der Stiftung ohne Vorlage an den jeweiligen Bewilligungsausschuß entscheiden. Das Gleiche gilt für Anträge nach § 3 Abs. 2 und 3, bei denen das anzurechnende Einkommen mindestens 20 vom Hundert über der maßgebenden Einkommensgrenze liegt.

(6) Über die Anträge wird durch schriftlichen Bescheid entschieden.

§ 9

Widerspruchsausschuß und Rechtsweg

(1) Zur Entscheidung über den Widerspruch gegen Bescheide nach § 8 wird ein Widerspruchsausschuß gebildet.

(2) Der Widerspruchsausschuß besteht aus

1. einem vom Stiftungsrat aus seiner Mitte gewählten Mitglied als Vorsitzendem,
2. zwei ehrenamtlichen Beisitzern.

(3) Der Vorsitzende des Widerspruchsausschusses muß die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst besitzen. Für die Beisitzer gilt § 8 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(4) In Rechtsstreitigkeiten bei der Ausführung dieses Gesetzes sind die Berufung gegen ein Urteil und die Beschwerde gegen eine andere Entscheidung des Verwaltungsgerichts ausgeschlossen. Das gilt nicht für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 135 in Verbindung mit § 133 der Verwaltungsgerichtsordnung und die Beschwerde gegen Beschlüsse über den Rechtsweg nach § 17a Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Auf die Beschwerde gegen Beschlüsse über den Rechtsweg findet § 17a Abs. 4 Satz 4 bis 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(5) Das Verfahren vor den durchführenden Behörden ist kostenfrei.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 10

Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Bundesministers des Innern.

§ 11

Aufhebung

Bei der Aufhebung der Stiftung vorhandenes Vermögen fließt dem Bund zu.

Artikel 5**Aufhebung des
Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes**

1. Das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1987 (BGBl. I S. 506), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2317), wird aufgehoben.

2. Übergangsvorschriften

(1) Für Berechtigte nach den §§ 1 und 5 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes in der vor dem ... (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung endet die Antragsfrist nach § 9 Abs. 2 bis 4 am 31. Dezember 1993.

(2) Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Heimkehrerstiftung nach § 46 Abs. 2 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes gestellte Anträge auf Darlehen und einmalige Unterstützungen werden nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften beschieden.

(3) Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Heimkehrerstiftung nach § 46b des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes gestellte Anträge auf Rentenzusatzleistungen werden nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften beschieden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder der Organe und der Ausschüsse der Heimkehrerstiftung wird durch die Aufhebung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes und die Verselbständigung der Heimkehrerstiftung durch das Gesetz über die Heimkehrerstiftung nicht unterbrochen.

Artikel 6**Änderung des Häftlingshilfegesetzes**

Das Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1987 (BGBl. I S. 512), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2317), wird wie folgt geändert:

Artikel 5

unverändert

Artikel 6**Änderung des Häftlingshilfegesetzes**

Das Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1987 (BGBl. I S. 512), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
1. In § 2 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ gestrichen und folgender Satz angefügt: „Dies gilt nicht, soweit die Verurteilung auf in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gründen beruht.“	1. unverändert
2. § 2 Abs. 3 wird gestrichen.	2. unverändert
3. § 9a wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „oder diesen danach“ die Wörter „vor dem . . . (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes)“ eingefügt. b) In Absatz 2 werden in den Sätzen 1 und 2 jeweils nach dem Wort „Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes“ die Wörter „in der vor dem . . . (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung“ eingefügt.	3. unverändert
4. § 10 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 2 werden nach der Angabe „§§ 9a bis 9c“ die Wörter „und die Ausstellung der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4“ eingefügt. b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt: „(4) Der Nachweis darüber, daß die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 vorliegen und daß Ausschließungsgründe nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 weder gegeben noch gemäß § 2 Abs. 4 wirksam sind, ist durch eine Bescheinigung zu erbringen, soweit zugleich ein Anspruch nach den §§ 9a bis 9c besteht. Im übrigen wird das Vorliegen dieser Voraussetzungen nur auf Ersuchen einer anderen Behörde festgestellt, wenn hiervon die Gewährung einer Leistung, eines Rechtes oder einer Vergünstigung abhängt.“ c) In Absatz 7 wird die Angabe „§ 15 Abs. 5 und der §§ 16 bis 18“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 1 Satz 2 bis 4“ ersetzt.	4. unverändert
5. § 11 wird gestrichen.	5. unverändert
6. § 18 wird wie folgt gefaßt: „§ 18 Den in § 17 Satz 1 genannten Personen können zur Linderung einer Notlage Unterstützungen gewährt werden.“	6. unverändert
7. § 25a wird wie folgt geändert: a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt: „(4) Für einen Gewahrsam in den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Staaten werden Leistungen nach den §§ 9a bis 9c nur gewährt, wenn sie bis zum Ablauf des 31. Dezember 1994 beantragt worden sind.“ b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.	7. § 25a wird wie folgt geändert: a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt : „(3) § 2 Abs. 1 Nr. 3 in der vom . . . (einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) an geltenden Fassung ist auch auf Verfahren anzuwenden, die am (einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind.“ b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

8. § 26 erhält folgende Fassung:

„ § 26

Verhältnis zum Einigungsvertrag

Abweichend von Anlage I Kapitel II Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe a zum Einigungsvertrag vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 920) und mit Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2270) findet das Gesetz auch auf Personen Anwendung, die vor dem 3. Oktober 1990 und nach dem 31. Dezember 1992 in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet ständigen Aufenthalt begründet haben.“

Artikel 7

**Änderung der Verordnung
über die Gleichstellung von Personen
nach § 3 des Häftlingshilfegesetzes**

In § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Gleichstellung von Personen nach § 3 des Häftlingshilfegesetzes vom 1. August 1962 (BGBl. I S. 545), die durch Anlage I Kapitel II Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 919) geändert worden ist, wird die Angabe „11 bis“ durch die Angabe „12“ und einen Beistrich ersetzt.

Artikel 8

Aufhebung der Verteilungsverordnung

Die Verteilungsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 240-3, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 9

**Änderung des Gesetzes
über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes
für Aussiedler und Übersiedler**

Das Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Aussiedler und Übersiedler vom 6. Juli 1989 (BGBl. I S. 1378), zuletzt geändert durch . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .) wird wie folgt geändert:

c) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(4) Für einen Gewahrsam in den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Staaten werden Leistungen nach den §§ 9 a bis 9 c nur gewährt, wenn sie bis zum Ablauf des 31. Dezember 1994 beantragt worden sind.“

d) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 6 bis 8.

8. unverändert

Artikel 7

unverändert

Artikel 8

unverändert

Artikel 9

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler“.
2. In § 1 werden die Wörter „Aussiedlern nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes einschließlich der in § 1 Abs. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Personen und den Übersiedlern aus der DDR und Berlin (Ost)“ durch das Wort „Spätaussiedlern“ ersetzt.
3. In § 2 werden
 - a) in Absatz 1 die Wörter „Aussiedler und Übersiedler“ und
 - b) in Absatz 3 die Wörter „Aussiedler oder Übersiedler“ jeweils durch das Wort „Spätaussiedler“ ersetzt.
4. In § 3 Abs. 1 werden die Wörter „Aussiedlers oder Übersiedlers“ durch das Wort „Spätaussiedlers“ ersetzt.
5. In § 4 werden
 - a) in Nummer 1 die Wörter „Aussiedlern und Übersiedlern“ durch das Wort „Spätaussiedlern“ und
 - b) in Nummer 4 die Wörter „Aussiedler und Übersiedler“ durch das Wort „Spätaussiedler“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„ § 6

Übergangsvorschrift

Auf Personen, die den ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes nach dem 14. Juli 1989 und vor dem . . . (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) genommen haben, ist das Gesetz in der vor dem . . . (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 10**Änderung des Personenstandsgesetzes**

Nach § 15d des Personenstandsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch . . . (noch einzufügen) geändert worden ist, wird folgender § 15 e eingefügt:

Artikel 10**Änderung des Personenstandsgesetzes**

Das Personenstandsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch . . . (noch einzufügen) geändert worden ist, wird **wie folgt geändert**:

1. In § 12 Abs. 2 Nr. 1 erhält der Wortlaut vor dem ersten Komma folgende Fassung:
„die Vor- und Familiennamen der Ehegatten“.

Entwurf

„§ 15e

(1) Die Erklärungen über die Führung von Familiennamen und Vornamen nach § 94 des Bundesvertriebenengesetzes können auch von den Standesbeamten beglaubigt werden.

(2) Zur Entgegennahme der Erklärungen ist der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Erklärende seinen Wohnsitz, beim Fehlen eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wird ein Familienbuch geführt, so ist der Standesbeamte zuständig, der das Familienbuch führt. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin zuständig.“

Artikel 11

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

In § 2 Abs. 2 und in § 82 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2325) geändert worden ist, wird jeweils folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt auch für Spätaussiedler im Sinne des § 4 des Bundesvertriebenengesetzes.“

Artikel 12

Änderung des Fremdrentengesetzes

In § 1 Buchstabe a des Fremdrentengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „im Sinne des § 1 des Bundesvertriebenengesetzes“ die Wörter „sowie Spätaussiedler im Sinne des § 4 des Bundesvertriebenengesetzes“ eingefügt.

Artikel 13

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Im Zweiten Abschnitt wird in der Überschrift des Siebten Unterabschnitts das Wort „Aussiedler“ durch das Wort „Spätaussiedler“ ersetzt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. Es wird folgender § 15e eingefügt:

„§ 15e

(1) Die Erklärungen über die Führung von Familiennamen und Vornamen nach § 94 des Bundesvertriebenengesetzes können auch von den Standesbeamten beglaubigt **oder beurkundet** werden.

(2) Zur Entgegennahme der Erklärungen ist der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Erklärende seinen Wohnsitz, beim Fehlen eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wird ein Familienbuch geführt, so ist der Standesbeamte zuständig, der das Familienbuch führt. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin zuständig.“

Artikel 11

unverändert

Artikel 12

Änderung des Fremdrentengesetzes

In § 1 Buchstabe a des Fremdrentengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur **Änderung des Renten-Überleitungsgesetzes vom 18. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2207)** geändert worden ist, werden nach den Wörtern „im Sinne des § 1 des Bundesvertriebenengesetzes“ die Wörter „sowie Spätaussiedler im Sinne des § 4 des Bundesvertriebenengesetzes“ eingefügt.

Artikel 13

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

2. § 62a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Aussiedler, die nach dem Bundesvertriebenengesetz Rechte und Vergünstigungen in Anspruch nehmen können,“ durch die Wörter „Spätaussiedler und ihre Ehegatten und Abkömmlinge im Sinne des § 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes“ ersetzt.
- b) In den Absätzen 1 und 2 werden die Wörter „Eingliederungshilfe für Aussiedler“ jeweils durch die Wörter „Eingliederungshilfe für Spätaussiedler“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz und Nr. 5 Satz 2 wird das Wort „Aussiedler“ jeweils durch das Wort „Berechtigte“ ersetzt.
- d) Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
 - „1. Spätaussiedler oder dessen Ehegatte oder Abkömmling im Sinne des § 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes ist oder“.

3. § 62b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

- „1. Spätaussiedler und ihre Ehegatten und Abkömmlinge im Sinne des § 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes,“.

4. Nach § 242m wird eingefügt:

„§ 242 n

§§ 62a und 62b in der bis zum (Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes) geltenden Fassung sind auf Ansprüche weiterhin anzuwenden, die ab 1. Januar 1993 bis vor dem (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) entstanden sind.“

Artikel 14**Änderung des Wohngeldgesetzes**

§ 14 Abs. 1 Nr. 23 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1991 (BGBl. I S. 1433), geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), mit den Anlagen 1 bis 8 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1992 (BGBl. I S. 545), wird wie folgt gefaßt:

- „23. einmalige Leistungen auf Grund des Gesetzes über die Heimkehrerstiftung, des Bundesvertriebenengesetzes, des Häftlingshilfegesetzes, des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes und des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes;“.

Artikel 15**Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes**

Das Zweite Wohnungsbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1990 (BGBl. I S. 1730), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. unverändert

3. unverändert

4. Nach § 242m wird eingefügt:

„§ 242 n

§§ 62a und 62b in der bis zum . . . (Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes) geltenden Fassung sind auf Ansprüche weiterhin anzuwenden, die ab 1. Januar 1993 bis vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Artikels entstanden sind.“

Artikel 14**Änderung des Wohngeldgesetzes**

§ 14 Abs. 1 Nr. 23 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1991 (BGBl. I S. 1433), **zuletzt** geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1380), mit den Anlagen 1 bis 8 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1992 (BGBl. I S. 545), wird wie folgt gefaßt:

- „23. einmalige Leistungen auf Grund des Gesetzes über die Heimkehrerstiftung, des Bundesvertriebenengesetzes, des Häftlingshilfegesetzes, des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes und des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes;“.

Artikel 15**Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes**

Das Zweite Wohnungsbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1990 (BGBl. I S. 1730), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), wird wie folgt geändert:

Entwurf

1. In § 25 Abs. 1 Satz 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, und nach dem Wort „Übersiedlern“ werden die Wörter „und Spätaussiedlern“ eingefügt.
2. In § 26 Abs. 2 Nr. 2 wird nach dem Wort „Bundesvertriebenengesetzes“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, und nach dem Wort „Übersiedler“ werden die Wörter „und Spätaussiedler“ eingefügt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

1. In § 25 Abs. 1 wird Satz 5 gestrichen.
2. In § 26 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „, Vertriebene und Flüchtlinge im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes und Übersiedler“ gestrichen.

3. Nach § 115 b wird eingefügt:

„§ 115 c

Überleitungsvorschriften aus Anlaß des Gesetzes zur Bereinigung von Kriegsfolgengesetzen

Für Aussiedler und Übersiedler, die bis zum . . . (Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes) in den Geltungsbereich dieses Gesetzes eingereist sind, ist § 25 Abs. 1 Satz 5 in der bis zum . . . (Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes) geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 16**Änderung des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland**

Das Wohnungsbaugesetz für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1990 (Amtsblatt des Saarlandes 1991, S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 1 Satz 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, und nach dem Wort „Übersiedlern“ werden die Wörter „und Spätaussiedlern“ eingefügt.
2. In § 15 Abs. 2 Nr. 2 wird nach dem Wort „Bundesvertriebenengesetzes“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, und nach dem Wort „Übersiedler“ werden die Wörter „und Spätaussiedler“ eingefügt.

Artikel 16**Änderung des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland**

Das Wohnungsbaugesetz für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1990 (Amtsblatt des Saarlandes 1991, S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 1 wird Satz 5 gestrichen.
2. In § 15 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „, Vertriebene und Flüchtlinge im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes und Übersiedler“ gestrichen.

3. Nach § 60 wird eingefügt:

„§ 61

Überleitungsvorschriften aus Anlaß des Gesetzes zur Bereinigung von Kriegsfolgengesetzen

Für Aussiedler und Übersiedler, die bis zum . . . (Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes) in den Geltungsbereich dieses Gesetzes eingereist sind, ist § 14 Abs. 1 Satz 5 in der bis zum . . . (Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes) geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 17**Änderung des Bundes-Seuchengesetzes**

Das Bundes-Seuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262; 1980 I S. 151), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1211), wird wie folgt geändert:

1. In § 51 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565, 1807), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 16. Februar 1979 (BGBl. I S. 181),“ gestrichen.
2. § 51 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefaßt:
„Ansprüche nach Satz 1 kann nur geltend machen, wer
 1. als Deutscher bis zum 8. Mai 1945,
 2. als Berechtigter nach den §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes oder des § 1 des Flüchtlingshilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 1971 (BGBl. I S. 681), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom ... (einsetzen: Datum der Ausfertigung dieses Gesetzes) (BGBl. I S. ...),
 3. als Ehegatte oder Abkömmling eines Spätaussiedlers im Sinne des § 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes oder
 4. im Wege der Familienzusammenführung gemäß § 94 des Bundesvertriebenengesetzes in der vor dem ... (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassungseinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen hat oder nimmt.“

Artikel 18**Änderung des DSL Bank-Gesetzes**

In § 2 Abs. 3 Satz 1 des DSL Bank-Gesetzes vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1421) werden die Wörter „Vertriebenen und Flüchtlinge“ durch die Wörter „Vertriebenen, Flüchtlinge und Spätaussiedler“ ersetzt.

Artikel 19**Änderung des Gesetzes zur Regelung des Verhältnisses von Kriegsfolgegengesetzen zum Einigungsvertrag**

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b und c des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2270) treten am ... (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) außer Kraft.

Artikel 17

unverändert

Artikel 18

unverändert

Artikel 19

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 20**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die Verordnung über die Gleichstellung von Personen nach § 3 des Häftlingshilfegesetzes kann auf der Grundlage der dortigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 21**Neufassung des Bundesvertriebenengesetzes und des Häftlingshilfegesetzes**

Der Bundesminister des Innern kann das Bundesvertriebenengesetz *und* das Häftlingshilfegesetz in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 22**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am . . . (einsetzen: erster Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft.

Artikel 20

unverändert

Artikel 21**Neufassung des Bundesvertriebenengesetzes und des Häftlingshilfegesetzes**

Der Bundesminister des Innern kann das Bundesvertriebenengesetz, das Häftlingshilfegesetz **und das Lastenausgleichsgesetz (ohne den zweiten Teil)** in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 22**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am . . . (einsetzen: erster Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 10 und Artikel 13 treten am 2. Januar 1993 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Hartmut Koschyk, Gerlinde Hämmerle und Wolfgang Lüder

I. Zum Ablauf der Beratungen

1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 12/3212 wurde in der 107. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. September 1992 an den Innenausschuß federführend sowie an den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau sowie den Haushaltsausschuß mitberatend überwiesen, letzterem auch zur Beratung nach § 96 GO-BT.

2. a) Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 7. Oktober 1992 dem Gesetzentwurf in der Mitberatung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD sowie der Gruppe der PDS/Linke Liste bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Er hat ferner einvernehmlich gemäß § 96 GO-BT die Vereinbarkeit des Gesetzentwurfs mit der Haushaltslage des Bundes unter dem Vorbehalt festgestellt, daß der federführende Innenausschuß keine Änderungen mit wesentlichen haushaltsmäßigen Auswirkungen empfiehlt.

b) Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 1992 mehrheitlich keine verfassungsrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf — Drucksache 12/3212 — erhoben.

c) Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner 54. Sitzung am 14. Oktober 1992 dem Gesetzentwurf — Drucksache 12/3212 — mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei einer Enthaltung und bei Abwesenheit der Mitglieder der Gruppen zugestimmt.

Ebenfalls angenommen wurden mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei einigen Nein-Stimmen und Enthaltungen von Mitgliedern der Fraktion der SPD und Abwesenheit der Mitglieder der Gruppen die nachfolgenden Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.:

1. In Artikel 1 Nr. 41 wird nach § 100 Abs. 6 folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) § 90 a Abs. 2 ist bis zum 30. Juni 1993 in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn die Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe für einen Zeitraum im Dezember 1992 bestanden haben.“

Begründung

Übergangsvorschrift zugunsten der Aussiedler.

2. In Artikel 13 Nr. 4 werden die Wörter „Tag des Inkrafttretens des Gesetzes“ durch die Wörter „Tag des Inkrafttretens dieses Artikels“ ersetzt.

3. Der bisherige Text des Artikels 22 wird Absatz 1. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Artikel 1 Nr. 10 und Artikel 13 treten am 2. Januar 1993 in Kraft.“

Begründung

Zur Vermeidung von Überschneidungen mit den am 1. Januar 1993 in Kraft tretenden Neuregelungen durch das Gesetz zur Änderung von Fördervoraussetzungen im Arbeitsförderungsgesetz und in anderen Gesetzen ist es notwendig, die Vorschriften erst am 2. Januar 1993 in Kraft treten zu lassen.

Abgelehnt wurden mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Mitglieder der Gruppen die nachfolgenden Änderungsanträge der Fraktion der SPD:

Zu Artikel 1 Nr. 5 (Änderung des Bundesvertriebenengesetzes)

In Artikel 1 Nr. 5 wird folgender Buchstabe c angefügt:

.c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Als deutsche Volkszugehörige im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Personen, die bis zu dem Zeitpunkt, in dem der nationalsozialistische Einfluß sich auf ihr jeweiliges Heimatgebiet erstreckt hat,

1. dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört haben,

2. das 16. Lebensjahr bereits vollendet hatten oder im Zeitpunkt des Verlassens des Vertreibungsgebietes dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört haben und

3. sich wegen ihrer Zugehörigkeit zum Judentum nicht zum deutschen Volkstum bekannt hatten.“

Begründung

Nach der bisherigen Fassung von § 6 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) können deutsche Juden aus den Vertriebsgebieten trotz unbestreitbarer enger Bindung an die deutsche Sprache und Kultur in der Regel die Voraussetzungen der „deutschen Volkszugehörigkeit“ nicht erfüllen. Der Grund liegt darin, daß nach herrschender Auffassung das erforderliche „Bekenntnis zum deutschen Volkstum“ die amtlich dokumentierte Zugehörigkeit zu der offiziellen deutschen Volkstumsgruppe voraussetzte. Obwohl die deutschen Juden in den Ostgebieten wichtige Träger der deutschen Kultur waren (s. z. B. Franz Kafka), war es ihnen in der Regel nicht möglich, der deutschen Volksgruppe offiziell anzugehören, weil sie (abgesehen vom deutschen Antisemitismus dieser Zeit) nach der damaligen Rechtslage in den osteuropäischen Ländern vor der Wahl standen, entweder für die deutsche oder für die jüdische Volksgruppe zu optieren.

Bei Gelegenheit des Rentenreformgesetzes ist es gelungen, wenigstens die rentenrechtlichen Folgen dieser Diskriminierung der deutschen Juden aus den Vertriebsgebieten zu beseitigen (neuer § 17 a Fremdrentengesetz). Die an sich notwendige Korrektur des Vertriebenensbegriffs des BVFG ist aber damals unterblieben. Wenn jedoch das BVFG durch den KfG-Entwurf umfassend novelliert wird, dann sollte man auch den deutschen Juden wenigstens nachträglich Gerechtigkeit widerfahren lassen.

Dies geschieht durch die vorgeschlagene Einfügung eines weiteren Absatzes an § 6 BVFG, der im übrigen der Formulierung des § 17 a Fremdrentengesetz textgenau entspricht.

In Artikel 1 Nr. 7 ist § 8 wie folgt zu fassen:

„§ 8

Eingliederung

(1) Spätaussiedlern sowie deren Ehegatten nach § 4 Abs. 2 und Kindern, die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 nicht erfüllen, aber die Aussiedlungsgebiete im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen haben, ist Eingliederung zu gewähren. Die Integration in das berufliche, kulturelle und soziale Leben in der Bundesrepublik Deutschland ist zu fördern, um die durch die Spätaussiedlung bedingten Nachteile zu mildern.

(2) Die §§ 8 bis 11 sind auf den Ehegatten nach § 4 Abs. 2 und die Kinder des Spätaussiedlers, die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 nicht erfüllen, aber die Aussiedlungsgebiete im Wege des Aufnahmeverfahrens im Familienverband verlassen haben, entsprechend anzuwenden. § 5 gilt sinngemäß.

(3) Die Eingliederung umfaßt insbesondere

1. Eingliederungsgeld bis zur Dauer von 30 Monaten,

2. Teilnahme an einem Deutsch-Sprachlehrgang bis zu acht Monaten,
3. berufliche Ausbildung nach §§ 40 ff. Arbeitsförderungsgesetz (AFG),
4. berufliche Fortbildung und Umschulung nach §§ 42 ff. AFG
5. berufliche Rehabilitation nach §§ 56 ff. AFG.

Das Eingliederungsgeld bemißt sich nach einem Arbeitsentgelt in Höhe von 70 vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, die bei Entstehung des Anspruchs maßgebend ist. Das Eingliederungsgeld beträgt 63 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts. Das Eingliederungsgeld erhöht sich um monatlich 220 Deutsche Mark

1. für den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten, wenn dieser kein eigenes Einkommen hat,
2. für Alleinstehende, die ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes haben und über kein anderes Einkommen verfügen.

Der Bezug von Eingliederungsgeld begründet eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung. Für Personen, die einen Anspruch auf Eingliederungsgeld haben, entfällt der Anspruch auf Krankengeld und Mutterschaftsgeld nach § 11. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt die näheren Voraussetzungen hierfür in einer Rechtsverordnung. Die Bundesanstalt für Arbeit bestimmt durch Anordnung das Nähere über die Art der Förderung und führt sie durch. §§ 33 und 34 AFG gelten entsprechend.“

Als Folge ist in Artikel 1 Nr. 10 (§ 11 BVFG) nach Buchstabe a folgender Buchstabe a1 einzufügen:

„a1) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Krankengeld oder Mutterschaftsgeld erhalten Berechtigte in Höhe des Eingliederungsgeldes nach § 8 BVFG.“

Begründung

Der Bund beabsichtigt eine erhebliche Kürzung der Leistungen und Maßnahmen zur Aussiedlerintegration, gleichzeitig will er die Zuwanderung nicht beschränken.

Der Bund geht davon aus, daß es sich bei dem AFG nicht um ein zustimmungsbedürftiges Gesetz handelt. Die Länder benötigen aber ein Instrumentarium, um die Eingliederung dieses Personenkreises dauerhaft zu gewährleisten. Es ist deshalb notwendig, diese Leistungen im BVFG zu verankern.

Erfahrungsgemäß kann man davon ausgehen, daß die Eingliederung eines Aussiedlers durchschnittlich zweieinhalb Jahre dauert. Auch in Zukunft wird sich hieran nichts wesentliches ändern, so daß der Bezug von Eingliederungsgeld bis zur Dauer von 30 Monaten vorzusehen ist.

Die Dauer der Deutsch-Sprachlehrgänge betrug bis zum 30. Juni 1991 noch zehn Monate und wurde nur gegen den Protest der Länder auf acht Monate reduziert. Eine weitere Kürzung kann nicht akzeptiert werden, will man nicht einen wesentlichen Qualitätsverlust und damit verbunden eine Erschwerung der beruflichen Eingliederungsmöglichkeiten hinnehmen.

Um eine Verwaltungsvereinfachung zu erzielen, ist die Höhe des Eingliederungsgeldes so zu bemessen, daß daneben keine Leistungen zum Lebensunterhalt von anderen Trägern zu erbringen sind. Das trifft auch auf die Personen nach § 11 zu.

Da die Ausgaben nicht wie bisher von der Versichertengemeinschaft aufgebracht werden, kann auf die Kriterien des AFG (z. B. Arbeitslosigkeit, Tätigkeit in den Herkunftsgebieten) verzichtet werden. In einer vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu erfassenden Rechtsverordnung können die näheren Voraussetzungen (z. B. Gewährung von Eingliederungsgeld bei Nachweis der Teilnahme an Maßnahmen nach § 8 Abs. 3 bzw. Kürzungsmöglichkeiten) bestimmt werden.

Berechnungsbeispiel des Eingliederungsgeldes

Bezugsgröße 1992 mtl.	3 500 DM
davon 70 %	2 450 DM
davon ab gesetzliche Abzüge ca. 35 %	<u>850 DM</u>
verbleiben netto	1 600 DM
davon 63 %	<u>1 008 DM</u>

für Alleinstehende ohne Kind oder Verheiratete, deren Ehegatten ein etwa gleich hohes Einkommen erzielen.

- d) Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat den oben genannten Gesetzentwurf in seiner 41. Sitzung am 14. Oktober 1992 beraten und sich dabei auf Artikel 2 Nr. 3, Artikel 14, 15 und 16 beschränkt.

Der Ausschuß empfiehlt einstimmig bei Stimmenthaltung des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste, den Gesetzentwurf mit der Maßgabe anzunehmen, daß die Artikel 15 und 16 wie nachfolgend dargestellt gefaßt werden:

„Artikel 15

Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

Das Zweite Wohnungsbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1990 (BGBl. I S. 1730), zuletzt geändert durch

Artikel 35 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Abs. 1 wird Satz 5 gestrichen.
2. In § 26 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „Vertriebene und Flüchtlinge im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes und Übersiedler“ gestrichen.
3. Nach § 115b wird eingefügt:

„§ 115c

Überleitungsvorschriften aus Anlaß des Gesetzes zur Bereinigung von Kriegsfolgengesetzen

Für Aussiedler und Übersiedler, die bis zum ... (Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes) in den Geltungsbereich dieses Gesetzes eingereist sind, ist § 25 Abs. 1 Satz 5 in der bis zum ... (Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes) geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 16

Änderung des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland

Das Wohnungsbaugesetz für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1990 (Amtsblatt des Saarlandes 1991 S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 1 wird Satz 5 gestrichen.
2. In § 15 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „Vertriebene und Flüchtlinge im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes und Übersiedler“ gestrichen.
3. Nach § 60 wird eingefügt:

„§ 61

Überleitungsvorschriften aus Anlaß des Gesetzes zur Bereinigung von Kriegsfolgengesetzen

Für Aussiedler und Übersiedler, die bis zum ... (Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes) in den Geltungsbereich dieses Gesetzes eingereist sind, ist § 14 Abs. 1 Satz 5 in der bis zum ... (Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes) geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

3. Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. im Innenausschuß machten sich im Wege der Beratungen die zustimmende Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates — Drucksache 12/3341 — zu eigen und brachten in der Sitzung am 14. Oktober 1992 folgende Anträge ein:

(1) In Artikel 1 Nr. 4 wird in § 4 Abs. 2 das Wort „Ehegatte“ durch die Wörter „nichtdeutscher Ehegatte, wenn die Ehe zum Zeitpunkt des Verlassens der Aussiedlungsgebiete mindestens drei Jahre bestanden hat,“ ersetzt.

(2) In Artikel 1 Nr. 5 wird Buchstabe b wie folgt gefaßt:

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Wer nach dem 31. Dezember 1923 geboren ist, ist deutscher Volkszugehöriger, wenn

1. er von einem deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen abstammt,
2. ihm die Eltern, ein Elternteil oder andere Verwandte bestätigende Merkmale wie Sprache, Erziehung, Kultur vermittelt haben und
3. er sich bis zum Verlassen der Aussiedlungsgebiete zur deutschen Nationalität erklärt, sich bis dahin auf andere Weise zum deutschen Volkstum bekannt hat oder nach dem Recht des Herkunftsstaates zur deutschen Nationalität gehörte.

Die Voraussetzungen nach Nummer 2 gelten als erfüllt, wenn die Vermittlung bestätigender Merkmale wegen der Verhältnisse im Herkunftsgebiet nicht möglich oder nicht zumutbar war; die Voraussetzungen nach Nummer 3 gelten als erfüllt, wenn das Bekenntnis zum deutschen Volkstum mit Gefahr für Leib und Leben oder schwerwiegenden beruflichen oder wirtschaftlichen Nachteilen verbunden gewesen wäre, jedoch auf Grund der Gesamtumstände der Wille, der deutschen Volksgruppe und keiner anderen anzugehören, unzweifelhaft ist.“

(3) In Artikel 1 Nr. 33 wird § 94 wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird das Wort „vierzehnte“ durch das Wort „fünfte“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„Ein in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann die Erklärung nur selbst abgeben; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „beglaubigt“ die Worte „oder beurkundet“ und nach dem Wort „beglaubigen“ die Worte „oder beurkunden“ eingefügt.

Begründung

Zu Buchstabe a

In dem parallel zu diesem Gesetzentwurf laufenden Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Familiennamensrechts (FamNamRG) ist vorgesehen, die Regelungen des Bürgerlichen Rechts über die Überwirkung der Namensänderung eines Elternteils auf eheliche und nichteheliche

Kinder anzupassen; auf beide soll sich künftig ohne eigenes Erklärungsrecht der geänderte Name der Eltern bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres erstrecken. Nach geltendem Recht folgt ein eheliches Kind der Namensänderung der Eltern bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres, ein nichteheliches Kind bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres.

Zu Buchstabe b

Auch für die namensrechtlichen Erklärungen der Aussiedler sollte die in der standesamtlichen Praxis übliche Form der Beurkundung ermöglicht werden.

(4) Artikel 10 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 10

Änderung des Personenstandsgesetzes

Das Personenstandsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch . . . (noch einfügen) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 2 Nr. 1 erhält der Wortlaut vor dem ersten Komma folgende Fassung:

„die Vor- und Familiennamen der Ehegatten“.

2. Es wird folgender § 15e eingefügt:

„§ 15e

(1) Die Erklärungen über die Führung von Familiennamen und Vornamen nach § 94 des Bundesvertriebenengesetzes können auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.

(2) Zur Entgegennahme der Erklärungen ist der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Erklärende seinen Wohnsitz, beim Fehlen eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wird ein Familienbuch geführt, so ist der Standesbeamte zuständig, der das Familienbuch führt. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin zuständig.“

Begründung zu Nummer 1

Die Änderung ermöglicht es, dem berechtigten Anliegen der Aussiedler zu entsprechen, in den von den Standesbeamten anzulegenden Familienbüchern mit den sich nach der Abgabe namensrechtlicher Erklärungen nach § 94 BVFG ergebenden Namen eingetragen zu werden.

Begründung zu Nummer 2

Gegenüber dem Regierungsentwurf sind in Absatz 1 nach dem Wort „beglaubigt“ die Worte „oder beurkundet“ eingefügt worden. Auch die namensrechtlichen Erklärungen der Aussiedler sollten — der standesamtlichen Praxis entsprechend — beurkundet werden kön-

nen. Die Fassung des § 15 e Abs. 1 PStG-E wird damit an die des § 94 Abs. 2 BVFG-E angepaßt.

(5) In Artikel 12 werden die Wörter „Artikel 14 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606)“ durch die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Renten-Überleitungsgesetzes vom 18. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2207)“ ersetzt.

(6) In Artikel 14 werden die Wörter „geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1380)“ ersetzt.

(7) In Artikel 15 werden die Wörter „Artikel 35 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297)“ durch die Wörter „Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398)“ ersetzt.

(8) In Artikel 16 werden die Wörter „Artikel 36 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297)“ durch die Wörter „Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398)“ ersetzt.

Begründung zu (5) bis (8)

Durch die Änderung wird die Zitierweise der zu ändernden Gesetze aktualisiert.

4. Die Fraktion der SPD hat im Zuge der Beratungen im Innenausschuß in der Sitzung am 14. Oktober 1992 folgende Anträge eingebracht:

Artikel 1 — Änderung des Bundesvertriebenen-gesetzes

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 4 BVFG)

In Artikel 1 Nr. 4 ist § 4 wie folgt zu fassen:

§ 4

Spätaussiedler

(1) Spätaussiedler ist, wer als deutscher Volkszugehöriger nach dem ... (einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) die ehemaligen deutschen Ostgebiete oder Danzig, Estland, Lettland, Litauen, das Gebiet der früheren Sowjetunion, Polen, die Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien, Albanien oder China verlassen und im Wege des Aufnahmeverfahrens im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen ständigen Aufenthalt genommen hat, wenn er am 8. Mai 1945 einen Wohnsitz in diesen Gebieten hatte, oder wer als deutscher Volkszugehöriger im Zusammenhang mit den Ereignissen des Zweiten Weltkrieges infolge Vertreibung seinen Wohnsitz in diesen Gebieten verloren hatte und bis zum 31. März 1952 dorthin zurückgekehrt ist, falls er nach dem ... (einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes) im Wege des Aufnahmeverfahrens im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen ständigen Aufenthalt genommen hat.

Spätaussiedler ist auch, wer als deutscher Volkszugehöriger in erster Generation als Abkömmling einer Person nach Satz 1 nach dem 8. Mai 1945 in

den in Satz 1 genannten Gebieten geboren wurde, falls er nach dem ... (einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes) im Wege des Aufnahmeverfahrens im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen ständigen Aufenthalt genommen hat. Spätaussiedler ist nur, wer im Zeitpunkt der Stellung des Antrages nach § 27 noch nachwirkende erhebliche Beeinträchtigungen auf Grund deutscher Volkszugehörigkeit nachweist.

(2) Als Spätaussiedler gilt auch, wer, ohne selbst deutscher Volkszugehöriger zu sein, als Ehegatte eines Spätaussiedlers Aufnahme im Geltungsbereich dieses Gesetzes gefunden hat.

(3) Soweit in diesem Gesetz das Wort „Vertreibung“ verwendet wird, ist hierunter auch der Tatbestand der Absätze 1 und 2 zu verstehen.'

Begründung

Dem novellierten Bundesvertriebenenengesetz sollen nur noch deutsche Volkszugehörige zugeordnet werden. Das gilt auch für deutsche Staatsangehörige, die nur noch dann Spätaussiedler sein können, wenn sie sich als deutsche Volkszugehörige bekennen. Für die Feststellung der Spätaussiedlereigenschaft ist der Nachweis eines Vertriebenen- bzw. Kriegsfolgenschicksals erforderlich. Das Kriegsfolgenschicksal kann in einer erheblichen persönlichen Benachteiligung oder auch beruflichen Benachteiligung bestehen. Es ist insbesondere zum Zeitpunkt der Antragstellung für den Aufnahmebescheid zu prüfen, ob durch bewußte Abwendung vom deutschen Volkstum ein Kriegsfolgenschicksal nicht mehr vorliegt.

Abkömmlinge von Spätaussiedlern, die nach dem 8. Mai 1945 geboren wurden, werden nur noch in erster Generation als Spätaussiedler anerkannt. Diese Regelung trägt der Tatsache Rechnung, daß das Kriegsfolgenschicksal bei weiteren Generationen kaum noch festzustellen ist.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 5 BVFG) und Nr. 16 (§ 18 BVFG)

In Artikel 1 Nr. 4 sind in § 5 Nr. 1 Buchstabe d die Worte „wer von einer entsprechenden Stellung seiner Eltern, seines nichtdeutschen Ehegatten oder dessen Eltern begünstigt wurde oder“ anzufügen.

Als Folge ist in Artikel 1 Nr. 16 in § 18 Nr. 1 Buchstabe d der Ausschlußtatbestand entsprechend zu ergänzen.

Begründung

Mit § 5 werden die unverzichtbaren Bestandteile der bisherigen Kriegsfolgenschicksalsprüfung als Ausschlußtatbestände formuliert. Ein solches Kriegsfolgenschicksal kann auch nicht mehr vorgelegen haben, wenn der Ehegatte oder die Eltern die in Nummer 1 Buchstabe b formulierte Stellung erlangt haben. Auch für die insoweit mittelbar Begünstigten ist der Ausschluß von der Rechtsstellung vorzusehen.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 6 BVFG)

In Artikel 1 ist die Nummer 5 wie folgt zu fassen:

„5. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Volkszugehörigkeit

(1) Deutscher Volkszugehöriger im Sinne dieses Gesetzes ist, wer sich in der Heimat zum deutschen Volkstum bekannt hat und bekennt, sofern diese Bekenntnisse neben der Abstammung durch die Merkmale wie Sprache, Erziehung und Kultur nachgewiesen werden.

(2) Als deutsche Volkszugehörige im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Personen, die bis zu dem Zeitpunkt, in dem der nationalsozialistische Einfluß sich auf ihr jeweiliges Heimatgebiet erstreckt hat,

1. dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört haben,
2. das sechzehnte Lebensjahr bereits vollendet hatten oder im Zeitpunkt des Verlassens des Vertreibungsgebietes dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört haben und
3. sich wegen ihrer Zugehörigkeit zum Judentum nicht zum deutschen Volkstum bekannt hatten.“

Begründung

Die Vorschrift des § 6 wird im Hinblick auf das deutsche Volkstumbekenntnis den tatsächlichen Verhältnissen in den Aussiedlungsgebieten angepaßt. § 6 (a. F.) erfaßte nur Personen, die bei Beginn der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen gelebt haben. § 6 (n. F.) umfaßt sowohl den o. a. Personenkreis als auch Abkömmlinge dieser Personen, so daß für die Abkömmlinge ein aktuelles Bekenntnis zum deutschen Volkstum gefordert wird. Ein aktuelles Bekenntnis besteht bei Abkömmlingen in der Möglichkeit, daß beispielsweise in GU-Staaten die Eintragung der deutschen Nationalität in den Inlandsausweis ab dem sechzehnten Lebensjahr erfolgen kann. Als objektives Bestätigungsmerkmal wird insbesondere auf die deutsche Sprache Wert gelegt, mit der die Spätaussiedler sich mündlich verständigen können sollen.

Absatz 2 trägt der Tatsache Rechnung, daß deutsche Juden aus den Vertreibungsgebieten trotz unbestreitbarer enger Bindungen an die deutsche Sprache und Kultur i. d. R. die Voraussetzungen der „deutschen Volkszugehörigkeit“ nicht erfüllen konnten. Bei Gelegenheit des Rentenreformgesetzes sind die rentenrechtlichen Folgen dieser Diskriminierung der deutschen Juden aus den Vertreibungsgebieten beseitigt worden (neuer § 17 a Fremdrengengesetz). Die seinerzeit bereits notwendige Korrektur des Vertriebenenbegriffs des BVFG wird durch Absatz 2 nachgeholt.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§§ 7 und 8 BVFG) und Nr. 10 (§ 11 BVFG)

a) In Artikel 1 Nr. 7 ist § 8 als § 7 zu bezeichnen und wie folgt zu ändern:

aa) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Das Bundesverwaltungsamt bestimmt das Land, das die im Geltungsbereich dieses Gesetzes eintreffenden Spätaussiedler, ihre Ehegatten und Kinder aufnimmt (Verteilungsverfahren); das Land ist zuvor zu hören. Bis zu dieser Festlegung werden die Personen vom Bund untergebracht.“

Als Folge ist in Absatz 2 die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 8“ zu ersetzen.

bb) In Absatz 2 ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Die Einbeziehung bedarf der Zustimmung des Landes, in das die Familienangehörigen verteilt werden.“

cc) In Absatz 4 Satz 1 ist das Wort „Aufnahmeverfahren“ durch die Worte „Verteilungs- und Aufnahmeverfahren“ zu ersetzen.

dd) Nach Absatz 6 ist folgender Absatz 7 anzufügen:

„(7) § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) gilt nicht für Einrichtungen zur Aufnahme von Spätaussiedlern.“

Begründung

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Begründung zum Gesetzentwurf des Bundes stellt das Verteilungsverfahren und die Aufgabenverteilung dar. Daran soll sich bei gleichzeitiger Aufhebung der Verteilungsverordnung nach der Absicht der Bundesregierung nichts ändern. Dieser Absicht wird der Wortlaut des Gesetzentwurfs nicht gerecht. Der Absatz 1 ist daher im Sinne einer Klarstellung in der Weise zu ändern, daß dem Bund wie bisher die Verantwortung für die Erstaufnahme trifft und die Mitwirkungsmöglichkeiten der Länder in vollem Umfang erhalten bleiben.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die nach § 8 Abs. 2 des Regierungsentwurfs in die Verteilung einbezogenen Personen sind selbst keine Spätaussiedler. Ihnen gegenüber besteht keine Verpflichtung der Länder nach dem BVFG zur Aufnahme und vorläufigen Unterbringung. Die Einbeziehung in das Verteilungsverfahren kann aber die faktische oder rechtliche Verpflichtung (Artikel 6, 20 GG) zur vorläufigen Unterbringung auslösen. Der Zustimmungsvorbehalt ist deshalb erforderlich.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Einhaltung des Länderschlüssels lediglich im Aufnahmeverfahren, das mit dem Aufnahmebescheid endet (§ 28 Abs. 1), ist unzureichend. Das Bundesverwaltungsamt muß den Schlüssel auch im Verteilungsverfahren (§ 8 Abs. 1 des Regierungsentwurfs) einhalten.

Zu Doppelbuchstabe dd

Nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) bedarf der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, einer Erlaubnis für den Betrieb der Einrichtung. Die Bestimmung dient dem Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen.

Nach § 44 Abs. 3 Asylverfahrensgesetz (Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Asylverfahrens vom 26. Juni 1992, BGBl. I S. 1126) ist diese Vorschrift auf Einrichtungen zur Aufnahme von Asylbewerbern nicht anzuwenden. Im Bundesvertriebenengesetz fehlt bislang eine entsprechende Regelung. Da bei beiden Einrichtungsformen unter dem Gesichtspunkt des Kinder- und Jugendschutzes im wesentlichen vergleichbare Verhältnisse vorliegen, ist eine Differenzierung sachlich nicht gerechtfertigt. Die Ungleichbehandlung sollte beseitigt werden.

b) In Artikel 1 Nr. 7 ist § 8 wie folgt zu fassen:

„ § 8
Eingliederung

(1) Spätaussiedlern sowie deren Ehegatten nach § 4 Abs. 2 und Kindern, die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 nicht erfüllen, aber die Aussiedlungsgebiete im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen haben, ist Eingliederung zu gewähren. Die Integration in das berufliche, kulturelle und soziale Leben in der Bundesrepublik Deutschland ist zu fördern, um die durch die Spätaussiedlung bedingten Nachteile zu mildern.

(2) Die §§ 8 bis 11 sind auf den Ehegatten nach § 4 Abs. 2 und die Kinder des Spätaussiedlers, die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 nicht erfüllen, aber die Aussiedlungsgebiete im Wege des Aufnahmeverfahrens im Familienverband verlassen haben, entsprechend anzuwenden. § 5 gilt sinngemäß.

(3) Die Eingliederung umfaßt insbesondere

1. Eingliederungsgeld bis zur Dauer von 30 Monaten,
2. Teilnahme an einem Deutsch-Sprachlehrgang bis zu acht Monaten,
3. berufliche Ausbildung nach §§ 40 ff. Arbeitsförderungsgesetz (AFG),
4. berufliche Fortbildung und Umschulung nach §§ 41 ff. AFG,
5. berufliche Rehabilitation nach §§ 56 ff. AFG.

Das Eingliederungsgeld bemißt sich nach einem Arbeitsentgelt in Höhe von 70 vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, die bei Entstehung des Anspruchs maßgebend ist. Das Eingliederungsgeld beträgt 63 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts. Das Eingliederungsgeld erhöht sich um monatlich 220 Deutsche Mark

1. für den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten, wenn dieser kein eigenes Einkommen hat,
2. für Alleinstehende, die ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes haben und über kein anderes Einkommen verfügen.

Der Bezug von Eingliederungsgeld begründet eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung. Für Personen, die einen Anspruch auf Eingliederungsgeld haben, entfällt der Anspruch auf Krankengeld und Mutterschaftsgeld nach § 11. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt die näheren Voraussetzungen hierfür in einer Rechtsverordnung. Die Bundesanstalt für Arbeit bestimmt durch Anordnung das Nähere über die Art der Förderung und führt sie durch. §§ 33 und 34 AFG gelten entsprechend.“

Als Folge ist in Artikel 1 Nr. 10 (§ 11 BVFG) nach Buchstabe a folgender Buchstabe a1 einzufügen:

„a1) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Krankengeld oder Mutterschaftsgeld erhalten Berechtigte in Höhe des Eingliederungsgeldes nach § 8 BVFG.““

Begründung

Der Bund beabsichtigt eine erhebliche Kürzung der Leistungen und Maßnahmen zur Aussiedlerintegration, gleichzeitig will er die Zuwanderung nicht beschränken.

Der Bund geht davon aus, daß es sich bei dem AFG nicht um ein zustimmungsbedürftiges Gesetz handelt. Die Länder benötigen aber ein Instrumentarium, um die Eingliederung dieses Personenkreises dauerhaft zu gewährleisten. Es ist deshalb notwendig, diese Leistungen im BVFG zu verankern.

Erfahrungsgemäß kann man davon ausgehen, daß die Eingliederung eines Aussiedlers durchschnittlich zweieinhalb Jahre dauert. Auch in Zukunft wird sich hieran nichts wesentliches ändern, so daß der Bezug von Eingliederungsgeld bis zur Dauer von 30 Monaten vorzusehen ist.

Die Dauer der Deutsch-Sprachlehrgänge betrug bis zum 30. Juni 1991 noch zehn Monate und wurde nur gegen den Protest der Länder auf acht Monate reduziert. Eine weitere Kürzung kann nicht akzeptiert werden, will man nicht einen wesentlichen

Qualitätsverlust und damit verbunden eine Erschwerung der beruflichen Eingliederungsmöglichkeiten hinnehmen.

Um eine Verwaltungsvereinfachung zu erzielen, ist die Höhe des Eingliederungsgeldes so zu bemessen, daß daneben keine Leistungen zum Lebensunterhalt von anderen Trägern zu erbringen sind. Das trifft auch auf die Personen nach § 11 zu.

Da die Ausgaben nicht wie bisher von der Versicherungsgemeinschaft aufgebracht werden, kann auf die Kriterien des AFG (z. B. Arbeitslosigkeit, Tätigkeit in den Herkunftsgebieten) verzichtet werden. In einer vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu erlassenden Rechtsverordnung können die näheren Voraussetzungen (z. B. Gewährung von Eingliederungsgeld bei Nachweis der Teilnahme an Maßnahmen nach § 8 Abs. 3 bzw. Kürzungsmöglichkeiten) bestimmt werden.

Berechnungsbeispiel des Eingliederungsgeldes

Bezugsgröße 1992 mtl.	3 500 DM
davon 70 %	2 450 DM
davon ab gesetzliche Abzüge ca. 35 %	850 DM
verbleiben netto	1 600 DM
davon 63 %	<u>1 008 DM</u>

für Alleinstehende ohne Kind oder Verheiratete, deren Ehegatten ein etwa gleich hohes Einkommen erzielen.

Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 9 BVFG)

a) In Artikel 1 Nr. 9 ist § 9 wie folgt zu fassen:

„§ 9 Leistungen und Hilfen

(1) Spätaussiedler können eine einmalige Überbrückungshilfe der Bundesregierung sowie ein Einrichtungsdarlehen erhalten. Näheres bestimmt der Bundesminister des Innern durch Richtlinien.

(2) Zugunsten der deutschen Volkszugehörigen, die in den Herkunftsländern bleiben, sollen Hilfen im sozialen, gemeinschaftsfördernden und wirtschaftlichen Bereich zur Verbesserung der Lebensperspektiven in den Herkunftsländern gewährt werden. Näheres wird durch zwischenstaatliche Vereinbarungen geregelt.

(3) Spätaussiedler aus der ehemaligen UdSSR, die vor dem 1. April 1956 geboren sind, erhalten zum Ausgleich für den erlittenen Gewahrsam auf Antrag eine pauschale Eingliederungshilfe in Höhe von 4 000 Deutsche Mark. Sie beträgt bei Personen im Sinne des Satzes 1, die vor dem 1. Januar 1946 geboren sind, 6 000 Deutsche Mark.

(4) Der Bund hat sicherzustellen, daß den Aufnahmegemeinden Mittel zur Verfügung gestellt werden, die eine endgültige Versorgung der aufzunehmenden Spätaussiedler mit Wohnraum ermöglichen.“

Begründung

Zu den Absätzen 1 und 2

§ 9 Abs. 1 sieht Starthilfen vor, die Spätaussiedler im Wege des Verwaltungsermessens gewährt werden sollen, insbesondere ein Einrichtungsdarlehen, um Sozialhilfeleistungen zu vermeiden. Ein Ausgleich für Kosten der Aussiedlung wird für entbehrlich gehalten.

In § 9 Abs. 2 wird vorgesehen, daß für die deutschen Volkszugehörigen aus den Gebieten der ehemaligen UdSSR und den anderen Herkunftsgebieten besondere Hilfen im sozialen, gemeinschaftsfördernden und wirtschaftlichen Bereich zur Verbesserung der dortigen Lebensverhältnisse gewährt werden sollen.

(Zu Absatz 3 — Regierungsentwurf)

Zu Absatz 4

§ 9 Abs. 5 trägt der Auffassung Rechnung, daß es sich bei den Kosten der endgültigen Wohnraumversorgung von Spätaussiedlern um Kriegsfolgenlasten handelt, die gemäß Artikel 120 GG vom Bund zu tragen sind.

Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 11 BVFG)

In Artikel 1 Nr. 10 ist nach Buchstabe c folgender Buchstabe d anzufügen:

.d) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten auch für Ehegatten und die Abkömmlinge, soweit sie mit den Berechtigten Aufnahme gefunden haben.“

Begründung

Die Hilfen im Krankheitsfalle — bisher im § 90b geregelt — werden durch Anfügung des Absatzes 9 auch für Ehegatten und Abkömmlinge der Spätaussiedler vorgesehen (anstelle der bisherigen Verwaltungsvorschriften).

Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 17 BVFG)

In Artikel 1 Nr. 13 ist § 14 wie folgt zu fassen:

„§ 14

Stichtag für Spätaussiedler

Rechte und Vergünstigungen als Spätaussiedler kann nur in Anspruch nehmen, wer spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Ausreise seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen hat.“

Begründung

§ 14 schließt Rechte und Vergünstigungen für Spätaussiedler aus, wenn sie erst später als sechs Monate nach ihrer Aussiedlung ihren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland nehmen.

Zu Artikel 1 Nr. 20, 21 und 23 (§§ 22, 23 und 25 BVFG)

a) In Artikel 1 Nr. 20 sind nach Buchstabe b folgende Buchstaben c bis e einzufügen:

,c) Im Absatz 1 werden die Worte „und bei den zentralen Dienststellen der Länder“ gestrichen und die Worte „sind Beiräte“ ersetzt durch die Worte „ist ein Beirat“.

d) Im Absatz 2 werden im ersten Satz die Worte „Die Beiräte haben“ ersetzt durch die Worte „Der Beirat hat“. Im zweiten Satz werden die Worte „Sie sollen“ durch die Worte „Er soll“ ersetzt.

e) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Länder können bei ihren zentralen Dienststellen Beiräte für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen bilden. Deren Zusammensetzung sowie die Berufung und Amtsdauer ihrer Mitglieder regeln die Länder.“

b) In Artikel 1 Nr. 21 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe c anzufügen:

,c) Nach den Worten „Vertreter der bei den zentralen Dienststellen der Länder gebildeten Beiräte (§ 22)“ die Worte „oder der zentralen Dienststellen der Länder“ angefügt.

c) In Artikel 1 ist Nummer 23 wie folgt zu fassen:

„23. § 25 wird aufgehoben.“

Begründung

Eine gesetzliche Verpflichtung der Länder, bei ihren zentralen Dienststellen Beiräte für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen zu bilden, wird nicht für erforderlich gehalten.

Die Bildung und das Tätigwerden des Beirates sind mit einem zu hohen zeitlichen und verwaltungstechnischen Aufwand verbunden.

Zur sachverständigen Beratung der Landesregierungen werden die Organisationen und Verbände, die mit der Betreuung der Vertriebenen, Flüchtlinge und Spätaussiedler befaßt sind, ohnehin durch die Landesflüchtlingsverwaltungen einbezogen. Ebenso wenden sich die Organisationen und Verbände mit ihren Problemen direkt an die Landesregierung.

Alles in allem sind für eine konstruktive Zusammenarbeit aller mit Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen befaßten Behörden, Organisationen und Verbände vielfältige, effektive Formen denkbar.

Sie sollte deshalb nicht in die starre Form des Beirates gepreßt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 26 (§ 27 BVFG)

Artikel 1 Nr. 26 ist wie folgt zu fassen:

„26. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Aufnahmebescheid wird auf Antrag Personen einschließlich deren Ehegatten und minderjährigen ledigen Abkömmlingen mit Wohnsitz in den Herkunftsgebieten des § 1 Abs. 2 Nr. 3 erteilt, die nach Verlassen dieser Gebiete die Voraussetzungen als Spätaussiedler erfüllen.“

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Der Wohnsitz im Aussiedlungsgebiet gilt als fortbestehend, wenn ein Antrag nach Absatz 2 abgelehnt wurde und der Antragsteller für den Folgeantrag nach Satz 2 erneut Wohnsitz in den Aussiedlungsgebieten begründet hat. Wird die Ehe aufgelöst, bevor beide Ehegatten die Aussiedlungsgebiete verlassen haben, verliert der Aufnahmebescheid insoweit seine Wirkung.“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Bundesminister des Innern setzt im Einvernehmen mit den Ländern die Kriterien für die Annahme der besonderen Härte fest.“

c) Folgender Absatz 2a wird angefügt:

„(2a) Wer einen Asylantrag stellt, verurteilt den Aufnahmeanspruch.“

Begründung

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

In § 27 Abs. 1 wird vorgeschrieben, daß in den Aufnahmebescheid künftig neben dem Spätaussiedler auch der Ehegatte und die Abkömmlinge aufgenommen werden. Damit soll eine einheitliche Aufnahmeentscheidung für einen Familienverband sichergestellt werden.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Ein Härtefallantrag nach Absatz 2 setzt voraus, daß der Wohnsitz im Aussiedlungsgebiet aufgegeben worden ist. Dies ergibt sich aus einem Umkehrschluß zu Absatz 1.

Bei Ablehnung des Aufnahmebescheides im Härtefall muß demnach grundsätzlich wegen Absatz 1 erneut ein Wohnsitz im Aussiedlungsgebiet begründet werden. Bei einer Wohnsitzbegründung nach dem 8. Mai 1945 bzw. 31. März 1952 ist der Staterwerb nach § 4 jedoch dauernd ausgeschlossen. Nach dem Gesetzeswortlaut würde damit die Ablehnung des Härteantrages automatisch zu einem dauernden Ausschluß vom Spätaus-

siedlerstatus führen. § 27 will aber dem Betroffenen eine erneute Antragstellung vom Heimatgebiet aus ermöglichen. Der vorgesehene Satz 2 hält mittels einer Fiktion den ursprünglichen Wohnsitz des Spätaussiedlers aufrecht. Durch diese Lösung wird gewährleistet, daß der nicht gewollte Ausschluß vom Spätaussiedlerstatus (§ 4) vermieden wird.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung ist zur Sicherung der notwendigen Mitwirkung der Länder erforderlich.

Zu Buchstabe c

Absatz 2a ist notwendig, um Aussiedlungsbewerber, die das Aufnahmeverfahren nicht abwarten wollen, davon abzuhalten, sich mittels eines Asylantrages ein vorläufiges Bleiberecht zu verschaffen.

Zu Artikel 1 Nr. 26a — neu — (§ 27 Abs. 3 BVFG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 26 folgende Nummer 26a — neu — einzufügen:

„26a. In § 27 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Anträge auf Erteilung eines Aufnahmebescheides können nur bis zum 31. Dezember 1994 gestellt werden.“

Begründung

Mit der Vorschrift des § 27 Abs. 3 soll eine Stichtagsfrist eingeführt werden, wonach Anträge auf Erteilung eines Aufnahmebescheides bis zum 31. Dezember 1994 gestellt werden können.

Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 28 Abs. 2 BVFG)

In Artikel 1 ist Nummer 27 zu streichen.

Begründung

Das Land muß die Zustimmung zum Aufnahmebescheid auch verweigern dürfen, wenn die Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 Satz 3 und damit die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 nicht gegeben sind.

Zu Artikel 1 Nr. 28a — neu — (§ 28 Abs. 3 BVFG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 28 folgende neue Nummer 28a einzufügen:

„28a. In § 28 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Es ist ein Einreisezeitpunkt festzulegen, der sich nach einer Jahresquote richtet, die sich an einer sozialverträglichen Eingliederung orientiert. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Höhe der jährlichen Quote zu regeln.“

Begründung

Durch den Verzicht auf eine Abschlußgesetzgebung will die Bundesregierung eine dauerhafte

Aufnahme von Personen deutscher Volkszugehörigkeit aus Ost- und Südosteuropa sicherstellen. Selbst bei Einführung eines Generationenschnitts muß aber gleichzeitig sichergestellt sein, daß die aufzunehmenden Personen im Bundesgebiet in einer sozialverträglichen Weise eingegliedert werden können. Dies setzt eine an den hiesigen Verhältnissen ausgerichtete Steuerung der Einreise, die im wohlverstandenen Interesse sowohl der Spätaussiedler als auch der zur Aufnahme verpflichteten Länder liegt, voraus.

Die Festlegung der Quote soll insbesondere unter Berücksichtigung der Wohnungs- und Arbeitsmarktsituation erfolgen. Bei der Festlegung der zeitlichen Reihenfolge der Einreise sind insbesondere der Zeitpunkt der Antragstellung und Gesichtspunkte der Familienzusammenführung zu berücksichtigen. Die Aufnahmebescheide sind mit einer Rangnummer zu versehen; diese wird bei der Festlegung der Jahresquote aufgerufen. Das ermöglicht es, bei starken jährlichen Zugängen von Inhabern „alter“ Bescheide (s. § 100 Abs. 7) im folgenden Jahr die Quote ggf. geringer festzusetzen und die mit „Altbescheiden“ eingereisten Personen insoweit im nächsten Jahr auf die an sich vorgesehene Jahresquote anzurechnen, um sie insgesamt verträglich zu gestalten.

Zu Artikel 1 Nr. 30 (§ 29 Abs. 2 BVFG)

In Artikel 1 Nr. 30 ist Buchstabe a folgender Buchstabe a0 voranzustellen:

„a0 das Wort „Aufnahmeverfahren“ durch die Wörter „Aufnahme-, Registrier- und Verteilungsverfahren“ und die Wörter „dieses Verfahrens“ durch die Wörter „dieser Verfahren“ ersetzt.“

Begründung

Das Aufnahmeverfahren endet formal mit der Erteilung des Aufnahmebescheides (§ 28). An der Verwendung der im nachfolgenden Registrier- und Verteilungsverfahren gewonnenen Daten für die gesetzlich festgelegten Zwecke besteht ebenfalls ein legitimes Sachinteresse.

Zu Artikel 1 Nr. 41 (§§ 10 bis 104 BVFG)

a) In Artikel 1 Nr. 41 ist § 100 wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 1 ist die Angabe „§§ 1 und 3“ durch die Angabe „§§ 1 bis 3“ zu ersetzen.

bb) In Absatz 1 sind nach dem Wort „Vorschriften“ die Worte „mit Ausnahme der §§ 35 bis 68 und 74“ einzufügen.

cc) Nach Absatz 6 ist folgender neuer Absatz 7 anzufügen:

„(7) Übernahmegenehmigungen und Aufnahmebescheide, die vor Inkrafttreten des Gesetzes erteilt wurden, verlieren zehn Jahre nach der Erteilung, frühestens mit Ablauf des 31. Dezember 1999, ihre Gültigkeit.“

b) In Artikel 1 Nr. 41 ist § 103 wie folgt zu fassen:

„§ 103

Kostentragung

Der Bund trägt die Kosten

1. des Verteilungsverfahrens und der vorläufigen Unterbringung (§ 7),
2. der Leistungen nach diesem Gesetz (§§ 8, 9, 11, 13, 14 und 17),
3. der vorübergehenden und endgültigen Aufnahme sowie der Eingliederung durch die Länder und Gemeinden.

Aufwendungen, die den Ländern und Gemeinden nach Nummer 3 unmittelbar entstehen, sind durch den Bund zu erstatten.“

c) In Artikel 1 Nr. 41 ist nach § 103 folgender § 104 anzufügen:

„§ 104

Spätaussiedler gemäß § 4 Abs. 1 und die Personen gemäß § 4 Abs. 2, wenn die Ehe seit mindestens fünf Jahren besteht und der überwiegende Teil dieser Mindestdauer im Aussiedlungsgebiet zurückgelegt wurde, sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, 2. Alternative.“

Begründung

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Die Berechtigten gemäß § 2 BVFG sind ebenfalls in die Übergangsregelung einzubeziehen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Die Eingliederungshilfen für die Landwirtschaft und die Privilegierung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sollte aus den oben dargestellten Gründen bereits zum Inkrafttreten des Gesetzes entfallen, da ihre Weitergeltung auch in noch nicht entschiedenen Altfällen nicht gerechtfertigt ist.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc

Die Festsetzung einer Antragsschlußfrist für Aufnahmeanträge (s. § 27 Abs. 3) bedingt eine Regelung betreffend die Gültigkeitsdauer von Übernahmegenehmigungen und früher erteilten Aufnahmebescheiden des Bundesverwaltungsamtes.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf sieht lediglich eine Kostenübernahme für die Leistungen nach § 9 vor. Da es sich bei der neuen Person des Spätaussiedlers nach den Intentionen der Bundesregierung nach wie vor um die Abwicklung von Kriegsfolgen handelt, sind alle mit der Aufnahme und Eingliederung verbundenen Kosten nach Artikel 120 GG durch den Bund zu tragen. Dies ist durch eine eindeutige gesetzliche Regelung klarzustellen.

Zu Buchstabe c

Klarstellung, daß es sich bei den Personen, für die die neuen Rechtsbegriffe in § 4 geschaffen wurden, um Flüchtlinge und Vertriebene im Sinne dieser Grundgesetzschrift handelt.

Es ist unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten nicht vermittelbar, daß z. B. ein französischer Staatsangehöriger, der in Moskau studiert und in dieser Zeit eine deutsche Volkszugehörige mit russischer Staatsangehörigkeit heiratet, durch schlichte Wohnsitzverlegung nach Deutschland im Rahmen der Aufnahme der Ehefrau den Status „Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit“ erwerben soll, ein französischer Staatsangehöriger dagegen, der in Frankreich eine deutsche Staatsangehörige heiratet, bei Wohnsitzverlegung nach Deutschland Ausländer bleibt. Die Regelung des späteren Artikels 116 Abs. 1 Grundgesetz sollte ursprünglich nur die Angehörigen nicht-deutschen Volkstums erfassen, „die mit volksdeutschen Flüchtlingen verheiratet sind oder von diesen abstammen und wegen dieser Familienzugehörigkeit aus ihrem Heimatgebiet ausgewiesen worden sind“ (Stellungnahme des allgemeinen Redaktionsausschusses, Parlamentarischer Rat — Drucksache 291 vom 18. November 1948 zu Artikel 138b Entwurf Grundgesetz). Wenn auch die spätere Rechtsprechung zum BVFG den Zweck der Bestimmung in der Sicherung der Familieneinheit gesehen und dafür genügen hat lassen, daß die Familieneinheit durch die Vertreibung zerstört oder gefährdet wurde und auf Grund dieses Umstandes die nicht-deutschen Familienangehörigen durch das Vertriebenenschicksal mittelbar ebenfalls betroffen sind, kann davon unter den heutigen Gegebenheiten bei nicht gebietsangehörigen Ehegatten oder gebietsangehörigen Ehegatten deutscher Aussiedler, die die Ehe erst kurz vor der Zuwanderung ins Bundesgebiet geschlossen haben, keine Rede mehr sein. Erst kurz vor der Aussiedlung geschlossene Ehen sind bereits unter der Voraussetzung eingegangen worden, daß ein Zusammenleben in Deutschland erfolgt. In diesem Fall kann auch keine unmittelbare Betroffenheit „durch das Vertreibungsschicksal“ vorliegen. Es handelt sich vielmehr um einen privilegierten Einwanderungstatbestand mit sofortigem Erwerb des Deutschen-Status. Bei den heute auch in Ost- und Südosteuropa erleichterten Ausreisebedingungen soll der nicht volksdeutsche Ehegatte statusrechtlich nur dann begünstigt sein, wenn dessen Lebensplanung zunächst auf Verbleiben im Heimatstaat abgestellt war und lediglich der Aussiedlungsentschluß des deutschen Ehegatten ihn zwingt, die vorgesehene Lebensplanung umzustellen und in Deutschland ein neues Leben anzufangen. Das setzt voraus, daß die Ehe im Aussiedlungsgebiet bereits einige Zeit bestanden hat. Die vorgeschlagene fünfjährige Ehedauer stellt sicher, daß keine Überprivilegierung gegenüber sonstigen deutsch-verheirateten Ausländern erfolgt.

Artikel 2 — Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Zu Artikel 2 Nr. 8 (§ 277 LAG)

a) In Artikel 2 Nr. 8 ist Buchstabe a folgender neuer Buchstabe a0 voranzustellen:

„a0) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Empfänger von Unterhaltshilfe können beantragen, daß ihnen im Fall ihres Todes oder des Todes ihres Ehegatten ein

Sterbegeld von je 1 000 Deutsche Mark gewährt wird. Zu den entstehenden Kosten tragen der Unterhaltshilfeempfänger monatlich zwei Deutsche Mark, sein Ehegatte eine Deutsche Mark bei, diese Beträge werden von den laufenden Zahlungen an Kriegsschadenrente einbehalten. Im übrigen trägt die Kosten der Ausgleichsfonds.“

- b) In Artikel 2 Nr. 8 Buchstabe b ist der letzte Halbsatz des Absatzes 3 wie folgt zu fassen:

„in denen am . . . (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) die Unterhaltshilfe bereits für dauernd geendet hatte und der Sterbefall noch nicht eingetreten war.“

Begründung

Zu Buchstabe a

Das Sterbegeld nach § 277 Abs. 1 wurde zuletzt durch das 18. ÄndGLAG vom 3. September 1965 mit Wirkung vom 1. Juni 1965 ab von 300 DM auf 500 DM erhöht. Seitdem sind die Beisetzungskosten erheblich gestiegen. Das Bestattungsgeld nach § 36 BVFG beträgt seit 1. Juli 1992 z. B. 2 478 DM, wenn der Tod die Folge einer Schädigung ist, und 1 242 DM sonst. Das gegenwärtige Sterbegeld für Unterhaltshilfeempfänger nach dem LAG in Höhe von 500 DM wird bei KSR-Empfängern seit 1953 bereits im Jahr 1994 durch die eigenen Einzahlungen hierzu erreicht. Als Folge der Erhöhung des Sterbegeldes muß auch der eigene Sterbegeldbeitrag der KSR-Empfänger verdoppelt werden. Ende März 1992 bezogen noch rd. 85 000 Personen eine Unterhaltshilfe nach dem LAG, von denen geschätzt etwa 80 v. H. die Gewährung eines Sterbegeldes beantragt haben. Die Sterbegeldauszahlung betrug im Jahr 1991 rd. 5,2 Mio. DM; an Sterbegeldbeiträgen wurde in diesem Zeitraum ein Betrag von rd. 1,2 Mio. DM von den Unterhaltshilfeempfängern aufgebracht. Beide Beträge wiesen wegen Rückgangs der KSR-Empfänger eine absinkende Tendenz auf. Die aus Kostentwicklungsründen notwendige Erhöhung des Sterbegeldes ist überwiegend vom Ausgleichsfonds und dem Bund zu tragen (vgl. § 6 Abs. 4 LAG). Sie ist sozial gerechtfertigt und führt u. a. zu einer Entlastung der Sozialhilfeträger.

Zu Buchstabe b

Die Regelung des Wegfalls der Sterbevorsorge bei dauernder Einstellung der Unterhaltshilfe kann nur auf den Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes abgestellt werden, da ansonsten rückwirkend in bereits entstandene Ansprüche eingegriffen würde. Dies verletzt das Gebot der Rechtsstaatlichkeit.

Zu Artikel 2 Nr. 10a — neu — (§ 317 Abs. 5 LAG)

In Artikel 2 ist nach Nummer 10 folgende neue Nummer 10a einzufügen:

„10a. § 317 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die im Aufnahmeverfahren nach § 18 BVFG und im Verfahren nach § 15 BVFG gesammelten Daten dürfen für lastenausgleichsrechtliche Verfahren genutzt und übermittelt werden, wenn dies erforderlich ist.“

- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.'

Begründung

Zu Buchstabe a

Die Nutzung der im Aufnahmeverfahren gesammelten Daten für Zwecke des Lastenausgleichs ist bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in § 29 Abs. 2 BVFG geregelt. Diese Regelung soll nach Artikel 1 Nr. 30 Buchstabe c (Änderung des § 29 Abs. 2 BVFG) aufgehoben werden. Für die Bearbeitung der bis zum 31. Dezember 1995 gestellten Anträge auf Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (s. Artikel 2 Nr. 2 — § 234 Abs. 4) ist eine entsprechende Übergangsvorschrift erforderlich, die zweckmäßigerweise im Lastenausgleichsrecht ihren Platz findet.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 2 Nr. 12a — neu — (§ 345 LAG)

In Artikel 2 ist nach Nummer 12 folgende neue Nummer 12a einzufügen:

„12a. § 345 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz werden die Worte „der Leiter des Ausgleichsamtes“ durch die Worte „das Ausgleichsamt“ ersetzt, der zweite Halbsatz wird gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „können“ durch das Wort „kann“ ersetzt; die Worte „und der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds“ werden gestrichen.'

Begründung

Durch die Aufhebung bzw. Änderung der Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) über die Ausgleichsausschüsse sowie die Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds bei den Ausgleichsausschüssen (§ 316 Abs. 1 LAG) durch Artikel 3 Nr. 6 und 8 des Gesetzes über die nachträgliche Umstellung von Kontoguthaben, über die Tilgung von Anteilrechten an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe, zur Änderung lastenausgleichsrechtlicher Bestimmungen und zur Ergänzung des Gesetzes über die Errichtung der „Staatlichen Versicherung der DDR in Abwicklung“ vom 24. Juli 1992 (BGBl. I S. 1389) ist § 345 teilweise obsolet geworden. Durch die vorgeschlagene Änderung wird die erforderliche Klarstellung erreicht.

Zu Artikel 2 Nr. 13 (§ 349 LAG)

In Artikel 2 ist Nummer 13 wie folgt zu fassen:

„13. In § 349 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Kriegsschadenrente und vergleichbare Leistungen werden nach Maßgabe der geltenden Vorschriften weitergewährt; eine Rückforderung von Hauptentschädigung nach Satz 1 mindert die laufenden Zahlungen nicht.“

Begründung

Die in § 342 Abs. 3 in Verbindung mit § 349 LAG zwingend vorgeschriebene Rückforderung der gewährten Ausgleichsleistungen bei Schadensausgleich erfordert aus Gleichbehandlungsgründen (Artikel 3 GG) eine gleiche Festsetzung des Rückforderungsbetrages der zuerkannten und erfüllten Hauptentschädigung, unabhängig davon, ob die Erfüllung der Hauptentschädigung durch Barauszahlung (§ 251 LAG), Umwandlung von Aufbaudarlehen (§ 258 LAG) oder Anrechnung von Kriegsschadenrente (§§ 278a, 283 und 283a LAG) erfolgte. Sie kann beim Kriegsschadenrentenempfänger nicht auf die Rückforderung des Mindesterfüllungsbetrages (§ 278a Abs. 4) oder der anrechnungsfreien Zinszuschläge beschränkt bleiben, da dies eine ungerechtfertigte Besserstellung gegenüber demjenigen Geschädigten wäre, der statt Kriegsschadenrente eine Barauszahlung der Hauptentschädigung erhalten hat oder dessen Hauptentschädigung auf ein vorher gewährtes Aufbaudarlehen angerechnet wurde. Die aus gewissen Vertrauensschutzgründen vorgesehene Weitergewährung der laufenden Leistungen an Kriegsschadenrente — trotz des nachträglichen Wegfalls der Schadensgrundlage — stellt bereits eine wesentliche Verbesserung gegenüber den anderen LA-Leistungsempfängern dar. Sie sollte nicht zusätzlich noch durch einen geringeren Rückforderungsbetrag nach § 349 LAG begünstigt werden. Einer zu Lebzeiten des KSR-Empfängers aus finanziellen Gründen nicht möglichen Rückzahlung des Rückforderungsbetrages nach § 349 Abs. 4 Satz 1 LAG kann z. B. haushaltsrechtlich durch Eintragung einer Sicherungshypothek auf dem zurückgegebenen Vermögensobjekt begegnet werden. In der überwiegenden Zahl der Fälle richtet sich wegen Versterbens der Kriegsschadenrentenempfänger die Rückforderung ohnehin bereits gegen die Erben. Es erscheint nicht vertretbar, daß den Erben nach dem Ableben des KSR-Empfängers ein unbelastetes Vermögen zufällt, während auf der anderen Seite die öffentliche Hand für den Lebensunterhalt des KSR-Empfängers aufkommen mußte. Eine Gleichbehandlung der verschiedenen Leistungsempfänger bei der Rückforderung nach § 349 LAG hat bei rd. 427 Mio. DM Hauptentschädigung (für BFG-Schäden), die durch Anrechnung laufender Leistungen nach den §§ 278a, 283 und 283a LAG erfüllt worden sind, durch die dadurch mögliche Einnahmesteigerung eine beträchtliche finanzielle Auswirkung. Sie führt im übrigen zu einer wesentlichen Verfahrensvereinfachung, da dann bei KSR-Empfängern die

komplizierten Vergleichsberechnungen bei der Rückforderung des Mindesterfüllungsbetrages oder der anrechnungsfreien Zinszuschläge unterbleiben könnten und damit neben den höheren Rückflüssen auch Verwaltungskosten gespart werden.

Artikel 6 — Änderung des Häftlingshilfegesetzes

Artikel 6 Nr. 1 (§ 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 — neu — HHG)

Nach Artikel 6 Nr. 1 ist folgende Nummer 1a einzufügen:

„1a. § 2 Abs. 2 wird um folgende Sätze ergänzt:

„Leistungen sind zu versagen oder einzustellen, wenn Ausschließungsgründe nach Absatz 1 Nr. 3 vorliegen. Dies gilt auch für Ansprüche auf Leistungen vor Inkrafttreten des Artikels 6 des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes.“

Begründung

Die mit der Änderung des § 2 Abs. 1 Nr. 3 beabsichtigte Vermeidung der Ungleichbehandlung krimineller Straftäter würde nicht erreicht, wenn sie erst ab Inkrafttreten des Gesetzes Geltung hätte. Die dadurch entstehende Gesetzeslücke wird geschlossen, wenn von einer Leistungsgewährung ex tunc generell die Straftäter ausgeschlossen werden, die in der ehemaligen SBZ oder DDR wegen vorsätzlicher krimineller Straftaten zu Freiheitsstrafen von insgesamt mehr als drei Jahren verurteilt worden sind.

Artikel 15 — Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

Artikel 16 — Änderung des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland

Zu Artikel 15 (§§ 25, 26 II. WoBauG)

Zu Artikel 16 (§§ 14, 15 WoBauG Saarland)

a) In Artikel 15 sind die Nummern 1 und 2 wie folgt zu fassen:

„1. In § 25 Abs. 1 wird Satz 5 gestrichen.

2. In § 26 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „, Vertriebene und Flüchtlinge im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes und Übersiedler“ gestrichen.“

b) In Artikel 16 sind die Nummern 1 und 2 wie folgt zu fassen:

„1. In § 14 Abs. 1 wird Satz 5 gestrichen.

2. In § 15 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „, Vertriebene und Flüchtlinge im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes und Übersiedler“ gestrichen.“

Begründung

Nach der geltenden Fassung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) werden Aussiedler und Übersiedler bei der Wohnungsbauförderung in folgender Hinsicht begünstigt:

- Für die Bildung von Einzeleigentum erhöht sich bei Aussiedlern und Übersiedlern die Einkommensgrenze bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Jahr der Einreise um 6 300 DM jährlich.
- Zu denjenigen Personengruppen, für die vorrangig Wohnungen gefördert werden sollen, gehören u. a. auch Vertriebene und Flüchtlinge im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes und Übersiedler.

Dieser Förderungsvorrang hat infolge der Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes durch das Schwangeren- und Familienhilfegesetz vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1389) eine neue Bedeutung erlangt. Denn danach besteht nun seit dem 1. August 1992 ein Vorrang bei der Benennung von Wohnungssuchenden für die vorhandenen Sozialwohnungen zugunsten der Personengruppen des § 26 Abs. 2 Nr. 2 II. WoBauG, darunter also der Vertriebenen, Flüchtlinge und Übersiedler.

Durch den Gesetzentwurf sollen die Begünstigungen für Vertriebene, Flüchtlinge und Übersiedler auf Spätaussiedler ausgedehnt werden. Dies steht im Widerspruch zu dem in der Begründung aufgeführten Grundsatz, wonach alle Hilfen zur Eingliederung der Spätaussiedler so gestaltet werden sollen, daß Besserstellungen gegenüber der einheimischen Bevölkerung in vergleichbaren sozialen Lagen vermieden werden. Tatsächlich werden jedoch Vertriebene, Flüchtlinge und Übersiedler sowie nach dem Gesetzentwurf auch Spätaussiedler bei der Wohnungsbauförderung in der dargestellten Weise begünstigt. Die Begünstigung von Aussiedlern hat sich auch im Rahmen des gemeinsamen Bund-Länder-Wohnungsbausonderprogramms 1989 zugunsten von Aussiedlern nicht bewährt, da dringend Wohnungssuchende der einheimischen Bevölkerung den absoluten Vorrang von Aussiedlern nachdrücklich kritisiert haben.

Mit dem Änderungsvorschlag sollen die gegenwärtigen Begünstigungen für Vertriebene, Flüchtlinge und Übersiedler beseitigt und erst recht nicht auf Spätaussiedler ausgedehnt werden. Die genannten Personengruppen sind wie die einheimische Bevölkerung zu behandeln, z. B. bei der Versorgung mit Sozialwohnungen in der Reihenfolge der sozialen Dringlichkeit.

Artikel 18 a — Änderung des Schwerbehindertengesetzes (neu)

Nach Artikel 18 ist folgender Artikel 18a einzufügen:

„Artikel 18a

Änderung des Schwerbehindertengesetzes

Das Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1310), wird wie folgt geändert:

In § 59 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 werden nach den Worten „nach dem Bundessozialhilfegesetz“ die Worte

„oder in entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes“ eingefügt.

Als Folge ist in der Gliederung nach Artikel 18 einzufügen:

„18a Änderung des Schwerbehindertengesetzes“.

Begründung

Schwerbehinderte Aussiedler, die vorübergehend in Durchgangwohnheimen untergebracht sind, erhalten bislang keine kostenlose Wertmarke für die unentgeltliche Beförderung gemäß § 59 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 SchwbG, wenn sie Sozialhilfeleistungen nicht vom örtlichen Sozialhilfeträger, nämlich der Kommune, erhalten, sondern in entsprechender Anwendung des Abschnitts 2 des Bundessozialhilfegesetzes vom Träger des Durchgangwohnheimes.

Diese Schlechterstellung schwerbehinderter Aussiedler, die oft längere Zeit in Durchgangwohnheimen verbringen, gegenüber einheimischen Schwerbehinderten ist nicht gerechtfertigt.

Artikel 19 a — Einschränkung von Grundrechten (neu)

Nach Artikel 19 ist folgender Artikel 19a einzufügen:

„Artikel 19a

Einschränkung von Grundrechten

Durch Artikel 9 Nr. 3 wird das Grundrecht der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 GG) eingeschränkt.“

Begründung

Die Ergänzung ist erforderlich wegen der Zitierpflicht nach Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG. Infolge der Ersetzung der Wörter „Aussiedler und Übersiedler“ in § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Aussiedler und Übersiedler durch das Wort „Spätaussiedler“ werden zusätzliche Personen in die dort nominierte Grundrechtsbeschränkung nach Artikel 11 Abs. 1 GG einbezogen.

Artikel 21 — Neufassung des Bundesvertriebenengesetzes, des Häftlingshilfegesetzes und des Lastenausgleichsgesetzes

Artikel 21 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 21

Neufassung des Bundesvertriebenengesetzes, des Häftlingshilfegesetzes und des Lastenausgleichsgesetzes

Der Bundesminister des Innern kann das Bundesvertriebenengesetz, das Häftlingshilfegesetz und das Lastenausgleichsgesetz (ohne den Zweiten Teil) in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.“

Begründung

Das Lastenausgleichsgesetz in der Neufassung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909) ist seither 41mal geändert worden; es wird für die Abwicklung der bis zum 31. Dezember 1995 gestellten Anträge sowie für die Rückforderung von Ausgleichsleistungen auf Grund von Rückgabe oder Entschädigung von Vermögenswerten in den neuen Bundesländern und in den östlichen Aussiedlungsgebieten noch über ein Jahrzehnt Geltung haben. Für die Geschädigten und die Ausgleichsverwaltung ist deshalb eine Bekanntmachung der gültigen Fassung auch des Lastenausgleichsgesetzes im Bundesgesetzblatt durch den Bundesminister des Innern dringend erforderlich.

5. Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 7. Oktober 1992 anberaten und die Berichterstatter gebeten, eine Vorklärung zu erarbeiten. Die Berichterstatter haben am 13. Oktober 1992 eine Besprechung durchgeführt, sich über Einzelpunkte verständigt, in wesentlichen Grundsatzzfragen jedoch kein Einvernehmen herstellen können.

Der Ausschuß hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 1992 mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Vertreter der Fraktion der SPD und der Vertreterin der Gruppe der PDS/Linke Liste empfohlen, dem Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/3212 — zuzustimmen, in der Fassung der zustimmenden Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates (Drucksache 12/3341) sowie der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Die auf der Grundlage der Empfehlungen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung und des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau erfolgten Beschlüsse hat der Innenausschuß in seiner Sitzung am 14. Oktober 1992 einstimmig gefaßt.

Der zur Abstimmung gestellte Änderungsantrag — Stichtagsregelung — der Fraktion der SPD:

Zu Artikel 1 Nr. 26a — neu — (§ 27 Abs. 3 BVFG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 26 folgende Nummer 26a — neu — einzufügen:

„26a. In § 27 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Anträge auf Erteilung eines Aufnahmebescheides können nur bis zum 31. Dezember 1994 gestellt werden.“

Begründung

Mit der Vorschrift des § 27 Abs. 3 soll eine Stichtagsfrist eingeführt werden, wonach Anträge auf Erteilung eines Aufnahmebescheides bis zum 31. Dezember 1994 gestellt werden können.

wurde mit der Mehrheit der Vertreter der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. sowie der Vertreterin der Gruppe der PDS/Linke Liste gegen die Stim-

men der Vertreter der Fraktion der SPD unter Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

II. Zur Begründung**1. Allgemeines**

Der Ausschuß ist im wesentlichen dem Regierungsentwurf — Drucksache 12/3212 — in der Fassung der zustimmenden Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates (vgl. Drucksache 12/3341) gefolgt. Gegenstand der Beratungen war insbesondere die Statureigenschaft nicht-deutscher Ehegatten i. S. d. § 4 Abs. 2 BVFG. Einvernehmlich teilten die Fraktionen die Auffassung, Restriktionen zu beschließen, die in der Änderung des § 4 Abs. 2 Satz 2 BVFG, Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfs ihren Ausdruck fanden. Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 BVFG ist ein Spätaussiedler Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes. Sein nicht deutscher Ehegatte erwirbt diese Rechtsstellung aber nur dann, wenn die Ehe zum Zeitpunkt des Verlassens der Aussiedlungsgebiete mindestens drei Jahre bestanden hat.

Die Fraktionen sprachen sich dafür aus, möglichen Akzeptanzproblemen in der Bevölkerung gegenüber Spätaussiedlern durch einen Abbau privilegierender Maßnahmen und Leistungen der öffentlichen Verwaltungen vorzubeugen. Dieser vorzunehmende Leistungsabbau wurde von der Fraktion der SPD — soweit er nicht bereits durch die Bundesregierung im Gesetzentwurf vorgenommen worden war — in den Beratungen besonders hervorgehoben.

Im Mittelpunkt der Beratungen stand die von der Fraktion der SPD beantragte Stichtagsregelung durch die Anfügung eines Absatzes 3 in § 27 BVFG. Hiermit soll eine Frist eingeführt werden, wonach Anträge auf Erteilung eines Aufnahmebescheides bis zum 31. Dezember 1994 gestellt werden können. Hierzu machte die Abgeordnete Gerlinde Hämmerle deutlich, eine derartige Regelung stelle lediglich die Ausübung einer Option auf Ausreise bis zu einem bestimmten Stichtag sicher. Die Regelung zwinge nicht zur Ausreise, sondern veranlasse den angesprochenen Personenkreis seine mögliche Ausreisebereitschaft innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zu dokumentieren. Mehr als 45 Jahre nach Kriegsende könne eine derartige Absichtserklärung erwartet werden und nicht auf unbestimmte Zeit vorbehalten bleiben. Darüber hinaus werde für die Bundesrepublik Deutschland die Aufnahme von Spätaussiedlern berechenbar und durch die nachfolgenden Vereinbarungen über Aufnahmekontingente damit insgesamt die Zuwanderung kontrollierbar. Da die Ausübung einer so verstandenen Option keine Verpflichtung zur Ausreise beinhalte, sei mit einem panikartigen Verlassen der Aussiedlungsgebiete vor oder nach Ablauf des 31. Dezember 1994 nicht zu rechnen. Im übrigen begrüße und unterstütze die Fraktion der SPD grundsätzlich alle Maßnahmen der Bundesregierung, durch Hilfen in den Aussiedlungsgebieten, den angespro-

chenen Personenkreis zu einem Verbleib dort zu bewegen.

Die Fraktion der CDU/CSU sprach sich ebenfalls dafür aus, vordringlich Hilfe in den Aussiedlungsgebieten zu leisten. Eine Stichtagsregelung würde in den Aussiedlungsgebieten zu einer Verunsicherung führen, in denen bereits eine politische oder wirtschaftliche Stabilisierung zu verzeichnen sei. Nicht auszuschließen sei darüber hinaus, daß mit der Verpflichtung zur Ausübung der Option die grundsätzlich auch vorhandene Ausreisebereitschaft aktualisiert werde. Zu verweisen sei auf die Beratungen und die Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Aussiedleraufnahmegesetz.

Die Fraktion der F.D.P. machte zur Stichtagsregelung deutlich, daß durch den vorliegenden Gesetzentwurf im wesentlichen das Kriegsfolgenrecht in der Schwebe gehalten werde. Bei dem Gesetzentwurf handele es sich nicht um ein Kriegsfolgen-Abschlußgesetz; dies müsse ggf. dem Gesetzgeber in der 13. Legislaturperiode vorbehalten bleiben. Die derzeitige mangelnde wirtschaftliche und politische Stabilisierung, insbesondere in den GUS-Staaten, lasse eine Fristsetzung zur Ausübung eines Optionsrechts als nicht opportun erscheinen.

2. Zu den einzelnen Maßnahmen

Zu den getroffenen Regelungen sind folgende Begründungen abgegeben worden:

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesvertriebenengesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht, Überschrift vor § 1)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 Buchstabe a (§ 1 BVFG)

Anpassung an die Rechtslage nach Abschluß des Grenzvertrages mit der Republik Polen.

Zu Nummer 2 Buchstabe b (§ 1 BVFG)

Aussiedler im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes kann nur noch sein, wer die Aussiedlungsgebiete vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verläßt. Die Rechtsstellung der danach eintreffenden deutschen Staatsangehörigen und deutschen Volkszugehörigen wird in § 4 neu geregelt.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Für eine Unterscheidung der nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eintreffenden Spätaussiedler in Heimatvertriebene und Vertriebene besteht kein Bedürfnis mehr.

Zu Nummer 4 (§§ 4 und 5 BVFG)

Zu § 4

Der Personenkreis der Spätaussiedler wird in § 4 abgegrenzt. Maßgebendes Kriterium für die Eigenschaft des Spätaussiedlers ist neben bestimmten Stichtagerfordernissen die deutsche Volkszugehörigkeit. Ausschlaggebend hierfür ist die Erwägung, daß die Lage und Entwicklung der deutschen Volksgruppen in den Aussiedlungsgebieten unmittelbar oder mittelbar durch Maßnahmen während des Krieges oder nach Kriegsende geprägt ist. War dies zum Beispiel bei den Deutschen aus Rumänien die drastische Verminderung der Zahl der deutschen Volkszugehörigen durch Umsiedlung, Verschleppung und Aussiedlung und die damit verbundene Vereinsamung der deutschen Bevölkerungsteile, so ist es bei den Rußlanddeutschen die Verschleppung und Zerstreuung während des Krieges und danach in entlegene Teile der UdSSR. Bei den heute in der Republik Polen lebenden Deutschen wird die Lage durch die staatsrechtliche Abtrennung ihrer Heimat von Deutschland gekennzeichnet.

Als deutsche Volkszugehörige kommen nach § 6 nur Personen in Betracht, die (bezogen auf das Kriegsende) von einem deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen abstammen und denen Bestätigungsmerkmale im Sinne des § 6 vermittelt wurden, die sie dem deutschen Volkstum zuweisen. Das wird insbesondere die Vermittlung der deutschen Sprache als Muttersprache sein. Dies und das weiterhin geforderte aktuelle Bekenntnis zum deutschen Volkstum in den Aussiedlungsgebieten stellen sicher, daß nur Personen berücksichtigt werden, die sich das Bewußtsein, deutsche Volkszugehörige zu sein, erhalten haben. Dieses gelebte Bewußtsein impliziert ein Kriegsfolgenschicksal. Wer in diesem Bewußtsein in den Aussiedlungsgebieten lebte, hatte in aller Regel teil an den Belastungen für die ganze deutsche Volksgruppe. Die Verknüpfung dieser Voraussetzungen mit Stichtagen gewährleistet, daß nur Personen erfaßt werden, die von den Folgen des Zweiten Weltkrieges und seinen Nachwirkungen heute noch betroffen sind. Aus der Lage, wie sie durch die gegen die deutschen Volksgruppen gerichteten Vertreibungs- und Verfolgungsmaßnahmen entstanden ist, können viele deutsche Volkszugehörige erst jetzt, nach einer gewissen Liberalisierung der Verhältnisse, für ihre Person die Konsequenzen ziehen. Ungeachtet der Frage, ob die in den Aussiedlungsgebieten eingeleiteten Bestrebungen zu einer Staatsordnung auf freiheitlich-demokratischer Grundordnung kontinuierlich fortgeführt werden, liegt es im innerstaatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland, die Betroffenen nicht zu veranlassen, diese Entscheidung kurzfristig und im Wege der Aussiedlung zu treffen. Auch wenn sie abwarten, wie sich die erst jetzt mögliche Stabilisierung der rechtlichen und tatsächlichen Lage der deutschen Volksgruppen entwickelt und sich zu einem späteren Zeitpunkt doch für eine Aussiedlung entscheiden, ändert dies nichts an der grundsätzlichen Betroffenheit dieser Personen durch die Verfolgungsmaßnahmen in Folge des Krieges. Auch sie sind bei Aufnahme in der Bundesrepublik

Deutschland Personen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes; denn bei dessen Anwendung war nie strittig, daß Vertriebener nicht nur derjenige ist, der durch unmittelbaren staatlichen Zwang aus seiner Heimat verdrängt wird (§ 1 Abs. 1 BVFG), sondern auch derjenige, der dem faktischen Druck der Verhältnisse weicht (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG).

Die Feststellung eines Kriegsfolgenschicksals im Einzelfall wird daher entbehrlich. Für die Verwaltung ist es auch in der Regel nicht mehr möglich festzustellen, in welchem Umfang der einzelne Antragsteller von Auswirkungen betroffen ist, ob dieses Betroffensein noch als Kriegsfolgenschicksal im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes anerkannt werden kann oder ob andere Ausreisemotive dieses Schicksal überlagern.

Absatz 1 Nr. 3 stellt nicht nur auf die erste nach Kriegsende geborene Generation ab. Die weiteren Generationen sind erfaßt. Jedoch muß jede Person deutsche Volkszugehörige sein, d. h. alle Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 erfüllen. Der Rückgriff auf Personen, die die Stichtagsvoraussetzungen erfüllen, ist jedoch ausgeschlossen, wenn Eltern oder Voreltern nach dem 31. März 1952 den Wohnsitz in die Aussiedlungsgebiete verlegt haben.

Deutsche Staatsangehörige sind nicht von der Zugehörigkeit zum Personenkreis der Spätaussiedler ausgeschlossen. Sie sind einbezogen, wenn sie zugleich deutsche Volkszugehörige im Sinne des § 6 sind.

§ 4 Abs. 2 stellt klar, daß der Spätaussiedler — ebenso wie der Aussiedler nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 — Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist. Soweit der Spätaussiedler nicht deutscher Staatsangehöriger ist, erwirbt er die Rechtsstellung eines Deutschen mit der Aufnahme im Bundesgebiet. Das gleiche gilt für den Ehegatten und die Abkömmlinge.

In Satz 2 des § 4 Abs. 2 wird der Erwerb der Rechtsstellung als Deutscher i. S. d. Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes durch nichtdeutsche Ehegatten auf Ehen beschränkt, die zum Zeitpunkt des Verlassens der Aussiedlungsgebiete mindestens drei Jahre bestanden hat. Hierdurch soll einer sog. Scheinehenproblematik, ähnlich wie im Ausländerrecht, vorgebeugt werden. Die Änderung wurde von allen Fraktionen grundsätzlich befürwortet und entspricht einem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Zu § 5

Die Ausschlußtatbestände in § 5 lehnen sich an entsprechende frühere Regelungen in § 11 an. Außerdem sind — in Anlehnung an die bisherige Rechtsprechung — neue Ausschlußtatbestände aufgenommen, bei deren Vorliegen davon auszugehen ist, daß der Betroffene kein Kriegsfolgenschicksal erlitten hat oder die Aussiedlung aus kriminellen Gründen anstrebt. Im Gegensatz zu den bisherigen Regelungen des Bundesvertriebenengesetzes, die den Ausschluß von der Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen vorsehen, wird jetzt der Status des Spätaus-

siedlers nicht mehr erworben, wenn ein Ausschlußtatbestand vorliegt.

Der Beschluß des Innenausschusses, in § 5 Nr. 1 Buchstabe d die Worte „wer von einer entsprechenden Stellung seiner Eltern, seines nichtdeutschen Ehegatten oder dessen Eltern begünstigt wurde oder“ anzufügen, ist auf die Stellungnahme des Bundesrates zurückzuführen (vgl. Drucksache 12/3341 S. 1), der die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat (vgl. Drucksache 12/3341 S. 13).

Der Bundesrat begründete seine Stellungnahme wie folgt:

Mit § 5 werden die unverzichtbaren Bestandteile der bisherigen Kriegsfolgenschicksalsprüfung als Ausschlußtatbestände formuliert. Ein solches Kriegsfolgenschicksal kann auch nicht mehr vorgelegen haben, wenn der Ehegatte oder die Eltern die in Nummer 1 Buchstabe d formulierte Stellung erlangt haben. Auch für die insoweit mittelbar Begünstigten ist der Ausschluß von der Rechtsstellung vorzusehen.

Zu Nummer 5 (§ 6 BVFG)

Die Fassung eines dem § 6 anzufügenden Absatzes 2 entspricht dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. Nummer 1 des Absatzes 2 reduziert die Tatbestandsmerkmale auf eine Abstammung „von einem deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volksangehörigen“. Nummer 2 wird ergänzt durch die Worte „andere Verwandte“ und weiter durch Satz 2 des § 6 Abs. 2 ausgefüllt. Im übrigen ist auf die nachfolgende Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung (Drucksache 12/3212 S. 23/24) zu verweisen.

§ 6 BVFG erfaßt bisher nur Personen, die bei Beginn der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen gelebt haben. Personen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht geboren waren oder wegen ihres Alters noch kein Bekenntnis abgeben konnten, sind im Bundesvertriebenengesetz nicht ausdrücklich erfaßt. Die Festlegung ihrer Volkszugehörigkeit richtet sich in der Verwaltungspraxis nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts.

Diese unterscheidet zwischen sogenannten Frühgeborenen und Spätgeborenen. Unter Frühgeborenen versteht die Rechtsprechung Personen, die bei Beginn der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen schon gelebt haben, wegen ihres Alters aber noch kein Bekenntnis zum deutschen Volkstum abgeben konnten. Spätgeborene sind solche, die erst nach Beginn der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen geboren sind. Dabei richtet sich die Zuordnung zum Personenkreis der Frühgeborenen nicht nach der Geschäftsfähigkeit. Maßgebend ist die persönliche Reife. Es liegt auf der Hand, daß dieser Zeitpunkt für die Verwaltung im Einzelfall kaum feststellbar ist. Absatz 2 legt deswegen zur administrativen Erleichterung einen Stichtag fest, nämlich die Geburt nach dem 31. Dezember 1923. Da das Bundesvertriebenengesetz ein Kriegsfolgengesetz ist, kommt auch bei den nach 1923 geborenen Personen die deutsche Volkszugehörigkeit nur in Betracht, wenn sie von einem deutschen

Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen abstammen, der bestimmte Stichtagsvoraussetzungen erfüllt.

Zur Annahme der deutschen Volkszugehörigkeit genügt die Abstammung von deutschen Eltern oder einem deutschen Elternteil alleine nicht. Es sind weitere objektive Merkmale erforderlich. Diese müssen von den Eltern oder dem deutschen Elternteil vermittelt worden sein. Insoweit wird auf die Prägung des Kindes in der Familie abgestellt. Dieser prägende Einfluß muß sich in der Person des Aussiedlungswilligen in objektiv feststellbaren Bestätigungsmerkmalen niedergeschlagen haben. Als solche kommen Sprache, Erziehung und Kultur in Betracht. Dabei wird die Sprache von wesentlicher Bedeutung sein; denn die Vermittlung von Erziehung und Kultur wird regelmäßig über die Sprache erfolgen. Dies bedeutet letztlich, daß im engeren Familienkreis der Benutzung der deutschen Sprache gegenüber der Landessprache oder anderen im Herkunftsgebiet gebräuchlichen Sprachen der Vorzug gegeben worden sein muß oder daß sie zumindest Gewicht gehabt hatte. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß Deutsche in vielen Aussiedlungsregionen einem starken Assimilierungsdruck ausgesetzt waren und daß die Benutzung der deutschen Sprache vielfach verboten oder mit erheblichen Nachteilen verbunden war.

Die Vermittlung der objektiven Bestätigungsmerkmale in der Familie muß sich auch im Verhalten nach außen niedergeschlagen haben, d. h. der Aussiedlungswillige muß sich bis zum Verlassen der Aussiedlungsgebiete zum deutschen Volkstum bekannt haben. Als Form des Bekenntnisses kommt dabei regelmäßig die in vielen Aussiedlungsgebieten mögliche amtliche registrierte Erklärung zur deutschen Nationalität in Betracht. Eine andere Art des Bekenntnisses ist insbesondere dort möglich, wo die Erklärung zur deutschen Nationalität nicht vorgesehen ist. Es liegt aber auf der Hand, daß dort, wo eine ausdrückliche Erklärung zur deutschen Nationalität rechtlich möglich ist, hohe Anforderungen an das auf andere Weise abgegebene Bekenntnis gestellt werden müssen. Liegt eine ausdrückliche Erklärung zu einer anderen Nationalität vor, wird ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum auf andere Weise nur dann festgestellt werden können, wenn die Prägung in der Familie eindeutig auf das deutsche Volkstum hinweist oder die Erklärung zu einem anderen Volkstum durch die Umstände im Herkunftsgebiet erzwungen wurde.

Dabei genügt es nicht, daß das Bekenntnis kurz vor oder gar nur zum Zwecke der Aussiedlung abgegeben wurde. Die Prägung in der Familie muß vielmehr im Verhalten außerhalb der Familie ihren Ausdruck gefunden und dazu geführt haben, daß sich die Person nach Erreichen der Bekenntnisfähigkeit oder nach der Erklärungsfähigkeit nach dem Recht des Herkunftsgebietes auch zum deutschen Volkstum bekannt hat.

Dabei muß allerdings berücksichtigt werden, daß die Betroffenen aus Gebieten kommen, in denen es zeitweise gefährlich oder mit erheblichen persönlichen Nachteilen verbunden war, sich zum deutschen Volkstum zu bekennen. Insoweit kann ein Bekenntnis

mit Außenwirkung nicht erwartet und nicht verlangt werden. Wenn derartige Gründe geltend gemacht werden, werden sie um so glaubwürdiger sein, je stärker die Prägung zum deutschen Volkstum im engsten Familienkreise war.

Zu Nummer 6 (Überschrift vor § 7 BVFG)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 7 (§§ 7 und 8 BVFG)

Zu § 7

In § 7 ist der Grundsatz festgelegt, Spätaussiedlern bei der Eingliederung in das berufliche, kulturelle und soziale Leben in der Bundesrepublik Deutschland zu helfen. Diese Hilfe soll dem Schicksal der Betroffenen entsprechend die Eingliederung in der Bundesrepublik Deutschland erleichtern und die durch die Spätaussiedlung bedingten Nachteile mildern. Derartige Hilfen sollen zum einen dem Schicksal des Betroffenen gerecht werden. Sie sind aber auch notwendig, um die Eingliederung zu gewährleisten und eine sozialverträgliche Aufnahme der Spätaussiedler zu erreichen. Nur wenn sie in den Stand gesetzt werden, ihren Lebensunterhalt mit eigenen Kräften zu sichern, wird eine dauerhafte Belastung der Gesellschaft vermieden.

Der Ehegatte und die Abkömmlinge des Spätaussiedlers können in ihrer Person die Voraussetzungen des § 4 des Entwurfs erfüllen. Sie sind dann selbst Spätaussiedler mit den aus dieser Rechtsstellung folgenden Ansprüchen. Es müssen aber auch Angehörige von Spätaussiedlern aufgenommen werden, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen. Blieben diese ohne jede Hilfe, würden sie die Eingliederung des Spätaussiedlers über Gebühr erschweren. Absatz 2 sieht deswegen für den Ehegatten und die Abkömmlinge, soweit sie nicht selbst Spätaussiedler sind, Eingliederungsleistungen vor. Dies erfordert aber, daß die Betroffenen im Aufnahmeverfahren nach § 26 die Aussiedlungsgebiete verlassen haben. Liegen in der Person des Ehegatten oder des Abkömmlings Ausschlußgründe im Sinne des § 5 vor, ist eine Förderung nicht möglich.

Zu § 8

In § 8 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzentwurfs wurden die Worte „beim Aufnahmeverfahren“ gestrichen. Die Änderung ist auf die Stellungnahme des Bundesrates (Drucksache 12/3341 S. 2) zurückzuführen, der die Bundesregierung nicht in vollem Maße zustimme (Drucksache 12/3341 S. 14).

Der Bundesrat hatte vorgeschlagen, ebenso wie die Fraktion der SPD in ihren Änderungsanträgen, in Absatz 4 Satz 1 das Wort „Aufnahmeverfahren“ durch die Worte „Verteilungs- und Aufnahmeverfahren“ zu ersetzen. Zur Begründung wurde ausgeführt:

„Die Einhaltung des Länderschlüssels lediglich im Aufnahmeverfahren, das mit dem Aufnahmebescheid endet (§ 28 Abs. 1), ist unzureichend. Das Bundesverwaltungsamt muß den Schlüssel auch im Verteilungsverfahren (§ 8 Abs. 1 des Regierungsentwurfs) einhalten.“

Die Bundesregierung vertrat hierzu die Auffassung, § 8 Abs. 4 gelte unmittelbar für die Verteilung, während die Verpflichtung zur Einhaltung des Verteilungsschlüssels für das Aufnahmeverfahren bereits in Artikel 1 Nr. 28 — § 28 Abs. 3 BVFG des Regierungsentwurfs festgelegt sei.

Die Anfügung eines Absatzes 7 in § 8 beruht auf der Stellungnahme des Bundesrates (Drucksache 12/3341 S. 2), der die Bundesregierung zustimmte (Drucksache 12/3341 S. 14).

Der Bundesrat begründete seinen Vorschlag wie folgt:

„Nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) bedarf der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, einer Erlaubnis für den Betrieb der Einrichtung. Die Bestimmung dient dem Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen.“

Nach § 44 Abs. 3 Asylverfahrensgesetz (Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Asylverfahrens vom 26. Juni 1992, BGBl. I S. 1126) ist diese Vorschrift auf Einrichtungen zur Aufnahme von Asylbewerbern nicht anzuwenden. Im Bundesvertriebenengesetz fehlt bislang eine entsprechende Regelung. Da bei beiden Einrichtungsformen unter dem Gesichtspunkt des Kinder- und Jugendschutzes im wesentlichen vergleichbare Verhältnisse vorliegen, ist eine Differenzierung sachlich nicht gerechtfertigt. Die Ungleichbehandlung sollte beseitigt werden.“

Im übrigen ist auf die nachfolgende Begründung des Regierungsentwurfs zu verweisen.

„§ 8 übernimmt bisherige Regelungen der Verteilungsverordnung. Danach können sich die Spätaussiedler und die in das Aufnahmeverfahren nach §§ 26 ff. einbezogenen Ehegatten und Abkömmlinge bei einer Erstaufnahmestelle des Bundesverwaltungsamtes melden. Sie werden dort zunächst untergebracht und einem Land zugewiesen, das sie aufnimmt und damit zunächst die Unterbringung sicherzustellen hat.“

Familienangehörige des Spätaussiedlers, die nicht in das Aufnahmeverfahren einbezogen waren, können gleichwohl im Verteilungsverfahren aufgenommen werden. Dabei war maßgebend die Erwägung, daß im Familienverband einreisende Personen ungeachtet der Rechtsstellung der einzelnen Familienangehörigen praktisch gleichbehandelt werden sollten. Eine irgendwie geartete Präjudizierung der Rechtsstellung oder einer etwaigen ausländerrechtlichen Aufenthaltsberechtigung ist mit der Einbeziehung in die Verteilung nicht verbunden. Feststellungen dieser Art bleiben den in den Ländern zuständigen Behörden vorbehalten.

Die Verteilung richtet sich nach einem Schlüssel, den die Länder festzulegen haben. Der Schlüssel soll eine gleichmäßige Belastung der Länder sicherstellen.

Im Rahmen der Verteilung wird die rechtliche Stellung des Spätaussiedlers vorläufig geklärt. Er erhält einen Registrierschein, der bis zur Entscheidung über die Bescheinigung nach § 15 in vielen Rechts- und Leistungsbereichen als vorläufiger Nachweis der Spätaussiedlereigenschaft angesehen wird und dementsprechend zur Inanspruchnahme bestimmter Rechte führt.

Für die Verteilungsquote kommt es nicht darauf an, wie ein Land den Spätaussiedler aufnimmt. Es genügt, daß er in diesem Land seinen ständigen Aufenthalt nimmt. Für Personen, die sich abweichend von der Festlegung des Bundesverwaltungsamtes in ein Land ihrer Wahl begeben, sieht § 8 Abs. 6 vor, daß sie auf die Quote des Landes angerechnet werden, in dem über die Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 BVFG entschieden wird.

Das Verteilungsverfahren ist nicht obligatorisch. Es bleibt dem Spätaussiedler unbenommen, sich unmittelbar in ein Land seiner Wahl zu begeben, sich dort durch eigene Initiative eine Wohnung zu beschaffen oder vorläufig von Verwandten oder Bekannten unterbringen zu lassen. Die Entwicklung der Übersiedlung aus der ehemaligen DDR und Berlin (Ost) hat gezeigt, daß viele Menschen auf eine vorläufige Unterbringung durch staatliche Maßnahmen verzichtet haben, sich unmittelbar selbst eine Wohnung beschafft haben oder vorläufig zu Verwandten gezogen sind. Es ist davon auszugehen, daß beim künftigen Zuzug aus den Aussiedlungsgebieten mehr Menschen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und insoweit staatliche Hilfe nicht benötigen. Notwendig ist auch in diesen Fällen ein vor der Einreise erteilter Aufnahmebescheid.

Verfügt der Spätaussiedler jedoch nicht über ausreichenden Wohnraum und ist er daher bei der Unterbringung auf öffentliche Hilfe angewiesen, dann kommt im Rahmen des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler (Artikel 15) eine Einschränkung des Grundrechts der Freizügigkeit in Betracht.“

Zu Nummer 8 (Überschrift vor § 9 BVFG)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 9 (§§ 9 und 10 BVFG)

Zu § 9

§ 9 Abs. 1 sieht die Starthilfen vor, die bereits jetzt Aussiedlern gewährt werden. Dazu gehören die einmalige Überbrückungshilfe und das Einrichtungsdarlehen. Außerdem sollen ein Zuschuß für den zurückgelassenen Hausrat und ein Ausgleich für Kosten gewährt werden, die dem Spätaussiedler im Zusammenhang mit der Aussiedlung entstanden sind (bisher Rückführungskosten). Die Voraussetzungen für diese

Leistungen werden weiterhin in Richtlinien des Bundesministers des Innern festgelegt.

Ehemalige politische Häftlinge im Sinne des Häftlingshilfegesetzes, ehemalige Kriegsgefangene und Personen, die wegen einer Internierung als deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige als ehemalige Kriegsgefangene gelten, erhalten bisher Eingliederungshilfen im Rahmen der §§ 9 a bis 9 c HHG bzw. Entschädigung nach § 3 KgfEG. Beide Leistungen können Spätaussiedler aus den im allgemeinen Teil aufgeführten Gründen nicht erhalten. Anstelle dieser Leistungen sind im Hinblick auf das besondere Schicksal der Rußlanddeutschen für diese Personen weitere Eingliederungshilfen vorgesehen; denn im Gegensatz zu anderen deutschen Volksgruppen in den Aussiedlungsgebieten wurde nahezu die gesamte Volksgruppe während oder nach Kriegsende verschleppt. Bis zur Jahreswende 1955/56 stand sie unter Kommandanturaufsicht. Auch danach wurde sie in der UdSSR noch lange im Verhältnis zu anderen Nationalitäten diskriminiert. Jahrzehntelanger Gewahrsam und Benachteiligungen wirken sich bei vielen noch heute aus.

Die Höhe der vorgesehenen Eingliederungshilfen richtet sich aus Gründen der Praktikabilität und wegen des kollektiven Schicksals der ganzen Gruppe nach dem Zeitpunkt der Geburt der Betroffenen. Rußlanddeutsche, die vor dem 1. April 1956 geboren sind, sind noch im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Gewahrsam der Eltern geboren, sie haben als Kinder diesen Gewahrsam, auf jeden Fall aber die folgenden Jahre der Diskriminierung, erlitten. Ihnen wird eine pauschale Eingliederungshilfe von 4 000 DM gewährt. Die Rußlanddeutschen, die vor dem 1. Januar 1946 geboren wurden, sind darüber hinaus im allgemeinen selbst verschleppt worden und haben die gesamte Zeit des Gewahrsams erlitten. Für sie ist eine Eingliederungshilfe in Höhe von 6 000 DM vorgesehen. Die Eingliederungshilfe ist nicht vererbbar.

Spätaussiedler aus anderen Gebieten konnten in die Regelung des § 9 Abs. 2 nicht einbezogen werden. Sie können aber, wenn sie in einem Gewahrsam waren oder verschleppt worden sind, gegebenenfalls Leistungen der Heimkehrerstiftung oder der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge erhalten.

Zu § 10

§ 10 übernimmt die bisherigen Regelungen der §§ 92, 93 BVFG.

Zu Nummer 10 (§ 11 BVFG)

Der bisherige § 90 b über die Leistungen bei Krankheit wird § 11.

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung. Neben den Spätaussiedlern erhalten auch deren Ehegatten und Abkömmlinge,

die nicht Spätaussiedler sind, aber die Aussiedlungsgebiete im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen haben, auf Grund von § 7 Abs. 2 i. V. m. § 11 Leistungen bei Krankheit.

Zu Buchstabe b

Die Spätaussiedler, die nicht der gesetzlichen Krankenversicherung angehören, sind nach Absatz 1 Satz 1 des neuen § 11 in bezug auf Art, Umfang und Höhe der ihnen zustehenden Leistungen den Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung gleichgestellt. Durch die Ergänzung des Absatzes 5 a wird klargestellt, daß die für Spätaussiedler erbrachten Leistungen wie die Leistungen für Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung mit den Leistungserbringern abzurechnen sind.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung wegen Aufhebung der Verteilungsverordnung.

Zu Nummer 11 (§§ 12 und 13 BVFG)

Für § 12 besteht kein Bedürfnis mehr. § 13 verweist darauf, daß für die gesetzliche Rentenversicherung das Fremdrentengesetz gilt.

Zu Nummer 12 (Überschrift vor § 14 BVFG)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 13 (§ 14 BVFG)

§ 14 stellt sicher, daß Spätaussiedler, die als Selbständige erwerbstätig werden, gefördert werden können. Es gehört zu den Zielen der Eingliederung, Spätaussiedlern auch eine Erwerbstätigkeit als Selbständige zu ermöglichen. Dies wird wegen des normalerweise hohen Kapitalbedarfs und der notwendigen Erfahrungen auf besondere Schwierigkeiten stoßen, die durch staatliche Maßnahmen nicht beseitigt werden können. Die Gründung einer selbständigen Existenz und deren Aufrechterhaltung sollen gleichwohl in dem vorgesehenen Rahmen erleichtert werden. Die Regelungen entsprechen im wesentlichen denjenigen, die das Bundesvertriebenengesetz bereits bisher vorgesehen hat (§§ 13 Abs. 1, 71, 72, 74).

Zu Nummer 14 (Überschrift vor § 15 BVFG)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 15 (§§ 15 und 16 BVFG)

Zu § 15

§ 15 Abs. 1 sieht in Anlehnung an die bisherigen Regelungen die Ausstellung einer Bescheinigung als

Nachweis der Spätaussiedlereigenschaft vor. Diese Bescheinigung ist für alle Behörden und Stellen verbindlich, die über die Gewährung von Eingliederungshilfen zu entscheiden haben. Damit wird sichergestellt, daß nicht jede Leistungsbehörde selbständig und unter Umständen von anderen Behörden abweichend über die Spätaussiedlereigenschaft entscheiden kann.

Absatz 2 sieht eine entsprechende Bescheinigung für den nach § 7 Abs. 2 begünstigten Ehegatten und Abkömmling vor.

Für Widerruf und Rücknahme einer Bescheinigung soll die Behörde zuständig sein, die die Bescheinigung ausgestellt hat.

Zu § 16

Regelungen über Zuständigkeit und Verfahren, die § 16 in seiner bisherigen Fassung enthält, sind Sache der Länder. Bundesgesetzliche Regelungen sind entbehrlich. Sie können entfallen.

§ 16 stellt sicher, daß die im Rahmen der Verfahren nach § 15 anfallenden Daten auch zur Unterrichtung derjenigen Behörden und Stellen genutzt werden können, die auf Grund des Vertriebenenausweises oder der Bescheinigung Leistungen gewähren können. Es ist erforderlich, diese Stellen von der Einziehung eines Ausweises bzw. einer Bescheinigung zu unterrichten, damit zu Unrecht gewährte Leistungen eingestellt und gegebenenfalls zurückgefordert werden können.

Zu Nummer 16 (§§ 17 bis 20 BVFG)

Die Einziehung von den nach bisherigem Recht ausgestellten oder noch auszustellenden Vertriebenenausweisen soll sich ebenso wie die Einziehung der jetzt für Spätaussiedler vorgesehenen Bescheinigungen nach dem allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht richten. Im übrigen ist die Aufhebung der bisherigen Vorschriften, die das Einziehungsverfahren abweichend davon regeln, notwendig.

Zu Nummer 20, 21 bis 23 (§§ 22, 23 und 25 BVFG)

Es sind nach dem Buchstaben b die Buchstaben c bis e angefügt worden. Die Ergänzung zur Änderung des § 22 ist auf die Stellungnahme des Bundesrates (vgl. Drucksache 12/3341 S. 6/7) zurückzuführen. Der Bundesrat hielt es nicht für erforderlich, eine gesetzliche Verpflichtung der Länder vorzusehen bei ihren zentralen Dienststellen Beiräte für Vertriebene-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen zu bilden:

„Die Bildung und das Tätigwerden des Beirates sind mit einem zu hohen zeitlichen und verwaltungstechnischen Aufwand verbunden.

Zur sachverständigen Beratung der Landesregierungen werden die Organisationen und Verbände, die mit der Betreuung der Vertriebenen, Flüchtlinge und

Spätaussiedler befaßt sind, ohnehin durch die Landesflüchtlingsverwaltungen einbezogen. Ebenso wenden sich die Organisationen und Verbände mit ihren Problemen direkt an die Landesregierung.

Alles in allem sind für eine konstruktive Zusammenarbeit aller mit Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen befaßten Behörden, Organisationen und Verbände vielfältige, effektive Formen denkbar.

Sie sollte deshalb nicht in die starre Form des Beirates gepreßt werden.“

Die Bundesregierung (Drucksache 12/3341 S. 15, „Zu Nummer 8“) erhob gegen die Vorstellungen des Bundesrates (Drucksache 12/3341 S. 7) keine Einwendungen.

Zu Nummer 24

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummern 25 bis 29 (§§ 26 bis 29 BVFG)

In § 27 wurde ein weiterer Satz 4 angefügt. Diese weitere Ergänzung ist auf die Stellungnahme des Bundesrates zurückzuführen (vgl. Drucksache 12/3341 S. 7). Dieser hatte vorgeschlagen, Buchstabe a des § 27 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

„aa) Der neue Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

„Der Wohnsitz im Aussiedlungsgebiet gilt als fortbestehend, wenn ein Antrag nach Absatz 2 abgelehnt wurde und der Antragsteller für den Folgeantrag nach Satz 1 erneut Wohnsitz in den Aussiedlungsgebieten begründet hat.“

bb) Nach Satz 3 ist folgender Satz 4 anzufügen:

„Wird die Ehe aufgelöst, bevor beide Ehegatten die Aussiedlungsgebiete verlassen haben, verliert der Aufnahmebescheid insoweit seine Wirkung.“

Begründung

Ein Härtefallantrag nach Absatz 2 setzt voraus, daß der Wohnsitz im Aussiedlungsgebiet aufgegeben worden ist. Dies ergibt sich aus einem Umkehrschluß zu Absatz 1.

Bei Ablehnung des Aufnahmebescheides im Härtefallweg muß demnach grundsätzlich wegen Absatz 1 erneut ein Wohnsitz im Aussiedlungsgebiet begründet werden. Bei einer Wohnsitzbegründung nach dem 8. Mai 1945, bzw. 31. März 1952, ist der Stuserwerb nach § 4 jedoch dauernd ausgeschlossen. Nach dem Gesetzeswortlaut würde damit die Ablehnung des Härteantrages automatisch zu einem dauernden Ausschluß vom Spätaussiedlerstatus führen. § 27 will aber dem Betroffenen eine erneute Antragstellung vom Heimatgebiet aus ermöglichen. Der vorgesehene Satz 2 hält mittels einer Fiktion den ursprünglichen Wohnsitz des Spätaussiedlers aufrecht. Durch diese

Lösung wird gewährleistet, daß der nichtgewollte Ausschluß vom Spätaussiedlerstatus (§ 4) vermieden wird.

Die Bundesregierung stimmte diesem Vorschlag mit der Maßgabe zu, daß der vorgeschlagene Satz 3 in Absatz 1 des Regierungsentwurfs nach Satz 3 eingefügt wird. Dem Vorschlag des Bundesrates zu bb) stimmte die Bundesregierung mit der Begründung zu: Satz 4 entspricht Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe a — § 27 Abs. 1 Satz 3 BVFG des Regierungsentwurfs.

Die Streichung der Nummer 27 ist ebenfalls auf die Stellungnahme des Bundesrates zurückzuführen (Drucksache 12/3341 S. 7). Der Bundesrat begründete seinen Vorschlag wie folgt:

„Das Land muß die Zustimmung zum Aufnahmebescheid auch verweigern dürfen, wenn die Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 Satz 4 und damit die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 nicht gegeben sind.“

Die Bundesregierung stimmte dem zu (Drucksache 12/3341 S. 15). Im übrigen wird auf die Begründung des Regierungsentwurfs zu den Nummern 24 bis 30 des Artikels 1 (Drucksache 12/3212 S. 26) verwiesen.

Zu Nummer 30 (§ 29 Abs. 2 BVFG)

Die Fassung des § 29 Abs. 2 ist ebenfalls auf die Stellungnahme des Bundesrates zurückzuführen (vgl. Drucksache 12/3341 S. 8, Nr. 11). Der Bundesrat schlug vor, dem Buchstaben a folgenden Buchstaben a0 voranzustellen:

„a0) das Wort „Aufnahmeverfahren“ durch die Worte „Aufnahme-, Registrier- und Verteilungsverfahren“ und die Worte „dieses Verfahrens“ durch die Worte „dieser Verfahren“ ersetzt.“

Begründung

Das Aufnahmeverfahren endet formal mit der Erteilung des Aufnahmebescheids (§ 28). An der Verwendung der im nachfolgenden Registrier- und Verteilungsverfahren gewonnenen Daten für die gesetzlich festgelegten Zwecke besteht ebenfalls ein legitimes Sachinteresse.

Dem Vorschlag wurde durch die Bundesregierung in der aus der Beschlußempfehlung ersichtlichen Fassung mit der nachfolgenden Begründung zugestimmt:

„Mit dieser Änderung wird dem Wunsch nach Nutzung der im Verteilungsverfahren gesammelten Daten Rechnung getragen. Die zusätzliche Nennung des Registrierverfahrens ist entbehrlich, weil dieses Verfahren Bestandteil des Verteilungsverfahrens ist.“

Zu Nummer 31 (§§ 35 bis 93 BVFG)

Die Vorschriften sind weitgehend bedeutungslos geworden und können künftig entfallen, soweit sie nicht in andere Regelungen des Gesetzes voll oder teilweise übernommen wurden.

Zu Nummer 32 (Überschrift vor § 94 BVFG)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 33 (§ 94 BVFG)

Die Änderungen in § 94 Abs. 1 beruhen auf Änderungsanträgen der Fraktionen von CDU/CSU und F.D.P. Die Änderung wurde erforderlich, weil in dem parallel zu diesem Gesetzentwurf laufenden Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Familiennamensrechts (FamNamRG) vorgesehen ist, die Regelungen des Bürgerlichen Rechts über die Auswirkungen der Namensänderung eines Elternteils auf eheliche und nichteheliche Kinder anzupassen; auf beide soll sich künftig ohne eigenes Erklärungsrecht der geänderte Name der Eltern bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres erstrecken. Nach geltendem Recht folgt ein eheliches Kind der Namensänderung der Eltern bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres, ein nichteheliches Kind bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres. Auch für die namensrechtlichen Erklärungen der Aussiedler ist die in der standesamtlichen Praxis übliche Form der Beurkundung zu ermöglichen (§ 94 Abs. 2).

Im übrigen ist auf die Begründung des Regierungsentwurfs (Drucksache 12/3212 S. 27) zu verweisen.

Zu Nummer 34 (§ 95 BVFG)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 35 (Überschrift vor § 96 BVFG)

Redaktionelle Anpassung.

Die Förderung von Kultur und Forschung wird im bisherigen Umfang übernommen. Sie stellt gerade auch einen wichtigen Beitrag zur Integration der Spätaussiedler sowie zum Erhalt wesentlicher Teile der deutschen Kultur dar.

Zu Nummer 36 (§ 97 BVFG)

Es sind auch statistische Erhebungen zum neuen Personenkreis der Spätaussiedler notwendig. Dagegen ist die im bisherigen § 97 Abs. 2 vorgesehene Erhebung besonderer Daten, die einen Vergleich zwischen der wirtschaftlichen und sozialen Lage vor und nach der Vertreibung bzw. Spätaussiedlung zulassen, künftig entbehrlich.

Zu Nummern 37 bis 39 (§§ 98, 99 BVFG)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 40 (Überschrift vor § 100 BVFG)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 41 (§§ 100 bis 102 BVFG)

Die Änderung in § 100 Abs. 1 des Regierungsentwurfs ist auf die Stellungnahme des Bundesrates zurückzuführen (vgl. Drucksache 12/3341 S. 8). Der Bundesrat schlug vor, § 100 wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 1 ist die Angabe „§§ 1 und 3“ durch die Angabe „§§ 1 bis 3“ zu ersetzen.

bb) In Absatz 1 sind nach dem Wort „Vorschriften“ die Worte „mit Ausnahme der §§ 35 bis 68 und 74“ einzufügen.

Begründung

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Berechtigten gemäß § 2 BVFG sind ebenfalls in die Übergangsregelung einzubeziehen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Eingliederungshilfen für die Landwirtschaft und die Privilegierung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sollte aus den oben dargestellten Gründen bereits zum Inkrafttreten des Gesetzes entfallen, da ihre Weitergeltung auch in noch nicht entschiedenen Altfällen nicht gerechtfertigt ist.

Die Bundesregierung stimmte dem Vorschlag zu Doppelbuchstabe aa zu, im übrigen sah sie keinen Anlaß, die Förderungsmöglichkeiten zugunsten der bereits in Deutschland lebenden Aussiedler einzuschränken, zumal § 74 des Bundesvertriebenengesetzes in seiner bisher geltenden Fassung ohnehin vorsieht, daß diese Vergünstigung nur zeitlich befristet in Anspruch genommen werden kann.

Im übrigen ist zu den Absätzen 1 bis 6 des § 100 auf die Begründung des Regierungsentwurfs zu verweisen (Drucksache 12/2312 S. 27/28).

Die Ergänzung des § 100 durch einen Absatz 7 beruht auf der Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, die sich der Innenausschuß zu eigen machte.

Zur Vermeidung von Überschneidungen mit den am 1. Januar 1993 in Kraft tretenden Neuregelungen durch das Gesetz zur Änderung von Fördervoraussetzungen im Arbeitsförderungsgesetz und in anderen Gesetzen ist es notwendig, die Vorschriften erst am 2. Januar 1993 in Kraft treten zu lassen.

Der vom Bundesrat vorgeschlagenen Neuformulierung des § 103 — Kostentragung — (vgl. Drucksache 12/3341 S. 8) sah die Bundesregierung keine Veran-

lassung (vgl. Drucksache 12/3341 S. 16) zuzustimmen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Lastenausgleichsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 230 LAG)

Die Vorschrift regelt den generellen Abschluß des Lastenausgleichs durch Schaffung eines endgültigen Aufenthaltsstichtages. Der Zeitpunkt schließt an die Regelung im Einigungsvertrag (Anlage I Kapitel II Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 4) in Verbindung mit dem Gesetz zur Regelung des Verhältnisses von Kriegsfolgengesetzen zum Einigungsvertrag vom 20. Dezember 1991, wonach Aussiedler in den neuen Bundesländern Vertreibungsschäden nur geltend machen können, wenn sie ihren Aufenthalt in diesem Gebiet vor dem 1. Januar 1993 genommen haben.

Zu Nummer 2 (§ 234 LAG)

Absatz 4 (neu) setzt im Hinblick auf die Abschlußregelung in § 230 Abs. 2 (vgl. zu Nummer 1) eine endgültige dreijährige Antragsfrist fest. Die Frist kann jedoch nicht gelten für Anträge auf Kriegsschadenrente von Geschädigten, die sich am Stichtag im Geltungsbereich des Gesetzes aufgehalten haben und erst nach dem 31. Dezember 1995 wegen Erreichens der Altersgrenze oder wegen des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit antragsberechtigt werden. Diesen Personen räumen die zitierten Vorschriften eine zweijährige Antragsfrist nach Eintritt der Antragsberechtigung ein. Die nach geltendem Recht erworbenen Rechtspositionen können nicht aufgehoben werden.

Zu Nummer 3 (§ 254 LAG)

Die Regelung dient der Beschleunigung und Erleichterung der wohnungsmäßigen Eingliederung der Aussiedler. Nach geltendem Recht dürfen Wohnungsbauarlehen nur für den Bau oder Kauf neuer Wohnungen eingesetzt werden. Die Regelung ist wegen der allgemeinen Antragsfrist praktisch bis zum 31. Dezember 1995 begrenzt. Mehraufwendungen entstehen dadurch nicht, weil die verfügbaren Darlehensmittel lediglich umgeschichtet werden.

Zu Nummer 4 (§ 263 LAG)

Die Beschränkung des Wahlrechts zwischen den beiden Formen der Kriegsschadenrente ist in der Endphase des Lastenausgleichs notwendig, um Vorgänge nicht auf unbestimmte Zeit offenhalten zu müssen. Eine Verschlechterung der Rechtsposition der Geschädigten ist damit in der Regel nicht verbunden. Auch bisher wurde von der Möglichkeit der mehrmaligen Ausübung des Wahlrechts nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht.

Zu Nummer 5 (§ 267 LAG)

- a) Die Ergänzung des § 267 Abs. 2 Nr. 1 stellt klar, daß Leistungen für Kindererziehung nach den Vorschriften des Kindererziehungsleistungs-Gesetzes vom 12. Juli 1987 (BGBl. I S. 1585) als Einkommen unberücksichtigt bleiben, wie dies nach diesem Gesetz bei Sozialleistungen vorgesehen ist, soweit auf Grund von Rechtsvorschriften die Gewährung oder die Höhe dieser Leistung von anderem Einkommen abhängig ist.
- b) Die Änderung in § 267 Abs. 2 Nr. 2 bewirkt, daß Verfolgte im Sinne der gesetzlichen und außergesetzlichen Regelungen des Bundes und der Länder zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts, die erwerbsbeschränkt sind und Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schäden an Körper oder Gesundheit erhalten, künftig die gleichen Freibeträge genießen wie Kriegsoffer. Nach geltendem Recht ist Erwerbsbeschränkung infolge politischer, religiöser und rassischer Verfolgung einer Erwerbsbeschränkung infolge Unfalls gleichgestellt. Die unterschiedliche Behandlung von Kriegsoffern und Verfolgten ist nicht mehr zu rechtfertigen, nachdem der Gesetzgeber durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes vom 28. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1657) vorgeschrieben hat, daß Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz nicht als Einkommen im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes gelten.

Die erweiterte Freibetragsregelung in § 267 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc knüpft an die Voraussetzung an, daß Leistungen nach den gesetzlichen und außergesetzlichen Regelungen des Bundes und der Länder tatsächlich bezogen werden. Personen, bei denen diese Voraussetzung nicht vorliegt, erhalten jedoch den bisher geltenden Freibetrag weiter.

- c) Das geltende Recht sieht die Kürzung der anrechnungsfreien Einkünfte um den Sozialzuschlag vor. Ausgenommen sind die Grundrente und Schwerstbeschädigtenzulage nach dem Bundesversorgungsgesetz, auf deren Anrechnungsbefreiung sich der Sozialzuschlag nicht auswirkt. Der Grund liegt darin, daß die genannten Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz auch bei der Sozialhilfe und der Kriegsopferversorgung unberücksichtigt bleiben.

Die vorgesehene Erweiterung der Ausnahmeregelung ergibt sich aus der Gleichbehandlung von Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz mit der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz gemäß § 20 Buchstabe b.

Zu Nummer 6 (§ 269a LAG)

Die Regelung entspricht einem dringenden Anliegen der betroffenen Geschädigten. Ausgehend von der tatsächlichen Situation — nicht nur in Aussiedlungs-

gebieten —, daß eine Hofübergabe oft erst in sehr hohem Alter erfolgt, der Hofnachfolger oft viele Jahre den Hof „selbständig“ bewirtschaftet hatte und die sich daraus ergebenden Pflichten häufig schon „eigentümerähnlich“ gewesen sein dürften, ist dieses Anliegen nicht unbegründet. Die vorgeschlagene Regelung hat ansatzweise im LAG bereits ihren Niederschlag gefunden; bei der für die Antragsberechtigung vorausgesetzten mindestens zehnjährigen „selbständigen Erwerbstätigkeit“ werden neben Zeiten „echter“ selbständiger Erwerbstätigkeit auch Zeiten berücksichtigt, in denen der Antragsteller mit einem selbständigen Familienangehörigen in Haushaltsgemeinschaft gelebt hat und von ihm wirtschaftlich abhängig war (§ 273 Abs. 7 LAG).

Aus dieser Vorschrift ergibt sich, daß der Gesetzgeber die Tätigkeit des Hofnachfolgers auf dem Hof der Eltern zumindest als einer selbständigen Erwerbstätigkeit ähnlich angesehen hat.

Nach geltendem Recht ist allerdings die Gewährung des Selbständigenzuschlags an „wirtschaftlich abhängige“ Hofnachfolger nicht möglich, da dies die „echte“ selbständige Erwerbstätigkeit voraussetzt.

Ungeachtet dessen ist es aus rechtssystematischen Gründen nicht möglich, die Hofnachfolger voll in die Gewährung des Selbständigenzuschlags aller Stufen des § 269a Abs. 2 LAG einzubeziehen. Ein Anspruch auf Hauptentschädigung, der für den Selbständigenzuschlag ab Stufe 2 prinzipiell Voraussetzung ist, besteht für den Hofnachfolger, der noch nicht Eigentümer des Hofes geworden war, nicht und könnte ohne weiterreichende Konsequenzen auch nicht fingiert werden. Nur die Zuschlagsstufe 1 setzt einen solchen Anspruch nicht voraus; hier genügt der Verlust von Durchschnittsjahreseinkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit bis 4 000 RM. Die „Einkünfte“ des Hofnachfolgers, die in der Regel aus freier Kost und Wohnung und einem Taschengeld bestanden haben, dürften regelmäßig diesen Betrag nicht überstiegen haben.

Zu Nummer 7 (§ 276a LAG)

Krankenversorgten Empfängern von Unterhaltshilfe und von Beihilfe zum Lebensunterhalt wird der gleiche Anspruch auf Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten zugebilligt, den Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung haben. Dies war bis zum Inkrafttreten des Gesundheits-Reformgesetzes (GRG) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) durch die Verweisung auf den durch Artikel 5 Nr. 2 GRG aufgehobenen § 181 der Reichsversicherungsordnung (RVO) und eine Rechtsverordnung zu § 181 a RVO gewährleistet und wird nunmehr sichergestellt durch Verweisungen auf die §§ 25 und 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie auf die Richtlinien der Bundesausschüsse über die Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten nach § 92 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 8 (§ 277 LAG)

Die aus der Beschlußempfehlung ersichtliche Fassung des § 277 ist auf den Vorschlag des Bundesrates zurückzuführen (vgl. Drucksache 12/3341 S. 8), gegen den die Bundesregierung keine Einwendungen erhoben hat (vgl. Drucksache 12/3341 S. 15).

„Das Sterbegeld nach § 277 Abs. 1 wurde zuletzt durch das 18. ÄndG LAG vom 3. September 1965 mit Wirkung vom 1. Juni 1965 ab von 300 DM auf 500 DM erhöht. Seitdem sind die Beisetzungskosten erheblich gestiegen. Das Bestattungsgeld nach § 36 BVG beträgt seit 1. Juli 1992 z. B. 2 478 DM, wenn der Tod die Folge einer Schädigung ist, und 1 241 DM sonst. Das gegenwärtige Sterbegeld für Unterhaltshilfeempfänger nach dem LAG in Höhe von 500 DM wird bei KSR-Empfängern seit 1953 bereits im Jahr 1994 durch die eigenen Einzahlungen hierzu erreicht. Als Folge der Erhöhung des Sterbegeldes muß auch der eigene Sterbegeldbeitrag der KSR-Empfänger verdoppelt werden. Ende März 1992 bezogen noch rd. 85 000 Personen eine Unterhaltshilfe nach dem LAG, von denen geschätzt etwa 80 v. H. die Gewährung eines Sterbegeldes beantragt haben. Die Sterbegeldauszahlung betrug im Jahre 1991 rd. 5,2 Mio. DM; an Sterbegeldbeiträgen wurde in diesem Zeitraum ein Betrag von rd. 1,2 Mio. DM von den Unterhaltshilfeempfängern aufgebracht. Beide Beträge wiesen wegen Rückgangs der KSR-Empfänger eine absinkende Tendenz auf. Die aus Kostenentwicklungsgründen notwendige Erhöhung des Sterbegeldes ist überwiegend vom Ausgleichsfonds und dem Bund zu tragen (vgl. § 6 Abs. 4 LAG). Sie ist sozial gerechtfertigt und führt u. a. zu einer Entlastung der Sozialhilfeträger.

Bei den Regelungen des Wegfalls der Sterbevorsorge bei dauernder Einstellung der Unterhaltshilfe nach § 277 Abs. 3 n. F. kann nur auf den Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes abgestellt werden, da ansonsten rückwirkend in bereits entstandene Ansprüche eingegriffen würde. Dies verletzt das Gebot der Rechtsstaatlichkeit.“

Im übrigen ist auf die Begründung des Regierungsentwurfs zu verweisen (Drucksache 12/3212 S. 30).

Zu Nummer 9 (§ 287 LAG)

Folgeänderung zu der im Einigungsvertrag vorgenommenen Streichung der § 234 Abs. 4 und § 334 a.

Zu Nummer 10 (§ 314 LAG)

Durch den prinzipiellen Abschluß des Lastenausgleichs ist der Ständige Beirat entbehrlich geworden. Die Geschädigten sind weiterhin im Kontrollausschuß beim Bundesausgleichsamt und darüber hinaus im Beirat für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen beim Bundesminister des Innern nach dem Bundesvertriebenengesetz vertreten.

Zu Nummer 10 a — neu — (§ 317 Abs. 4 a LAG)

In § 317 wird der Absatz 4 a angefügt; diese Ergänzung ist auf den Vorschlag des Bundesrates zurückzuführen (vgl. Drucksache 12/3341 S. 9), dem die Bundesregierung zustimmte (vgl. Drucksache 12/3341 S. 16). Zur Begründung führte der Bundesrat an:

„Die Nutzung der im Aufnahmeverfahren gesammelten Daten für Zwecke des Lastenausgleichs ist bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in § 29 Abs. 2 BVFG geregelt. Diese Regelung soll nach Artikel 1 Nr. 30 Buchstabe c (Änderung des § 29 Abs. 2 BVFG) aufgehoben werden. Für die Bearbeitung der bis zum 31. Dezember 1995 gestellten Anträge auf Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (siehe Artikel 2 Nr. 2 — § 234 Abs. 4) ist eine entsprechende Übergangsvorschrift erforderlich, die zweckmäßigerweise im Lastenausgleichsrecht ihren Platz findet.“

Zu Nummer 11 (§ 321 LAG)

Folgeänderung aus der Aufhebung des § 314 (Nummer 10).

Zu Nummer 12 (§ 324 LAG)

Der durch Zeitablauf gegenstandslos gewordene Absatz 4 und der alljährlich im Haushaltsgesetz zu ändernde Absatz 5 sollen durch eine Dauerregelung ersetzt werden.

Zu Nummer 12 a — neu — (§ 345 LAG)

Die Änderungen im § 345 beruhen auf der Stellungnahme des Bundesrates (vgl. Drucksache 12/3341 S. 9). Dieser schlug vor:

- a) In Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz werden die Worte „der Leiter des Ausgleichsamtes“ durch die Worte „das Ausgleichsamt“ ersetzt; der zweite Halbsatz wird gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „können“ durch das Wort „kann“ ersetzt; die Worte „und der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds“ werden gestrichen.

Begründung

Durch die Aufhebung bzw. Änderung der Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) über die Ausgleichsausschüsse sowie die Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds bei den Ausgleichsausschüssen (§ 316 Abs. 1 LAG) durch Artikel 3 Nr. 6 und 8 des Gesetzes über die nachträgliche Umstellung von Kontoguthaben, über die Tilgung von Anteilrechten an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe, zur Änderung lastenausgleichsrechtlicher Bestimmungen und zur Ergänzung des Gesetzes über die Errichtung der „Staatlichen Versicherung der DDR in Abwicklung“

vom 24. Juli 1992 (BGBl. I S. 1389) ist § 345 teilweise obsolet geworden. Durch die vorgeschlagene Änderung wird die erforderliche Klarstellung erreicht.

Die Bundesregierung folgte dem in ihrer Gegenäußerung (vgl. Drucksache 12/3341 S. 16, Zu Nummer 16); der Ausschuß machte sich dies mehrheitlich zu eigen.

Zu Nummer 13 (§ 349 LAG)

Die Bundesregierung folgte den Vorstellungen des Bundesrates zu § 349 nur teilweise. Dem Vorschlag, dem Absatz 4 den nachfolgenden Satz anzufügen (vgl. Drucksache 12/3341 S. 10), folgte die Bundesregierung:

„Kriegsschadenrente und vergleichbare Leistungen werden nach Maßgabe der geltenden Vorschriften weitergewährt; eine Rückforderung von Hauptentschädigung nach Satz 1 mindert die laufenden Zahlungen nicht.“

Begründung

Die in § 342 Abs. 3 in Verbindung mit § 349 LAG zwingend vorgeschriebene Rückforderung der gewährten Ausgleichsleistungen bei Schadensausgleich erfordert aus Gleichbehandlungsgründen (Artikel 3 GG) eine gleiche Festsetzung des Rückforderungsbetrages der zuerkannten und erfüllten Hauptentschädigung, unabhängig davon, ob die Erfüllung der Hauptentschädigung durch Barauszahlung (§ 251 LAG), Umwandlung von Aufbaudarlehen (§ 258 LAG) oder Anrechnung von Kriegsschadenrente (§§ 278 a, 283 und 283 a LAG) erfolgte. Sie kann beim Kriegsschadenrentenempfänger nicht auf die Rückforderung des Mindest erfüllungsbetrages (§ 278 a Abs. 4) oder der anrechnungsfreien Zinszuschläge beschränkt bleiben, da dies eine ungerechtfertigte Besserstellung gegenüber demjenigen Geschädigten wäre, der statt Kriegsschadenrente eine Barauszahlung der Hauptentschädigung erhalten hat oder dessen Hauptentschädigung auf ein vorher gewährtes Aufbaudarlehen angerechnet wurde. Die aus gewissen Vertrauensschutzgründen vorgesehene Weitergewährung der laufenden Leistungen an Kriegsschadenrente — trotz des nachträglichen Wegfalls der Schadensgrundlage — stellt bereits eine wesentliche Verbesserung gegenüber den anderen LA-Leistungsempfängern dar. Sie sollte nicht zusätzlich noch durch einen geringeren Rückforderungsbetrag nach § 349 LAG begünstigt werden. Einer zu Lebzeiten des KSR-Empfängers aus finanziellen Gründen nicht möglichen Rückzahlung des Rückforderungsbetrages nach § 349 Abs. 4 Satz 1 LAG kann z. B. haushaltsrechtlich durch Eintragung einer Sicherungshypothek auf dem zurückgegebenen Vermögensobjekt begegnet werden. In der überwiegenden Zahl der Fälle richtet sich wegen Versterbens der Kriegsschadenrentenempfänger die Rückforderung ohnehin bereits gegen die Erben. Es erscheint nicht vertretbar, daß den Erben nach dem Ableben des KSR-Empfängers ein unbelastetes Vermögen zufällt, während auf der anderen

Seite die öffentliche Hand für den Lebensunterhalt des KSR-Empfängers aufkommen mußte. Eine Gleichbehandlung der verschiedenen Leistungsempfänger bei der Rückforderung nach § 349 LAG hat bei rd. 427 Mio. DM Hauptentschädigung (für BFG-Schäden), die durch Anrechnung laufender Leistungen nach den §§ 278 a, 283 und 283 a LAG erfüllt worden sind, durch die dadurch mögliche Einnahmesteigerung eine beträchtliche finanzielle Auswirkung. Sie führt im übrigen zu einer wesentlichen Verfahrensvereinfachung, da dann bei KSR-Empfängern die komplizierten Vergleichsberechnungen bei der Rückforderung des Mindest erfüllungsbetrages oder der anrechnungsfreien Zinszuschläge unterbleiben könnten und damit neben den höheren Rückflüssen auch Verwaltungskosten gespart werden.

Soweit die Stellungnahme des Bundesrates die Streichung der in Artikel 2 Nr. 13 Buchstabe a des Regierungsentwurfs vorgeschlagenen Einfügung in § 349 Abs. 4 Satz 1 impliziert, wurde dem durch die Bundesregierung nicht zugestimmt; zur Begründung ist auf die Gegenäußerung der Bundesregierung (Drucksache 12/3341 S. 16/17) zu verweisen.

Die Bundesregierung nahm des weiteren die Bitte des Bundesrates, § 349 zu einem späteren Zeitpunkt zu prüfen, entgegen, wies jedoch darauf hin, daß gegen die Änderung der Grundsätze des § 349 für die Zukunft wegen der notwendigen Gleichbehandlung der Betroffenen bei in- und ausländischen Vermögensrückgaben oder Entschädigungszahlungen rechtliche Bedenken bestehen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes)

In § 65 AKG ist eine einjährige Nachfrist von der in § 46 AKG geregelten Antragsfrist bestimmt, wenn ein Antragsteller die Antragsfrist ohne sein Verschulden versäumt hat. Da durch dieses Gesetz in alle geänderten Kriegsfolgengesetze endgültige Antragsfristen eingeführt werden, muß dies auch für das AKG gelten; für eine Nachfrist in Härtefällen, wie sie nur das AKG kennt, ist angesichts des angestrebten Ziels eines Abschlusses der Kriegsfolgengesetze kein Raum.

Zu Artikel 4 (Gesetz über die Heimkehrerstiftung)

Zum Gesetz über die Heimkehrerstiftung hat der Bundesrat keine Stellungnahme abgegeben; das Gesetz wurde mehrheitlich im Ausschuß gebilligt; es ist deshalb auf die Begründung des Regierungsentwurfs zu verweisen (Drucksache 12/3212 S. 31/32).

Zu Artikel 5 (Aufhebung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes)

Aus den vorgenannten Gründen ist hier ebenfalls auf die Begründung des Regierungsentwurfs zu verweisen (Drucksache 12/3212 S. 32 bis 34).

Zu Artikel 6 (Änderung des Häftlingshilfegesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 2 HHG)**

Der Bundesrat schlug in seiner Stellungnahme vor (Drucksache 12/3341 S. 10):

„§ 2 Abs. 2 wird um folgende Sätze ergänzt:

„Leistungen sind zu versagen oder einzustellen, wenn Ausschließungsgründe nach Absatz 1 Nr. 3 vorliegen. Dies gilt auch für Ansprüche auf Leistungen vor Inkrafttreten des Artikels 6 des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes.“

Begründung

Die mit der Änderung des § 2 Abs. 1 Nr. 3 beabsichtigte Vermeidung der Ungleichbehandlung krimineller Straftäter würde nicht erreicht, wenn sie erst ab Inkrafttreten des Gesetzes Geltung hätte. Die dadurch entstehende Gesetzeslücke wird geschlossen, wenn von einer Leistungsgewährung ex tunc generell die Straftäter ausgeschlossen werden, die in der ehemaligen SBZ oder DDR wegen vorsätzlicher krimineller Straftaten zu Freiheitsstrafen von insgesamt mehr als drei Jahren verurteilt worden sind.

Dem von dem Vorschlag verfolgten Anliegen stimmte die Bundesregierung mit der Maßgabe zu, daß in § 25 a HHG bestimmt wird, die Regelung nur auf noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren anzuwenden. Die Vorschrift könnte als neuer Absatz 3 in § 25 a eingefügt werden und wie folgt lauten:

„(3) § 2 Abs. 1 Nr. 3 in der vom . . . (einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) an geltenden Fassung ist auch auf Verfahren anzuwenden, die am . . . (einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind.“

Nach Auffassung der Bundesregierung bedarf es der vorgeschlagenen Ergänzung des § 2 Abs. 2 HHG in diesem Fall nicht. Sie stünde auch nicht in Übereinstimmung mit der Systematik des Gesetzes.

Eine insgesamt rückwirkende Geltung der geänderten Fassung des § 2 Abs. 1 Nr. 3 HHG würde dazu führen, daß bereits abgeschlossene Verfahren wieder aufgegriffen und gewährte Leistungen zurückgefordert werden müßten.

Im übrigen ist auf die Begründung des Regierungsentwurfs (Drucksache 12/3212 S. 32) zu verweisen.

Zu Nummer 2 (§ 2 Abs. 3 HHG)

Hierzu hat der Bundesrat keine Stellungnahme abgegeben; der Ausschuß folgte mehrheitlich dem Regierungsentwurf; es ist deshalb auf dessen Begründung (Drucksache 12/3212 S. 32) zu verweisen.

Zu Nummer 3 (§ 9 a HHG)

Aus den vorgenannten Gründen ist ebenfalls auf die Begründung des Regierungsentwurfs (Drucksache 12/3212 S. 32/33) zu verweisen.

Zu Nummer 4 (§ 10 HHG)

Auf die Begründung des Regierungsentwurfs (Drucksache 12/3212 S. 33) ist ebenfalls aus den vorgenannten Gründen zu verweisen. Entsprechendes gilt:

Zu Nummer 5 (§ 11 HHG)**Zu Nummer 6 (§ 18 HHG)****Zu Nummer 7 (§ 25 a HHG)**

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Nummer 1 (§ 2 HHG) verwiesen.

Zu Nummer 8 (§ 26 HHG)

Zur Begründung wird auf den Regierungsentwurf verwiesen (Drucksache 12/3212 S. 33/34).

Zu Artikel 7 (Änderung der Verordnung über die Gleichstellung von Personen nach § 3 des Häftlingshilfegesetzes)

Redaktionelle Änderung im Hinblick auf die Streichung des § 11 HHG durch Artikel 12 Nr. 4 dieses Gesetzes.

Zu Artikel 8 (Aufhebung der Verteilungsverordnung)

Das Verfahren über die Verteilung der Spätaussiedler ist nunmehr in § 8 des Bundesvertriebenengesetzes geregelt.

Zu Artikel 9 (Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Aussiedler und Übersiedler)

Das Gesetz wird an den neuen Begriff „Spätaussiedler“ angepaßt. Gleichzeitig werden die Regelungen für Übersiedler aus der ehemaligen DDR und Berlin (Ost), die überflüssig geworden sind, gestrichen.

Zu Artikel 10 (Änderung des Personenstandsgesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 PStG)

Die aus der Beschlußempfehlung ersichtliche Fassung des § 12 Abs. 2 Nr. 1 beruht auf dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. und ermöglicht es, dem berechtigten Anliegen der Aussiedler zu entsprechen, in den von den Standesbeamten anzulegenden Familienbüchern mit den sich nach der Abgabe namensrechtlicher Erklärungen nach § 94 BVFG ergebenden Namen eingetragen werden.

Zu Nummer 2 (§ 15 e — neu — PStG)

Gegenüber dem Regierungsentwurf sind auf der Grundlage der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. in Absatz 1 die aus der Beschlußempfehlung ersichtlichen Worte eingefügt worden. Auch die namensrechtlichen Erklärungen der Aussiedler werden damit — der standesamtlichen Praxis entsprechend — beurkundet. Die Fassung des § 15 e Abs. 1 PStG wird damit an die des § 94 Abs. 2 BVFG angepaßt.

Zu Artikel 11 (Änderung des Bundesversorgungsgesetzes)

Anpassung an die Änderung des Bundesvertriebenengesetzes durch Artikel 1 Nr. 4. Im Hinblick auf die Tatsache, daß Spätaussiedler nach Artikel 12 in den Versorgungs-Schutz des Häftlingshilfegesetzes einbezogen werden sollen, wäre eine Ausklammerung aus dem versorgungsrechtlichen Schutz des Bundesversorgungsgesetzes sozialpolitisch nicht gerechtfertigt.

Zu Artikel 12 (Änderung des Fremdrentengesetzes)

Anpassung an die Änderung des Bundesvertriebenengesetzes.

In Artikel 12 werden auf der Grundlage eines Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. die Wörter „Artikel 14 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606)“ durch die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Rentenüberleitungsgesetzes vom 18. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2207)“ ersetzt und dadurch die Zitierweise der zu ändernden Gesetze aktualisiert.

Zu Artikel 13 (Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes)**Zu Nummern 1 bis 3** (§§ 62 a, 62 b AFG)

Folgeänderungen aus Artikel 1 Nr. 4 und 7. Der anspruchsberechtigte Personenkreis wird gegenüber der bisherigen Praxis der Bundesanstalt für Arbeit

durch die Neufassung der §§ 62a und 62b des Arbeitsförderungsgesetzes nicht ausgeweitet.

Zu Nummer 4 (§ 242 n — neu — AFG)

Notwendige Übergangsvorschrift, damit sich die Rechtslage der Bezieher von Eingliederungshilfe und der Teilnehmer an Deutsch-Sprachlehrgängen durch die Änderung des Bundesvertriebenengesetzes nicht zu ihrem Nachteil ändert.

Die aus der Beschlußempfehlung ersichtliche Fassung des § 242 n — neu — beruht auf einer Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, die sich der Innenausschuß zu eigen gemacht hat. Im übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 41 Bezug genommen.

Zu Artikel 14 (Änderung des Wohngeldes)

Auf der Grundlage eines Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. werden die Wörter „geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1380)“ ersetzt und damit die Zitierweise der zu ändernden Gesetze aktualisiert.

Nach § 14 Abs. 1 Nr. 23 des Wohngeldgesetzes (WoGG) bleiben steuerfrei bezogene einmalige Leistungen nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz und dem Häftlingshilfegesetz bei der Ermittlung des Jahreseinkommens außer Betracht; das von der Einkommenshöhe abhängige Wohngeld soll durch derartige Leistungen zur Entschädigung von Kriegsfolgen nicht vermindert werden. Wird in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet im Zeitraum vom 1. Oktober 1991 bis längstens 31. Dezember 1994 Wohngeld beansprucht (Antragstellung bis 31. Januar 1994), sind solche Leistungen nach dem Wohngeldsondergesetz ohnehin nicht als Einnahme zu berücksichtigen. Für den Bezug von Wohngeld nach den Anlagen 1 bis 8 zum WoGG wird dieses Ergebnis auch nach der gesetzlichen Neuregelung einmaliger Leistungen im Zusammenhang mit Kriegsfolgen im Kriegsfolgenbereinigungsgesetz durch eine Neufassung des § 14 Abs. 1 Nr. 23 WoGG sichergestellt. Die Nichtanrechnung als Einnahme gilt

- für die in § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BVFG — neu — vorgesehenen, schon bisher auf der Grundlage von Richtlinien des Bundesministers des Innern gewährten Hilfen aus Anlaß der Aussiedlung (Überbrückungshilfe, Ausgleich der bei der Aussiedlung entstandenen Kosten);
- für den Zuschuß für zurückgelassenen Hausrat nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BVFG — neu;
- für die nach § 9 Abs. 2 BVFG — neu — vorgesehene pauschale Eingliederungshilfe für Spätaussiedler aus der Sowjetunion, die an die Stelle der Kriegsgefangenenentschädigung nach § 3 KgfEG bzw. der Eingliederungshilfen im Rahmen der §§ 9 a bis 9 c HHG tritt;

- für die bisher nach § 46 Abs. 2 Nr. 2 KgfEG gewährten und künftig in § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Heimkehrererstiftung vorgesehenen einmaligen Unterstützungen zur Linderung einer Notlage;
- für die im übrigen weiterhin gewährten einmaligen Leistungen nach §§ 9 a bis 9 c, §§ 12 und 18 HHG;
- für die einmaligen Leistungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz;
- für die Entschädigung nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, die noch bis zum 31. Dezember 1992 beantragt werden kann.

Zu Artikel 15 (Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes)

In Artikel 15 wurden auf der Grundlage eines Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. die Wörter „Artikel 35 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297)“ durch die Wörter „Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398)“ ersetzt und damit die Zitierweise der zu ändernden Gesetze aktualisiert.

Zu Nummer 1 und 2 (§§ 25, 26 II. WoBauG)

Die Änderung des § 25 Abs. 1 und § 26 Abs. 2 Nr. 2 in der aus der Beschlüßempfehlung ersichtlichen Fassung geht auf die Stellungnahme des Bundesrates zurück. Dieser begründet seinen Vorschlag wie folgt:

„Nach der geltenden Fassung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) werden Aussiedler und Übersiedler bei der Wohnungsbauförderung in folgender Hinsicht begünstigt:

- Für die Bildung von Einzeleigentum erhöht sich bei Aussiedlern und Übersiedlern die Einkommensgrenze bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Jahr der Einreise um 6 300 DM jährlich.
- Zu denjenigen Personengruppen, für die vorrangig Wohnungen gefördert werden sollen, gehören u. a. auch Vertriebene und Flüchtlinge im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes und Übersiedler.

Dieser Förderungsvorrang hat infolge der Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes durch das Schwangeren- und Familienhilfegesetz vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398) eine neue Bedeutung erlangt. Denn danach besteht nun seit dem 1. August 1992 ein Vorrang bei der Benennung von Wohnungssuchenden für die vorhandenen Sozialwohnungen zugunsten der Personengruppen des § 26 Abs. 2 Nr. 2 II. WoBauG, darunter also der Vertriebenen, Flüchtlinge und Übersiedler.

Durch den Gesetzentwurf sollen die Begünstigungen für Vertriebene, Flüchtlinge und Übersiedler auf Spätaussiedler ausgedehnt werden. Dies steht im Wider-

spruch zu dem in der Begründung aufgeführten Grundsatz, wonach alle Hilfen zur Eingliederung der Spätaussiedler so gestaltet werden sollen, daß Besserstellungen gegenüber der einheimischen Bevölkerung in vergleichbaren sozialen Lagen vermieden werden. Tatsächlich werden jedoch Vertriebene, Flüchtlinge und Übersiedler sowie nach dem Gesetzentwurf auch Spätaussiedler bei der Wohnungsbauförderung in der dargestellten Weise begünstigt. Die Begünstigung von Aussiedlern hat sich auch im Rahmen des gemeinsamen Bund-Länder-Wohnungsbau Sonderprogramms 1989 zugunsten von Aussiedlern nicht bewährt, da dringend Wohnungsuchende der einheimischen Bevölkerung den absoluten Vorrang von Aussiedlern nachdrücklich kritisiert haben.

Mit dem Änderungsvorschlag sollen die gegenwärtigen Begünstigungen für Vertriebene, Flüchtlinge und Übersiedler beseitigt und erst recht nicht auf Spätaussiedler ausgedehnt werden. Die genannten Personengruppen sind wie die einheimische Bevölkerung zu behandeln, z. B. bei der Versorgung mit Sozialwohnungen in der Reihenfolge der sozialen Dringlichkeit.“

Die Bundesregierung teilte in ihrer Gegenäußerung hierzu mit, diesen Vorschlag des Bundesrates zu prüfen und im weiteren Gesetzgebungsverfahren Stellung zu nehmen. Die Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf beruhen auf einer entsprechenden Empfehlung des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, die sich der Innenausschuß zu eigen gemacht hat.

Zu Nummer 3 (§ 115 c — neu — II. WoBauG)

Die Einfügung des § 115 c — neu — in das Zweite Wohnungsbaugesetz beruht auf einer Empfehlung des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, die sich der Innenausschuß ebenfalls zu eigen gemacht hat.

Es handelt sich um eine Überleitungsvorschrift aus Anlaß der vorgesehenen Streichung des § 25 Abs. 1 Satz 5.

Zu Artikel 16 (Änderung des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland)

In Artikel 16 werden auf der Grundlage von einem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. die Wörter „Artikel 36 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297)“ durch die Wörter „Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398)“ ersetzt.

Zu Nummern 1 und 2 (§ 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 2 WoBauG Saarland)

Die Vorschriften entsprechen dem Zweiten Wohnungsbaugesetz; auf die Ausführungen zu Artikel 15 wird deshalb Bezug genommen.

Zu Nummer 3 (§ 61 — neu — WoBauG Saarland)

Die Regelung ist inhaltsgleich mit § 115 c des Zweiten Wohnungsbaugesetzes; auf die Ausführungen zu Artikel 15 wird deshalb ebenfalls Bezug genommen.

Zu Artikel 17 (Änderung des Bundes-Seuchengesetzes)

Anpassung an die Änderung des Bundesvertriebenengesetzes.

Zu Artikel 18 (Änderung des DSL Bank-Gesetzes)

Anpassung an die Änderung in § 101 des Bundesvertriebenengesetzes.

Zu Artikel 19 (Gesetz zur Regelung des Verhältnisses von Kriegsfolgesetzen zum Einigungsvertrag)

Die Regelung von Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b und c wird in Artikel 1 Nr. 41 dieses Gesetzes (§ 102) Buchstaben b und c des Bundesvertriebenengesetzes übernommen.

Zu Artikel 20 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Regelung ist notwendig, um eine „Versteinerung“ des durch das Gesetz geänderten Teils der Verordnung zu vermeiden und in Zukunft wieder ihre

Änderung und Aufhebung durch eine Rechtsverordnung zu ermöglichen.

Zu Artikel 21 (Neufassung des Bundesvertriebenengesetzes und des Häftlingshilfegesetzes)

Das Bundesvertriebenengesetz ist seit der Bekanntmachung der Fassung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565) so oft geändert worden, daß eine Neufassung notwendig ist. Dies gilt auch für das Häftlingshilfegesetz wegen der mit diesem Gesetz und der im Zusammenhang mit der Aufhebung des Heimkehrergesetzes verbundenen zahlreichen Änderungen.

Auf Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung folgte, erstreckt sich die Bekanntmachung auch auf das Lastenausgleichsgesetz (ohne den zweiten Teil).

Zu Artikel 22 (Inkrafttreten)

Alle Änderungen des Gesetzes treten grundsätzlich einheitlich mit dem ersten des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Auf Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, die sich der Innenausschuß zu eigen machte, treten Artikel 1 Nr. 10 (§ 11 BVFG) und Artikel 13 (Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes) am 2. Januar 1993 in Kraft. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 41 wird ergänzend Bezug genommen.

Bonn, den 3. November 1992

Hartmut Koschyk
Berichterstatter

Gerlinde Hämmerle
Berichterstatterin

Wolfgang Lüder
Berichterstatter

